

DAS SELBSTÄNDIGEN BUCH

Steuerleitfaden für neu gegründete Unternehmen



Ein Service des Bundesministeriums für Finanzen



Hinweis:

In der gesamten Broschüre werden weibliche Formen wie „Unternehmerin“ aus Gründen der Textökonomie nicht explizit genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der gebräuchlichen männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Finanzen, Abteilung I/1 –
Kommunikation, Himmelpfortgasse 8, A-1015 Wien

Grafische Gestaltung und Produktion:
MgrafiX Grafik-Design GmbH,
Martin Morauf
Coverfotos: Buenos Dias

Druck:
Holzhausen Druck & Medien GmbH
2. Auflage, Wien 2004

Redaktionsschluss: 15.6.2004

Diese Broschüre spiegelt die Rechtslage bis zum 1.5.2004 wider. Allfällige gesetzliche Änderungen sowie eine aktuelle Download-Version stehen Ihnen im Internet unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Steuern“ und „Publikationen“ zur Verfügung.

DAS SELBSTÄNDIGEN BUCH

Steuerleitfaden für neu gegründete Unternehmen

Sehr geehrte Unternehmerin! Sehr geehrter Unternehmer!



Der Schritt in die Selbständigkeit wird von immer mehr Menschen gewagt. So wurden alleine im Jahr 2003 rund 28.200 Firmen gegründet, das sind um 9,4 % mehr als 2002. Dieser Rekord ist auch darauf zurückzuführen, dass wir in den letzten Jahren die richtigen Schritte in der Neuausrichtung der österreichischen Finanz- und Wirtschaftspolitik gesetzt haben. Wir brauchen initiative Menschen, effizientes Wirtschaften und einen funktionsfähigen Markt. Und wir wollen Sie dabei unterstützen, sich richtig vorzubereiten, um erfolgreich bei Ihrem Unternehmensstart zu sein. Das wollen wir Ihnen, insbesondere vor dem Hintergrund eines dynamischen internationalen Umfelds und der größten Erweiterung in der Geschichte der Europäischen Union mit 1. Mai 2004, mit diesem Leitfaden anbieten.

Gruppenbesteuerung und der Förderungen im Bereich Forschung und Entwicklung.

Wir brauchen diese Impulse für Betriebsansiedelungen und Betriebsneugründungen und damit auch für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Und die Realität gibt uns offensichtlich recht: Seit Bekanntwerden der Eckpunkte der Steuerreform 05 meldete die Austria Business Agency, Österreichs Betriebsansiedelungsagentur, einen enormen Anstieg der Erstanfragen weltweit um 58 %, alleine aus Deutschland um 111 %, wobei nicht nur Großkonzerne sondern vor allem mittelständische Betriebe quer durch alle Branchen für den österreichischen Standort reges Interesse zeigen.

Mit der Senkung der Körperschaftsteuer liegt Österreich in Westeuropa ganz vorne und bleibt damit auch nach der Osterweiterung wettbewerbsfähig. Eine niedrigere Steuer- und Abgabenbelastung für die österreichischen Unternehmen und Erwerbstätigen heißt: Mehr in den Unternehmen verbleibende Gewinne für die Finanzierung von Investitionen, damit die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen und folglich mehr Kaufkraft für die Haushalte.

Unternehmerisch initiative Menschen mit Freude an der Herausforderung und einer eigenverantwortlichen Existenz sollen sich frei entfalten können. Wir sorgen mit der Schaffung idealer Rahmenbedingungen dafür: Dazu gehört auch die Reform der Finanzverwaltung hin zu einer der modernsten Verwaltungen Europas. Der Kontakt der Bürger zur Verwaltung wird so entscheidend verbessert. Wir wollen für Sie: Mehr Effizienz und mehr Service bei weniger Kosten. In

„Nicht reden – sondern handeln!“, das ist unser Motto. Mit der umfassendsten Steuerreform 04/05 in der Zweiten Republik, den beiden Konjunkturbelebungsprogrammen und dem Wachstums- und Standortpaket wurden wichtige Maßnahmen getroffen, um das Wachstum zu stärken.

„Nicht reden – sondern handeln!“, das ist unser Motto. Mit der umfassendsten Steuerreform 04/05 in der Zweiten Republik, den beiden Konjunkturbelebungsprogrammen und dem Wachstums- und Standortpaket wurden wichtige Maßnahmen getroffen, um das Wachstum zu stärken, den Standort zu verbessern, den Faktor Arbeit zu entlasten, die Eigenkapitalbasis der Betriebe zu verbessern, die Kaufkraft und die Steuergerechtigkeit zu erhöhen. Die Unternehmen profitieren von der Senkung der Körperschaftsteuer von 34 % auf 25 %, der Einführung einer modernen

diesem Sinne bauen wir die FINANZOnline-Anwendungen im Internet weiter aus. Nach der Möglichkeit der elektronischen Arbeitnehmersveranlagung können die Unternehmen jetzt ihre Umsatzsteuervoranmeldung ab dem Voranmeldungszeitraum 01/2003, die Zusammenfassende Meldung zur Umsatzsteuer für den Meldezeitraum 1. Quartal 2003 und die Jahreserklärungen zur Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2003 elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Mit FINANZOnline haben wir richtungweisende Schritte zu serviceorientierten, kostengünstigen, flexiblen und effizienten Kontakten zwischen Steuerzahlern und Finanzamt gesetzt.

Wir sind der festen Überzeugung, dass wir alles dafür tun müssen, um initiativen und kreativen Menschen den Weg in die Selbständigkeit zu erleichtern.

Ein kleiner Beitrag dazu ist unser aktualisierter Leitfaden, der Ihnen einen Einblick in grundlegende Fragen des Steuerrechts gibt und viele Tipps und weiterführende Hinweise enthält.



*Wir wollen für Sie:
Mehr Effizienz und mehr Service
bei weniger Kosten.
In diesem Sinne bauen wir die
FINANZOnline-Anwendungen
im Internet weiter aus.*

Eine anregende Lektüre wünschen Ihnen



Karl-Heinz Grasser
Bundesminister für Finanzen



Alfred Finz
Staatssekretär im Finanzministerium

INHALT

<i>I. Häufig gestellte Fragen</i>	8	<i>VI. Betriebliches Rechnungswesen</i>	23
		A. Gewinnermittlungsarten im Überblick	23
<i>II. Allgemeines</i>	10	B. Buchführungspflicht und Buchführungsgrenzen	23
A. Homepage des Finanzministeriums	10	C. Kontrolle durch Außenprüfung	24
B. Verfahrensrechtliche Bestimmungen	11	D. Aufbewahrungspflicht	24
C. Sonstige organisatorische Maßnahmen	14	E. Gewinnermittlungsarten im Detail	25
D. Eckpfeiler der Steuerreform 05	15		
		<i>VII. Einkommensteuer</i>	28
<i>III. Steuerbegünstigungen für Neugründungen</i>	16	A. Einkommensbegriff	28
A. Voraussetzungen für Betriebsneugründungen	16	B. Möglichkeiten zur Verlustverwertung	29
B. Voraussetzungen für Betriebsübertragungen	16	C. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen	30
C. Abgabenbefreiungen	16	D. Steuertarif und Steuerabsetzbeträge	30
D. Erklärung der Neugründung und Betriebsübertragung	17	E. Anrechnung von Lohnsteuer und Einkommensteuervorauszahlungen	31
E. Bestätigung der Berufsvertretung	17	F. Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung	32
		G. Einkommensteuerveranlagung	32
<i>IV. Elektronische Steuererklärungen</i>	18	<i>VIII. Körperschaftsteuer</i>	34
A. Leistungen und Vorteile von FINANZOnline	18	A. Steuersatz	34
B. Anmeldung zu FINANZOnline	18	B. Anstellung als Geschäftsführer	34
C. Abgabe der Steuererklärungen über FINANZOnline	18	C. Steuerbelastung im Vergleich zur ESt	35
D. Elektronische Bescheidzustellung	19	D. Körperschaftsteuererklärung	35
E. Anonyme Steuerberechnung	19		
F. Infos über FINANZOnline	19	<i>IX. Umsatzsteuer</i>	36
		A. Steuertatbestände	36
<i>V. Fristen und Fälligkeiten</i>	20	B. Steuerbefreiungen	36
A. Abgabenerklärungen	20	C. Unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen	37
B. Lohnzettelübermittlung	20	D. Bemessungsgrundlage	37
C. Abgabennachzahlungen	20	E. Höhe der Umsatzsteuer	38
D. Am 15. ist Steuertag	21	F. Kleinunternehmer	38

G. Besteuerung von Anzahlungen	38	<i>XIII. Pauschalierung</i>	63
H. Vorsteuerabzug	39	A. Betriebsausgabenpauschalierung	63
I. Ausfuhrlieferung	43	B. Vorsteuerpauschalierung	67
J. Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld	44	C. Spezielle Branchenpauschalierungen	70
K. Umsatzsteuervoranmeldung	45		
L. Einfuhrumsatzsteuer	46	<i>XIV. Rechtsschutz und Begünstigungen</i>	72
M. Umsätze innerhalb der EU	46	A. Berufung	72
N. Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung	49	B. Zahlungserleichterung	73
O. Umsatzsteuerveranlagung	50	C. Nachsicht	74
<i>X. Sonstige Abgaben</i>	51	<i>XV. Formulare</i>	75
A. Normverbrauchsabgabe	51		
B. Kraftfahrzeugsteuer	51		
C. Werbeabgabe	51	<i>XVI. Stichwortverzeichnis</i>	97
D. Elektrizitätsabgabe	51		
E. Erdgasabgabe	51		
F. Kohleabgabe	51		
G. Energieabgabenvergütung	51		
<i>XI. Betriebsausgaben</i>	53		
A. Begriffsdefinition	53		
B. Belegnachweis	53		
C. Ausgaben vor Betriebseröffnung	54		
D. Nichtabzugsfähige Ausgaben	54		
E. Beispielhafter Betriebsausgabenkatalog	55		
<i>XII. Betriebseinnahmen</i>	62		

I. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

- *Welche Verpflichtungen bestehen für einen Gründer eines neuen Unternehmens gegenüber der Finanzbehörde?*

Es ist eine Meldung innerhalb eines Monats ab Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit zu erstatten und um Vergabe einer Steuernummer anzusuchen.

(siehe S. 13)

- *Welches Finanzamt ist für einen Neugründer zuständig?*

Im Normalfall ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Leitung des Unternehmens befindet, also das so genannte „Betriebsfinanzamt“.

(siehe S. 13)

- *Gibt es für einen Neugründer steuerliche Begünstigungen?*

Ja! Das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG) sieht für Betriebsneugründungen ab 2.5.1999 und für Betriebsübertragungen ab 1.1.2002 steuerliche Begünstigungen vor.

(siehe S. 16)

- *Benötigt man als Unternehmer eine „Buchhaltung“?*

Für Zwecke der Gewinnermittlung sind im Regelfall die getätigten Geschäftsfälle in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelten Buchführung zu erfassen.

(siehe S. 23)

- *Kann man ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung verwenden?*

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen können diverse Pauschalierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

(siehe S. 27, 63)

- *Welche Abgaben muss der Unternehmer im Wesentlichen bezahlen?*

Primär sind Einkommen- und Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt zu entrichten. Bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) fällt die Körperschaftsteuer an. Unternehmer, die in ihrem Betrieb Arbeitnehmer beschäftigen, müssen auch lohnabhängige Abgaben zahlen.

(siehe S. 21, 31, 35, 45)

- *In welcher Form sind die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu entrichten?*

Für diese Abgaben sind zunächst vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Nach Abgabe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung ermittelt das Finanzamt die endgültige Steuerbelastung, wobei die Vorauszahlungen angerechnet werden.

(siehe S. 21, 31, 35, 45)

- *Muss ein Unternehmer immer Umsatzsteuer bezahlen?*

Nein! Unternehmer, die in einem Jahr nicht mehr als 22.000 Euro Umsatz erzielen, („Kleinunternehmer“) sind von der Umsatzsteuer befreit.

(siehe S. 38)

- *Was versteht man unter dem Begriff „Vorsteuer“?*

Damit ist jene Umsatzsteuer gemeint, die ein Unternehmer (Lieferant) einem anderen Unternehmer in Rechnung stellt. Diese Vorsteuer kann der andere Unternehmer von seiner eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen.

(siehe S. 39)

- *In welcher Form ist die Umsatzsteuer zu entrichten?*

Die Zahllast, das ist der Unterschiedsbetrag zwischen der geschuldeten Umsatzsteuer und der abziehbaren Vorsteuer, muss monatlich – in besonderen Fällen vierteljährlich – an das Finanzamt abgeführt werden. Eine Umsatzsteuergutschrift, die sich bei einem Vorsteuerüberschuss ergibt, ist über *FINANZOnline* oder mit dem Formular U 30 dem Betriebsfinanzamt zu melden.

(siehe S. 45)

- *Wer benötigt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?*

Falls Sie steuerpflichtige Leistungen an Unternehmer erbringen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind bzw. in Geschäftsbeziehungen mit Staaten der EU treten, benötigen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(siehe S. 46)

- *Gibt es ein vereinfachtes System für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer?*

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen können diverse Pauschalierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

(siehe S. 27, 63)

- *Ist eine Ausgabe als Betriebsausgabe immer abzugsfähig?*

Nein. Um einen Abzugsposten als Betriebsausgabe handelt es sich nur dann, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und aus Sicht des Unternehmers dem Betrieb dienen und nicht unter das Abzugsverbot – § 20 EStG – fallen.

(siehe S. 53)

- *Was können Sie gegen einen Bescheid Ihres Finanzamtes unternehmen?*

Sie haben die Möglichkeit gegen den Bescheid Berufung zu erheben. Wesentlich ist die Einhaltung der Berufungsfrist: Diese beträgt einen Monat ab Zustellung des Bescheides!

(siehe S. 72)

- *Gibt es Formulare speziell für Neugründungen?*

Für eine Unternehmensgründung sind vor allem die Formulare zum Verfahrensrecht und Neugründungsförderungsgesetz von Bedeutung. Auf unserer Homepage unter www.bmf.gv.at stehen jedoch noch zahlreiche andere Formulare zur Verfügung.

(siehe S. 75)

- *Ist es möglich Steuererklärungen elektronisch einzubringen?*

Ja! Ab der Veranlagung 2003 können bzw. müssen bestimmte Steuererklärungen (Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung) über www.bmf.gv.at, Rubrik *FINANZOnline* elektronisch eingebracht werden.

(siehe S. 18)

- *Gibt es eine „anonyme“ Steuerberechnung?*

Ja, über www.bmf.gv.at, Rubrik *FINANZOnline* können Sie auch ohne Anmeldung dieses Service nutzen.

(siehe S. 19)

II. ALLGEMEINES

Unser Ziel ist es, Ihnen die wesentlichsten Bestimmungen zu vermitteln, damit sich die Kommunikation mit der Finanzbehörde von Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit an möglichst unkompliziert und effektiv gestaltet.

Die größte Hürde haben Sie bereits überwunden, und zwar jene, eine gute Idee zu finden, die Sie veranlasst hat, ein Unternehmen zu gründen. Möglicherweise waren Sie bisher als Rechtsanwaltsanwärter oder Spitalsarzt tätig und möchten nun den Sprung in die Selbstständigkeit wagen. Vielleicht ist es Ihnen gelungen, sich neben Ihrer nichtselbständigen Tätigkeit ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen, indem Sie als Seminarvortragender oder Fachautor arbeiten. Unabhängig davon, welcher Anlass für Ihre unternehmerischen Ambitionen besteht: Ehe es ans Geld verdienen geht, heißt es zunächst, diverse Behördenwege zu erledigen.

Neben Gewerbebehörde, Sozialversicherung und Standesvertretung (z. B. Ärzte-, Rechtsanwalts-, Wirtschaftskammer) ist der wichtigste Weg jener zu Ihrem zuständigen Finanzamt. Wer in einem Dienstverhältnis steht, hat mit dem Finanzamt selbst wenig Kontakt, denn in diesem Fall hat der Dienstgeber bzw. Unternehmer die steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Bei den nichtselbständig Erwerbstätigen erfolgt die Berechnung und Bezahlung der Einkommensteuer im Wege des Lohnsteuerabzuges, wofür der betreffende Arbeitgeber verantwortlich ist.

Der Unternehmer muss neben der Einkommensteuer (oder Körperschaftsteuer) auch die Umsatzsteuer bezahlen. Werden Dienstnehmer beschäftigt, müssen für diese die lohnabhängigen Abgaben (wie Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer) entrichtet werden. Je nach Branche, in der Sie tätig sind, besteht möglicherweise noch die Verpflichtung zur Abfuhr weiterer Abgaben (z. B. Kammerumlage, Kraftfahrzeugsteuer, Normverbrauchsabgabe).

Das vorliegende Handbuch soll Ihnen als Leitfaden dienen, Sie mit den wichtigsten steuerrechtlichen Begriffen vertraut machen und zugleich auf Ihre Rechte und Pflichten hinweisen. Natürlich handelt es sich hier nur um eine Einführung in das Abgabenrecht. Eine auf den Einzelfall abgestimmte fachliche Beratung kann dieser Leitfaden jedoch nicht ersetzen.

Aus diesem Grunde werden in diesem Buch auch die maßgeblichen Fundstellen der einschlägigen Gesetze angeführt. Wir möchten Sie noch darauf aufmerksam machen, dass für weitere Auskünfte in Ihren persönlichen Steuerangelegenheiten die Bediensteten Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung stehen.

A. Homepage des Finanzministeriums

Auf viele Fragen erhalten Sie rasch und ohne einen Amtsweg auf sich nehmen zu müssen Antworten zu jeder Zeit. Besuchen Sie uns doch im Internet unter www.bmf.gv.at, wo Sie umfassende Informationen zu den Steuern, zum Zoll und vieles mehr finden werden. Sehen Sie selbst!



Interessantes für eine Unternehmensgründung bieten folgende Menüpunkte:

- **„Steuern“:** auf diesen Seiten finden Sie Wissenswertes zu allen Steuerarten, Richtlinien, neuen Gesetzen usw.

Die gezielte Suche

Der Menüpunkt „Richtlinien Steuerrecht“ bietet Ihnen ein umfassendes Online-Nachschlagewerk zum Steuerrecht und zudem eine Offline-Version zum Herunterladen auf Ihren PC an. Folgende Richtlinien sind verfügbar:

- Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2002,
- Einkommen- (EStR) und Umsatzsteuer-richtlinien (UStR) 2000,
- Körperschaftsteuer- (KStR), Vereins- (VereinR) und Stiftungsrichtlinien (StiftR) 2001,
- Umgründungssteuerrichtlinien (UmgrR) 2002,
- Investmentfondsrichtlinien (InvR) 2003 und
- Richtlinien für die Abgabeneinhebung (RAE).

Klicken Sie auf die gewünschte Karteikarte – LStR, EStR, UStR, KStR, VereinR, StiftR, UmgrR, InvR und RAE – so erscheint zunächst ein nach Paragraphen geordnetes Inhaltsverzeichnis. Wenn Ihnen diese Übersicht nicht weiterhilft, versuchen Sie es bitte über das Feld „Suchen“, wo Sie dann zwischen „Text“ und „Randzahlen“ wählen können. Wenn Sie die Randzahl nicht kennen, klicken Sie auf „Text“. Im Feld „Suchen & Finden“ können Sie ein Stichwort eingeben. Es werden Ihnen alle Stellen der betreffenden Richtlinie aufgelistet, in denen Ihr Suchbegriff vorkommt. Die Online-Version der Richtlinien ermöglicht somit die gezielte Suche nach bestimmten Themen.

- **„Formulare“:** Sie haben die Wahl zwischen Steuer- und Zollformularen und Formularen für FINANZOnline. Welche verschiedene Steuerformulare es gibt bzw. wie diese verfügbar

sind, zeigt Ihnen das Kapitel „Formulare“, S. 75.

- **„Kontakt“:** mit dem „Finanzamtskompass“ – unter dem Menüpunkt „Finanzämter“ – können Sie Ihr zuständiges Finanzamt eruieren. Und so funktioniert es: Einfach ein Bundesland oder eine Landeshauptstadt auf der Österreichkarte anklicken oder treffen Sie bei den einzelnen Eingabefeldern Ihre Auswahl. Diese Daten müssen mit Ihrer Wohn- bzw. Geschäftsanschrift übereinstimmen. Details finden Sie unter „Anzeigepflicht innerhalb eines Monats“, S. 13.

- **„FAQs“:** geben Ihnen Antworten auf die häufigst gestellten Fragen, wie zu Steuern, Zoll, Formulare, FINANZOnline etc.

B. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Jede Materie hat spezielle Fachausdrücke, so auch das Steuerrecht. Zu allererst ist es daher notwendig, sich mit den vom Steuergesetzgeber verwendeten Begriffen vertraut zu machen. Kurz erklärt werden sollte der Begriff „Abgabepflichtiger“. In der Bundesabgabenordnung (BAO) versteht man darunter eine Person, welche in einem Abgabeverfahren als Abgabenschuldner in Betracht kommt (§ 77 Abs. 1 BAO).

Wesentlich ist, dass ein Abgabepflichtiger gem. § 78 Abs. 1 BAO als Partei gilt, was für ihn eine Reihe von Rechten und Pflichten mit sich bringt. Wenn Sie bei Ihrer Unternehmensgründung erfolgreich sein wollen, sollten Sie auf alle Fälle Ihre Rechte und Pflichten als Unternehmer ganz genau kennen.

Das virtuelle Finanzamt unter www.bmf.gv.at kennt keine Amtsstunden. Ein Besuch wird sich lohnen!

Die BAO regelt das gesamte Abgabenverfahren, u. a. wie der Verkehr zwischen den Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen abzulaufen hat, welche allgemeinen Bestimmungen für die Erhebung der Abgaben gelten, wie die Abgaben zu bemessen, festzusetzen und einzuheben sind, welche Rechtsschutzeinrichtungen vor Behördenwillkür schützen.

II. ALLGEMEINES

Rechte des Unternehmers

- Recht auf **Akteneinsicht** (§ 90 BAO)
- Anspruch auf **Rechtsbelehrung** (§ 113 BAO)
- Recht auf **Parteiengehör** (§ 115 Abs. 2 BAO)
- Anspruch auf ein **faies Verfahren** (§ 115 Abs. 3 BAO)
- Recht zur Stellung eines Antrages auf **Wiederaufnahme** des Verfahrens (§ 303 Abs. 1 BAO)
- Recht zur Stellung eines **Wiedereinsatzantrages** (§ 308 BAO)
- Recht zur Stellung eines Antrages auf **Übergang der Zuständigkeit**, ein so genannter **„Devolutionsantrag“** (§ 311 BAO)

Folgende verfahrensrechtliche Begriffe werden – zum besseren Verständnis – näher erläutert:

Rechtsbelehrung

Nicht jeder Unternehmer beauftragt einen berufsbezugten Parteienvertreter mit der Wahrnehmung seiner Rechte. Auf Verlangen (ein schlüssiges Verhalten genügt; ein förmlicher Antrag ist entbehrlich) hat die Finanzbehörde dem nicht vertretenen Abgabepflichtigen die zur Vornahme seiner Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu erteilen (§ 113 BAO). Der Anspruch auf Rechtsbelehrung beinhaltet nur Fragen des Verfahrens. Rechtsauskünfte, wie ein bestimmter Sachverhalt steuerlich zu würdigen ist bzw. welche abgabenrechtlichen Konsequenzen ein gewisses Verhalten nach sich zieht, müssen nicht gegeben werden.

Steuerlicher Vertreter

Apropos Rechtsauskunft: Sie haben das Recht Ihren steuerlichen Vertreter selbst zu wählen! Immer wieder werden jedoch auch Namen solcher

Personen bekannt, denen keine Vertretungsbefugnis zukommt. Als „steuerliche Vertreter“ akzeptiert die Finanz nur berufsbezugte Parteienvertreter, das sind in erster Linie Wirtschaftstreuhandler, Rechtsanwälte und Notare. Falls Sie einem „steuerlichen Vertreter“ eine Vollmacht erteilen, ist für die Finanzbehörde auch deren Umfang von Bedeutung. Vor allem wenn es darum geht, ob behördliche Schriftstücke an den „steuerlichen Vertreter“ zugestellt werden sollen (**Zustellvollmacht**) oder eine Berechtigung zur Disposition über Steuerguthaben und zum Empfang von Geldbeträgen besteht (**Geld-, Kassenvollmacht**).

Faires Verfahren

Bei der Durchführung eines Abgabenverfahrens ist in jedem Stadium unbedingt auf die Wahrung des **Parteiengehörs** zu achten (§ 115 Abs. 2 BAO). Andernfalls kann der Verwaltungsakt wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten werden. Sie besitzen das Recht, sich zu den von der Finanzbehörde getroffenen Sachverhaltsfeststellungen zu äußern. Vor Ergehen eines abschließenden Bescheides sind Sie von den durchgeführten Beweisen und dem Ergebnis der **Beweisaufnahme** in Kenntnis zu setzen, damit Sie dazu Stellung nehmen können.

Die Finanz hat die Aufgabe, Angaben des Steuerbürgers und amtsbekannte Umstände (z. B. Akteninhalte) auch zu seinen Gunsten zu prüfen und zu würdigen (§ 115 Abs. 3 BAO). Beispielsweise hat die Berücksichtigung des **Verlustabzuges** gem. § 18 Abs. 6 EStG von Amts wegen zu erfolgen. Ein Antrag seitens des Abgabepflichtigen ist nicht erforderlich (Details finden Sie unter „Verlustvortrag bzw. Verlustabzug“, S. 29).

Der Gesetzauftrag zielt somit darauf ab, die Besteuerungsgrundlagen richtig und nicht in einem möglichst hohen Ausmaß zu ermitteln.

Als „steuerliche Vertreter“ akzeptiert die Finanz nur berufsbezugte Parteienvertreter, das sind in erster Linie Wirtschaftstreuhandler, Rechtsanwälte und Notare.

Pflichten des Unternehmers

Den Rechten stehen aber auch Verpflichtungen gegenüber, die sich unter dem Begriff „Mitwirkungspflicht“ zusammenfassen lassen. Darunter fallen:

- Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO)
- Anzeigepflicht (§§ 120, 121 BAO)
- Führen von Büchern bzw. Aufzeichnungen (§§ 124 bis 132 BAO)
- Einreichung von Abgabenerklärungen (§§ 133 bis 140 BAO)
- Hilfeleistung bei Amtshandlungen (§ 141 BAO)
- Mitwirkungspflicht bei abgabenbehördlichen Prüfungen (§ 147 BAO)

Anzeigepflicht innerhalb eines Monats

Jeder Unternehmer hat seine **Betriebs-eröffnung** innerhalb eines Monats seinem zuständigen Finanzamt zu melden. Womit sich gleich die Frage nach der Zuständigkeit stellt. Um Ihr zuständiges Finanzamt zu eruieren, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Entweder Sie rufen bei einem Finanzamt an und erkundigen sich, oder
- Sie benutzen den „Finanzamtskompass“ (Details finden Sie unter „Homepage des Finanzministeriums, S. 10).

Formvorschriften gibt es für die Anzeige nicht. Es reicht eine formlose Mitteilung, in der Sie die Betriebsöffnung bekannt geben und um Zuteilung einer Steuernummer ersuchen. Die Anzeige können Sie oder Ihr „steuerlicher Vertreter“ schriftlich oder mündlich erstatten.

Fragebogen

Unabhängig davon, ob Sie nun die schriftliche oder mündliche Variante wählen, gewisse

Formalitäten sind zu beachten! Je nachdem, in welcher Rechtsform Sie Ihr Unternehmen betreiben, ist ein eigener Fragebogen auszufüllen (auch diese Arbeit übernimmt jeder „steuerliche Vertreter“), wobei drei Formulare in Frage kommen:

- Verf 15 für Kapitalgesellschaften,
- Verf 16 für Personengesellschaften oder
- Verf 24 für natürliche Personen.

Umsatz- und Gewinnschätzungen

Sollten Sie die Anzeige der **Betriebseröffnung** schriftlich erstatten, wird Ihnen in der Folge das jeweilige Formular zugesandt. Falls Sie persönlich bei Ihrem Finanzamt vorsprechen, erhalten Sie dort die Formulare, die binnen der vom Finanzamt gesetzten Frist zu retournieren sind.

Ein wesentlicher Teil der Fragebögen hat den voraussichtlichen Umsatz und Gewinn des Eröffnungs- sowie Folgejahres zum Gegenstand. Da niemand die Höhe des Jahresumsatzes und des Gewinns im Eröffnungsbzw. Folgejahr kennt, können diese Zahlen nur geschätzt werden. Dem Gewinn sollten Sie besonderes Augenmerk schenken, zumal dieser als Basis für die Einkommensteuervorauszahlungen dient (siehe „Einkommensteuervorauszahlungen“, S. 31). Auf Grund der umfangreichen Investitionen, die manche neu gegründete Unternehmen erfordern, kann sich in der Anfangsphase auch ein Verlust ergeben („Anlaufverlust“).

Sämtliche der von der Finanzverwaltung verwendeten Formulare tragen am linken unteren Rand eine Kurzbezeichnung, z. B. „Verf 24“ (Verf steht für Verfahren). Sie finden diese Formulare unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Formulare“.

II. ALLGEMEINES

C. Sonstige organisatorische Maßnahmen

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Falls Sie steuerpflichtige Leistungen an Unternehmer erbringen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind bzw. in Geschäftsbeziehungen mit Staaten der EU treten, benötigen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID). Diese können Sie beim Ausfüllen des Fragebogens Verf 15, 16 oder 24 beantragen (Details finden Sie unter „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“, S. 46).

Unterschriftsprobenblatt und Tätigkeitsnachweis

Verfügt Ihr Unternehmen über einen Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten, verlangt man von Ihnen auch ein Unterschriftsprobenblatt. Diesen Zweck erfüllt das Formular Verf 26, das Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Formulare“ erhalten. Da im Wirtschaftsleben nicht nur seriöse Unternehmer auftreten, lässt die Finanz zu Ihrem eigenen Schutz Vorsicht walten und ersucht neben den Formularen Verf 15, 16 oder 24 auch um einen Meldezettel, einen Identitätsnachweis (Reisepass, Personalausweis), um Beibringung einer Eröffnungsbilanz sowie eines Tätigkeitsnachweises.

Vergabe einer Steuernummer

Nachdem Sie beim Finanzamt registriert wurden, nehmen die Dinge ihren Lauf: Die Finanzbehörde erteilt einen aus einer 2-stelligen Finanzamtsnummer und einer 7-stelligen Steuernummer bestehenden Ordnungs-

begriff und legt einen neuen Steuerakt an. Der Ordnungsbegriff wird Ihnen mitgeteilt. Er dient für Ihre Identifikation und sollte daher auf allen Belegen (Schriftstücken, Zahlungsabschnitten usw.), welche Sie dem Finanzamt übermitteln, angeführt werden. Es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, dass im Zuge der Neuaufnahme eines Unternehmens ein Außendienstorgan des Finanzamtes dem jeweiligen Betrieb einen Besuch abstattet. Ein derartiger „Antrittsbesuch“ vor Ort vermittelt der Behörde zweifellos ein besseres Bild, als wenn die Dinge lediglich von der „Amtsstube“ aus beurteilt werden.

Abgabenkonto

Ab dem Zeitpunkt Ihrer Registrierung besitzen Sie ein Konto bei Ihrem Finanzamt. Die Finanzbehörde richtet unter Ihrem Namen und Ihrer Steuernummer ein Abgabenkonto ein. Auf dieses Konto haben in der Folge sämtliche Zahlungen wie z. B. für Umsatz-, Einkommen-, Körperschaftsteuer, lohnabhängige Abgaben, Normverbrauchsabgabe etc. zu erfolgen. Die Verbuchung der Beträge und die gesamte Kontengebarung (§ 213 BAO) erledigt im Finanzamt die Abteilung „Abgabensicherung“ (Abgabeneinhebung und Rechnungswesen). Gemeldete oder vorgeschriebene Abgaben werden als Belastung, die entsprechenden Zahlungen als Guthabengebucht. Die Bewegungen auf dem Abgabenkonto ergeben sich analog zu einem Bankkonto: Neben Rückständen (Schulden) können auch – was für Sie erfreulicher ist – Guthaben auftreten. Weist das Konto ein Guthaben auf, so kann dieses gleich zur Abdeckung einer zukünftigen fälligen Abgabe verwendet werden. Die Kontengebarung ersehen Sie auch in FINANZOnline unter Abfragen/Steuerkonto.

Bei einem Guthaben besteht u. a. die Möglichkeit, die Rückzahlung (Überweisung auf ein von Ihnen zu benennendes Bankkonto)

Als Tätigkeitsnachweise können z. B. Miet- oder Pachtverträge für das betriebene Geschäftslokal, Dienstnehmeranmeldungen, Ausgangsfakturen oder Kassenbücher verlangt werden.

zu beantragen (§ 239 BAO). Einen Rückzahlungsantrag können Sie auch elektronisch über *FINANZOnline*, Eingaben/Anträge/Rückzahlung, einbringen.

Buchungsmittelungen

So wie Sie von einer Bank Kontoauszüge erhalten, sendet Ihnen Ihr Finanzamt ebenfalls – spesenfrei – laufend nummerierte Buchungsmittelungen zu, die Sie über alle Bewegungen, die Fälligkeiten von Abgaben und Ihren aktuellen Saldo informieren. Jede Buchungsmittelung enthält u. a. die Zeile „neuer Kontostand“: So sehen Sie, ob Sie über einen Rückstand, ein Guthaben oder einen ausgeglichenen Kontostand verfügen.

Jahreszusammenstellung

Als zusätzliches Service können Sie über *FINANZOnline* eine Jahreszusammenstellung abfragen. Die Jahreszusammenstellung enthält eine nach Abgabenarten geordnete Übersicht aller Buchungen.

Hinweis:

Mehr Infos zu *FINANZOnline* finden Sie im Kapitel „Elektronische Steuererklärungen“, S. 18 und im Internet unter www.bmf.gv.at, Rubrik „*FINANZOnline*“.

D. Eckpfeiler der Steuerreform 05

Von der Steuerreform 2004/2005 profitieren Lohn- und Einkommensteuerpflichtige sowie die österreichische Wirtschaft. 2004 wurde die erste Etappe der Steuerreform wirksam, die eine Nettoentlastung von rund 500 Mio. Euro brachte. Die Steuerreform 2005 bringt eine Entlastung von mehr als 2,5 Mrd. Euro, sodass in Summe eine Nettoentlastung von über 3 Mrd. Euro für alle Einkommensbezieher und Unternehmer ermöglicht wird.

Wesentliche Neuerungen durch die Steuerreform 2005 für die Unternehmer sind:

- Große Reform des Einkommen-/Lohnsteuertarifes: Bruttojahreseinkommen bei Arbeitnehmern von 15.770 Euro, bei Pensionisten von 13.500 Euro und Einkommen bei Selbständigen von 10.000 Euro sind gänzlich steuerfrei. Der Tarif wird als Durchschnittssatztarif gestaltet.
- Der Körperschaftsteuersatz wird von 34 % auf 25 % deutlich abgesenkt. Die Bemessungsgrundlage wird durch Abschaffung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung sowie die Abschaffung der steuerfreien Übertragung stiller Reserven verbreitert.
- Anstelle der bestehenden Organschaftsregelung tritt eine moderne, international attraktive Gruppenbesteuerung.
- Die steuerliche Abzugsfähigkeit einer bestimmten versicherungstechnischen Rückstellung wird verbessert.
- Die Schaumweinsteuer wird „abgeschafft“ (Nullsatz) und die Biersteuer wird abgesenkt.
- Für die Landwirtschaft benötigter Treibstoff (Diesel) wird günstiger besteuert.

Die Steuerreform 2005 bringt eine Entlastung von mehr als 2,5 Mrd. Euro, sodass in Summe eine Nettoentlastung von über 3 Mrd. Euro für alle Einkommensbezieher und Unternehmer ermöglicht wird.

Bitte beachten Sie:

Diese Broschüre spiegelt die Rechtslage bis zum 1. Mai 2004 wider. Die Neuerungen durch das Steuerreformgesetz 2005 sind in dieser Fassung noch nicht berücksichtigt.

III. STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR NEUGRÜNDUNGEN

Für Neugründungen und Übertragungen von Betrieben sieht das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG) steuerliche Begünstigungen vor.

Für Neugründungen und Übertragungen von Betrieben sieht das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG) steuerliche Begünstigungen vor. Die Begünstigungen gelten für Neugründungen ab 2.5.1999 und für Übertragungen ab 1.1.2002.

Um in den Genuss von steuerlichen Begünstigungen im Sinne des NEUFÖG zu kommen, sind bestimmte Voraussetzungen erforderlich:

A. Voraussetzungen für Betriebsneugründungen

- Es wird durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur ein Betrieb neu eröffnet.
- Es werden Gewinneinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG erzielt.
- Der Betriebsinhaber (als natürliche oder juristische Person) hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend unternehmerisch betätigt.
- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es wird im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert.

B. Voraussetzungen für Betriebsübertragungen

- Ein Betrieb (Einzelunternehmen und Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften) wird entgeltlich oder unentgeltlich übertragen.
- Es tritt ein Wechsel in der Person des die Betriebsführung beherrschenden Betriebsinhabers ein.
- Der Betriebsinhaber hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.

C. Abgabenbefreiungen

Folgende Kosten entfallen im Zuge Ihrer Betriebsneugründung:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben,
- Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Basis,
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch,
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage,
- Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten,
- bestimmte Lohnabgaben (Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag, Wohnbauförderungsbeiträge, Beiträge zur gesetzlichen Unfall-

versicherung), die im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden elf Kalendermonaten für beschäftigte Arbeitnehmer (Dienstnehmer) anfallen.

Folgende Kosten entfallen im Zuge Ihrer Betriebsübertragung:

- **Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben,**
- **Gerichtsgebühren** für die Eintragungen in das **Firmenbuch,**
- **Gerichtsgebühren** für die Eintragungen in das **Grundbuch** zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage,
- **Gesellschaftsteuer** für den Erwerb von Gesellschaftsrechten,
- **Grunderwerbsteuer** wird nicht erhoben, soweit der für die Berechnung der Steuern maßgebende Wert 75.000 Euro nicht übersteigt.

Bei Betriebsneugründungen bzw. -übertragungen kann es bei Vorliegen bestimmter Umstände zu einer Nachversteuerung kommen (z. B. bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes innerhalb von fünf Jahren nach der Betriebsübertragung).

D. Erklärung der Neugründung und Betriebsübertragung

Für die Inanspruchnahme der Begünstigungen ist entweder die „Erklärung der Neugründung“ oder die „Erklärung der (Teil-)Betriebsübertragung“ zu unterschreiben und den zuständigen Behörden bzw. gesetzlichen Berufsvertretungen vorzulegen (§ 4 NEUFÖG).

E. Bestätigung der Berufsvertretung

Weiters muss die gesetzliche Berufsvertretung auf dem Formular „NeuFö 1“ (bei Neugründungen) oder „NeuFö3“ (bei Betriebsübertragungen) bestätigen, dass eine Beratung über die Neugründung bzw. Betriebsübertragung durchgeführt wurde. Kann der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugerechnet werden, ist eine Beratung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch zu nehmen. Diese kann entfallen, wenn nur die Befreiung von Stempelmarken und Bundesverwaltungsabgaben beansprucht wird.

Für die Inanspruchnahme der Befreiung von Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Grunderwerbsteuer, Gerichtsgebühren und Gesellschaftsteuer ist die Erklärung den in Betracht kommenden Behörden vorzulegen (z. B. Finanzamt, Gericht, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Landeshauptmann). Durch die Vorlage der Erklärung bei den jeweiligen Behörden werden die Abgaben, Gebühren etc. nicht erhoben. Für die Befreiung von Dienstgeberbeiträgen und Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag ist die Erklärung zu den Aufzeichnungen zu nehmen und dem Betriebsstättenfinanzamt, von Wohnbauförderungsbeiträgen und Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung der zuständigen Gebietskrankenkasse zu übermitteln.

Sie finden die Formulare „NeuFö 1“ und „NeuFö 3“ unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Formulare“!

IV. ELEKTRONISCHE STEUERERKLÄRUNGEN

Sie können Ihre Amtswege per Mausclick bequem von jedem Internetzugang aus, rund um die Uhr unter www.bmf.gv.at, Rubrik „FINANZOnline“ erledigen.

Mit FINANZOnline kommt das Amt zum Unternehmer. Sie können Ihre Amtswege per Mausclick bequem von jedem Internetzugang aus, rund um die Uhr unter www.bmf.gv.at Rubrik „FINANZOnline“ erledigen.

- Keine spezielle Software
- Komfortable Benutzerführung (Online-Hilfe, Hotline)
- Behindertengerechte Anwendung

A. Leistungen und Vorteile von FINANZOnline

- Kostenlose Anwendung rund um die Uhr
- Amtsweg per Mausclick bequem von jedem Internetzugang aus
- Möglichkeit zur jederzeitigen Änderung von unternehmensbezogenen Grunddaten, wie z. B. Adresse, Bankverbindung, E-Mail-Adresse
- Aktuelle Abfragen Ihres Steuerkontos und Steueraktes (z. B. Kontostand, Lohnzettel)
- Abruf der Jahreszusammenstellung
- Elektronische Rückzahlungsanträge
- Bescheidzustellung in Ihren persönlichen elektronischen Briefkasten (DataBox) inkl. E-Mail Verständigung
- UID-Abfragen
- Elektronische Bestätigung der Gültigkeit einer UID-Nummer
- Eigenverantwortliche Benutzerverwaltung
- Anonyme Steuerberechnung
- Späterer Abgabetermin für Jahreserklärungen: 30. Juni des Folgejahres

B. Anmeldung zu FINANZOnline

Der Einzelunternehmer oder der gesellschaftsrechtliche Vertreter (z. B. Vorstand, Geschäftsführer) muss folgende Unterlagen beim Finanzamt vorlegen:

- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular FON 1,
- Nachweis der gesellschaftsrechtlichen Vertretungsbefugnis (z. B. Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten) und
- amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis).

C. Abgabe der Steuererklärungen über FINANZOnline

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln, außer es ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke verwendet werden. Außerdem ist die Abgabe der Steuererklärung am Papierformular jenen Steuerpflichtigen gestattet, die die Steuererklärung selbst einreichen – das sind in der Regel steuerlich nicht vertretene Abgabepflichtige –, wenn ihr Vorjahresumsatz 100.000 Euro nicht übersteigt.

Beilagen

Beilagen, Belege und Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen sind nicht mehr anlässlich der Erklärungsabgabe zu übermitteln, sondern nur noch über Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen. Bewahren Sie Ihre Belege jedoch sieben Jahre lang auf.

Bitte beachten Sie:

Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind nach wie vor anlässlich der Steuererklärung dem Finanzamt zu senden.

D. Elektronische Bescheidzustellung

Auf Wunsch können Bescheide mittels FINANZOnline elektronisch in Ihre DataBox ('elektronischer Briefkasten') zugestellt werden. Voraussetzung ist die Aktivierung der elektronischen Zustellung in FINANZOnline.

Bitte beachten Sie:

Der Bescheid gilt mit dem Einlangen in der DataBox als zugestellt. Wesentlich für Fristenlauf, Nachzahlungen und Berufung. Geben Sie in den Grunddaten Ihre E-Mail-Adresse an, dann erhalten Sie eine Information über die Zustellung eines Bescheides in Ihre DataBox.

E. Anonyme Steuerberechnung

Sie können ohne Anmeldung kostenlos über www.bmf.gv.at, Rubrik „FINANZOnline“ dieses Service nutzen.

F. Infos über FINANZOnline

Allgemeine und zielgruppenspezifische Infos zum Online-Verfahren finden Sie direkt im Internet unter www.bmf.gv.at, Rubrik „FINANZOnline“. In FINANZOnline selbst gibt es eine detaillierte Hilfe zum Verfahren. Änderungen werden in Form von News bekannt gegeben.

Wir stehen Ihnen für alle Fragen ebenso telefonisch unter 0810/22 11 00 von Montag bis Freitag, von 08.00 bis 18.00 Uhr österreichweit zum Ortstarif zur Verfügung.

Hinweis:

Wir haben für Sie auch einen Folder zu FINANZOnline aufgelegt. Sie können den Folder kostenlos unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Publikationen“ bestellen oder in der aktuellen Fassung auf Ihren PC herunterladen.

V. FRISTEN UND FÄLLIGKEITEN

Als Unternehmer haben Sie stets Fristen und Fälligkeiten zu beachten, auch im Zusammenhang mit Ihrem Finanzamt.

A. Abgabenerklärungen

Die Jahressteuererklärungen (z. B. für Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer) sind bis **30.4. des Folgejahres** beim Finanzamt einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Werden die Jahressteuererklärungen elektronisch über *FINANZOnline* eingebracht, so verlängert sich die Frist bis **30.6. des Folgejahres**. Diese Fristen können auf begründeten Antrag vom Finanzamt verlängert werden. Bei Vertretung durch einen „steuerlichen Vertreter“ sind auch längere Fristen möglich.

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln, außer dies ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar (kein Internetanschluss). Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke verwendet werden. Außerdem ist die Abgabe der Steuererklärung am Papierformular jenen Steuerpflichtigen gestattet, die die Steuererklärung selbst einreichen – das sind in der Regel steuerlich nicht vertretene Abgabepflichtige –, wenn ihr Vorjahresumsatz 100.000 Euro nicht übersteigt.

Bei verspäteter Abgabe einer Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 % des vorgeschriebenen Abgabebetrages verhängt werden, falls die Verspätung nicht entschuldbar ist (§ 135 BAO).

Den Lohnzettel „L 16“ finden Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Formulare“.

B. Lohnzettelübermittlung

Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen Sie als Arbeitgeber die Lohnzettel für die von Ihnen beschäftigten

Arbeitnehmer dem Finanzamt übermitteln, und zwar grundsätzlich bis **Ende Februar des Folgejahres** auf **elektronischem Wege**. Die elektronische Übermittlung erfolgt über www.elda.at (nicht über *FINANZOnline*).

Wird ein Dienstverhältnis beendet, hat die Übermittlung des Lohnzettels bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen (ein zusätzlicher „Jahreslohnzettel“ ist für diesen Dienstnehmer nicht zu übermitteln!).

Ist die elektronische Übermittlung dem Arbeitgeber mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar, ist ein **Papierlohnzettel (L 16)** bis spätestens **Ende Jänner des Folgejahres** an das Betriebsstättenfinanzamt oder den sachlich und örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln.

Auch der Arbeitnehmer kann von Ihnen als Arbeitgeber einen Lohnzettel verlangen. Weil das Finanzamt aber von Ihnen die Lohnzetteldaten erhalten hat, dient er nur zur Information des Arbeitnehmers. Er braucht diesen Lohnzettel daher nicht anlässlich einer allfälligen Arbeitnehmerveranlagung seiner Abgabenerklärung (Formular L 1) beilegen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen Sie dem Arbeitnehmer auf alle Fälle einen Lohnzettel aushändigen.

C. Abgabennachzahlungen

Grundsätzlich sieht die BAO für Abgabennachzahlungen, die auf Grund eines Bescheides festgesetzt werden, ein Zahlungsziel von einem Monat vor, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (§ 210 Abs. 1 BAO). Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides, also normalerweise mit dem Tag seiner Zustellung durch die Post, zu laufen. Ein Abgabebescheid (z. B. Einkommen-, Körper-

schaftsteuerbescheid) enthält in der Regel den Fälligkeitstag bereits ausgedruckt.

Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so sind für solche Nachforderungen ab dem Jahr 2000 **Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen)** in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz zu entrichten (§ 205 BAO). Der Zinsenlauf beginnt am 1. Oktober des Folgejahres und endet mit Erteilung des Bescheides, der eine Nachforderung ausweist. Zinsen sind jedoch längstens für einen Zeitraum von 42 Monaten festzusetzen. Anspruchszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Sie haben allerdings die Möglichkeit, durch Entrichtung von Anzahlungen, Anspruchszinsen zu vermeiden, wenn solche Anzahlungen zeitgerecht (somit bis 1. Oktober des Folgejahres) in ausreichender Höhe (Höhe der erwarteten Nachforderung) geleistet werden, oder die Bemessungsgrundlage für die Anspruchszinsen entsprechend zu vermindern.

Für Gutschriften auf dem Abgabekonto bekommen Sie **Gutschriftszinsen** (ebenso 2 % über dem Basiszinssatz), wenn z. B. die Einkommensteuerschuld niedriger ist als die geleisteten Vorauszahlungen.

Nachforderungszinsen sind nicht abzugsfähig, Gutschriftszinsen sind nicht steuerpflichtig!

- Lohnabgaben wie Lohnsteuer (§ 79 Abs. 1 EStG), Dienstgeberbeitrag (§ 43 Abs. 1 FLAG), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag,
- Kammerumlage,
- Vorauszahlungen an Einkommen- (§ 45 Abs. 2 EStG) und Körperschaftsteuer (§ 24 Abs. 3 KStG),
- Kommunalsteuer.

Der nachstehende „Steuerkalender“ gibt Ihnen einen Überblick hinsichtlich der nach den wichtigsten Abgabenarten gegliederten Zahlungstermine:

Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder am 24.12. fällig werden, sind erst am nächsten Werktag zu entrichten (§ 210 Abs. 3 BAO).

Abgabenart	Höhe	Fälligkeit	Zuständigkeit
Umsatzsteuer	20 % oder 10 % vom Entgelt (Nettobetrag)	15. des zweitfolgenden Monats	Betriebs-FA
Einkommensteuer	0 % bis 50 % vom Einkommen	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.	Wohnsitz-FA
Körperschaftsteuer	34 % vom Einkommen (Gewinn)	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.	Betriebs-FA
Lohnsteuer	0 % bis 50 % der Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Bruttobezug abzüglich Sozialversicherung und LSt-Freibeträge)	15. des Folgemonats	Betriebs-FA
Dienstgeberbeitrag	4,5 % der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats	Betriebs-FA
Zuschlag zum DB	0,45 % bis 0,53 % der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats	Betriebs-FA
Kommunalsteuer	3 % der Bemessungsgrundlage	15. des Folgemonats	Gemeinde
Kammerumlage I	0,3 % von der abziehbaren Vorsteuer	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.	Betriebs-FA

D. Am 15. ist Steuertag

Der 15. Tag eines Monats ist der wichtigste Steuertermin für alle Abgaben wie z. B.:

- Umsatzsteuervorauszahlungen (§ 21 Abs. 1 UStG)

Es ist zu beachten, dass die Abgaben in einem unterschiedlichen Rhythmus anfallen. Während die sich für einen bestimmten Monat ergebende **Umsatzsteuerzahllast** am **15. des zweitfolgenden Monats** zu entrichten ist, sind die **lohnabhängigen Abgaben**

V. FRISTEN UND FÄLLIGKEITEN

Nähere Informationen finden Sie unter den Zahlungsterminen im „Steuerkalender“, S. 21.

bereits am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Dann gibt es noch Vorauszahlungen, speziell jene für Einkommen- und Körperschaftsteuer, die quartalsweise, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu leisten sind.

An die Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer werden Sie etwa zwei Wochen vorher durch Zusendung einer Buchungsmitteilung erinnert. Bei den selbstzuberechnenden Abgaben wie Umsatzsteuer, Lohnabgaben, Kommunalsteuer müssen Sie den jeweiligen Fälligkeitstag von sich aus wahrnehmen, das Finanzamt sendet Ihnen keine Erinnerung zu.

Entrichtung von Säumniszuschlägen

Sie sind in der Regel dazu verpflichtet, für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld einen Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des Abgabebetrag zu entrichten. Um allfällige Zinsverluste zu vermeiden, kann die Finanzbehörde ab dem Jahr 2002 – bei einem länger andauernden Zahlungsverzug – insgesamt drei Säumniszuschläge verhängen (§ 217 Abs. 1 bis 3 BAO).

Der erste Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Wird eine Abgabenschuld nicht spätestens an ihrem Fälligkeitstag beglichen, tritt die Vollstreckbarkeit des aushaftenden Betrages ein. Der zweite Säumniszuschlag fällt für eine Abgabe an, die nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit beglichen ist. Wird die Abgabe nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages getilgt, gelangt der dritte Säumniszuschlag zur Vorschreibung. Der zweite und dritte Säumniszuschlag betragen jeweils 1 % des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabebetrag.

Toleranzregelungen

Bei Banküberweisungen, Postanweisungen und Zahlungen per Verrechnungsscheck räumt Ihnen das Finanzamt eine **Respirofrist von drei Tagen** ein (§ 211 Abs. 2 und 3 BAO). Das bedeutet, dass bei einer Gutschrift am Konto des Finanzamtes innerhalb dieser drei Tage die Verspätung ohne Rechtsfolgen bleibt.

Beispiel:

Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Kalendermonat März ist am 15. Mai fällig. Falls der vom Abgabepflichtigen überwiesene Geldbetrag am Finanzamtskonto bis zum 18. Mai gutgeschrieben wird, ist die Umsatzsteuer als zeitgerecht entrichtet anzusehen.

Die Vorschreibung eines Säumniszuschlages entfällt, wenn die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschulden zeitgerecht bezahlt hat. In diese Fünftagesfrist sind weder Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag oder der 24.12. noch die Respirotage einzurechnen (§ 217 Abs. 5 BAO).

Auf Antrag des Steuerzahlers sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft. Dies ist dann der Fall, wenn Ihrerseits kein grobes Verschulden bei der Selbstberechnung der Abgaben oder an der Versäumung des Zahlungstermins vorliegt (§ 217 Abs. 7 BAO). Mangelt es an einem Verschulden oder hat jemand leicht fahrlässig gehandelt, entschuldigt die Finanz dieses Fehlverhalten auf Antrag (dieser ist an keine Frist gebunden). Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn die Umsatzsteuer unter Zugrundelegung einer unrichtigen, aber durchaus argumentierbaren Rechtsansicht berechnet wurde.

VI. BETRIEBLICHES RECHNUNGSWESEN

Zu Ihren Pflichten als Unternehmer gehört auch das Führen von Büchern und Aufzeichnungen, was uns zum Thema des betrieblichen Rechnungswesens führt.

Ausgangsgrößen bilden u. a. der erzielte Umsatz und vor allem der Gewinn, welcher starken Schwankungen unterliegen kann. Der Unternehmer ist selbst für die Ermittlung jener Daten verantwortlich, von denen die Finanzbehörde in weiterer Folge die Steuern bemisst. Daher muss er sich für ein bestimmtes System des Rechnungswesens entscheiden.

A. Gewinnermittlungsarten im Überblick

Da es in erster Linie auf den erzielten Gewinn ankommt, wird in der Praxis der Begriff der „Gewinnermittlungsarten“ verwendet.

Sie haben drei Möglichkeiten Ihrem Finanzamt die Berechnungsgrundlagen für die Steuerbemessung zu liefern:

- die **Buchhaltung** bzw. **Bilanzierung** (Betriebsvermögensvergleich, § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG),
- die **Einnahmen–Ausgaben–Rechnung** (§ 4 Abs. 3 EStG) oder
- die **Pauschalierung** (§ 17 EStG).

B. Buchführungspflicht und Buchführungsgrenzen

Ob eine gesetzliche Buchführungspflicht besteht, ist u. a. von der Rechtsform eines Unternehmens abhängig. Eine gesetzliche Buchführungspflicht besteht jedenfalls für alle Unternehmen, die in das Firmenbuch eingetragen sind:

- **Personengesellschaften** (KG, OHG),
- **Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH),
- **protokollierte Einzelunternehmer.**

Ausgenommen von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht sind:

- **Offene Erwerbsgesellschaften** (OEG) und
- **Kommanditerwerbsgesellschaften** (KEG).

Wer bereits nach dem Handelsrecht zur Führung und Aufbewahrung von Büchern verpflichtet ist, muss diese Verpflichtung auch im Interesse der Abgabenerhebung erfüllen (§ 124 BAO).

Soweit sich eine Buchführungspflicht nicht schon aus den Bestimmungen des Handelsrechts (§§ 189 bis 243 HGB) ergibt, sind Unternehmer für einen Betrieb, dessen Umsatz in zwei aufeinander folgenden Jahren 400.000 Euro (bzw. 600.000 Euro bei Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlern) überschritten hat (Buchführungsgrenzen, § 125 BAO), verpflichtet Bücher zu führen.

Jedenfalls haben es Freiberufler besser: Egal wie hoch deren Umsatz ist, es besteht keine Buchführungspflicht, sondern es genügt eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung! Details finden Sie unter „Einnahmen–Ausgaben–Rechnung“, S. 26.

Bitte beachten Sie:

Für Freiberufler besteht keine Buchführungspflicht!

Die Eintragungen in die Bücher sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet (d. h. in zeitlicher Reihenfolge und nach sachlichen Inhalten gegliedert) vorzunehmen.

VI. BETRIEBLICHES RECHNUNGSWESEN

Nachstehende Übersicht fasst die Organisationsformen des betrieblichen Rechnungswesens für **Gewerbebetriebe** zusammen:

- Umsatzsteuernachschau (§ 144 BAO),
- Lohnsteuerprüfung (§§ 86 bis 89 EStG).

Rechtsform	Umsatzgrenze	Art des Rechnungswesens
Einzelunternehmen (Nicht- und Minderkaufleute), Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG)	bis 220.000 Euro Umsatz	wahlweise Basispauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchführung möglich
	bis 400.000 Euro Umsatz; bei Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhandel bis 600.000 Euro Umsatz	wahlweise Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchführung möglich
	bei Überschreiten obiger Umsatzgrenzen	doppelte Buchführung verpflichtend
Einzelunternehmen (Vollkaufleute lt. § 1 HGB), Personengesellschaften (OHG, KG), Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)	keine Umsatzgrenze	doppelte Buchführung stets verpflichtend

An einer abgabenbehördlichen Prüfung haben Sie mitzuwirken (§ 141 BAO). Die gesetzliche Bestimmung verlangt, dass den Organen zur Durchführung der Prüfung ein geeigneter Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel (Beleuchtung, Beheizung etc.) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.

Eine Außenprüfung im Unternehmen ist dann nicht möglich oder zumutbar, wenn es an Betriebsräumlichkeiten mangelt, der Geschäftsbetrieb gestört wird oder das Prüfungsorgan keine geeigneten

Arbeitsbedingungen vorfindet. In solchen Fällen findet die Prüfung in der Kanzlei Ihres „steuerlichen Vertreters“ oder in den Amtsräumen statt.

Kommen bei der Prüfung Tatsachen oder Beweismittel neu hervor, die der Finanzbehörde bisher unbekannt waren, so besteht die Möglichkeit das Besteuerungsverfahren wieder aufzunehmen (§ 303 Abs. 4 BAO).

C. Kontrolle durch Außenprüfung

Das Führen von Büchern und Aufzeichnungen dient nicht nur der Gewinnermittlung durch den Unternehmer, sondern auch für Kontrollzwecke der Finanzbehörde. Jeder Unternehmer muss damit rechnen, dass im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung die von ihm ermittelten Besteuerungsgrundlagen überprüft und hinterfragt werden. Daher sind Sie dazu verpflichtet, die zu Ihrem Rechnungswesen gehörenden Unterlagen aufzubewahren.

Bei den Prüfungshandlungen kann es sich u. a. um nachstehende Maßnahmen handeln:

- Außenprüfung (§ 147 BAO),

D. Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt sieben Jahre. Der Fristlauf startet mit Schluss des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht.

Beispiel:

Eine mit 3.1.2001 datierte Eingangsrechnung muss bis zum 31.12.2008 aufbewahrt werden. Erst am 1.1.2009 darf man die das Jahr 2001 betreffenden Buchhaltungsunterlagen samt den zugehörigen Belegen ausscheiden.

Die Aufbewahrungszeiten können auch **zwölf Jahre** betragen, wenn es sich z. B. um Unterlagen und Aufzeichnungen handelt, die Grundstücke betreffen (§ 18 Abs. 10 UStG). Zudem sind in einem anhängigen Abgaben- oder Gerichtsverfahren die Unterlagen trotz Fristablauf weiter aufzubewahren.

Die Buchhaltungsunterlagen können selbstverständlich auch elektronisch archiviert werden. Das Abgabenrecht erlaubt die Verwendung von **Belegscannern, Mikrofilmen und Datenträgern**, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe (§ 132 Abs. 2 BAO).

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 132 Abs. 1 BAO)!

E. Gewinnermittlungsarten im Detail

Doppelte Buchführung

Der Ausdruck „Bücher führen“ ist heutzutage nicht mehr wörtlich zu nehmen. Das Rechnungswesen wird ja in der Regel per PC abgewickelt und nur noch in einzelnen Fällen werden etwa Eintragungen in Karteikarten vorgenommen. Der Ausdruck „Buchführung“ ist mit dem Begriff der „doppelten Buchhaltung“ gleichzusetzen.

Die „doppelte Buchhaltung“ hat folgende Kennzeichen:

- Jeder Geschäftsfall wird im **Grundbuch (Journal)** und im **Hauptbuch** auf den

Sachkonten erfasst und

- auf dem Konto einmal im Soll und einmal im Haben gebucht (so genannte **Soll-Haben-Gleichheit**).
- Zweifache Gewinnermittlung: erstens durch den **Betriebsvermögensvergleich** und zweitens im Rahmen der **Gewinn- und Verlustrechnung**.

Zum Wesen der „doppelten Buchhaltung“ gehört auch:

- die Führung von **Hilfs- und Nebenbüchern**,
- die Erfassung und Bewertung von Beständen (**Inventuraufnahme**), Forderungen und Verbindlichkeiten sowie
- die periodengerechte Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen, d. h. Ausgaben und Einnahmen werden in jenem Jahr wirksam, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Der Gewinn (Verlust) wird 2fach ermittelt:

- Durch den **Betriebsvermögensvergleich** (indirekte Erfolgsermittlung): das Reinvermögen am Ende des Jahres wird mit dem Reinvermögen am Ende des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung von Privateinlagen und Privatentnahmen verglichen.
- Durch die **Gewinn- und Verlustrechnung** (direkte Erfolgsermittlung), welche die Erträge und die Aufwände gegenüberstellt.

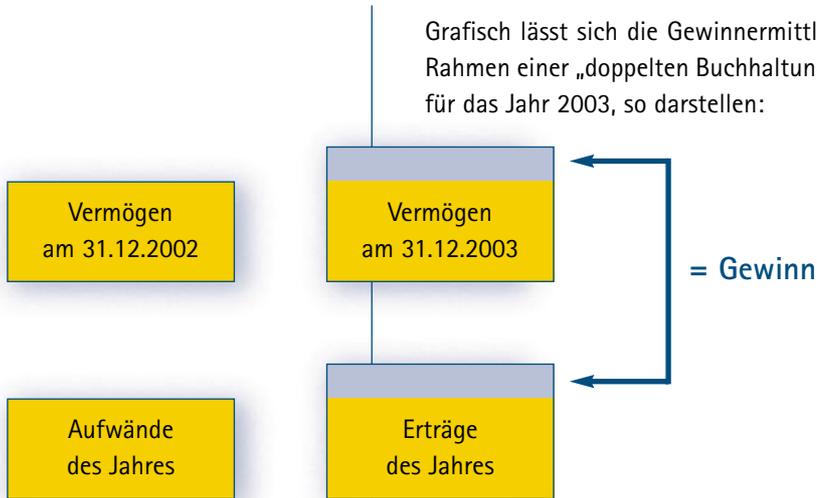
Im Grundbuch (Journal) werden die Geschäftsfälle in zeitlicher (chronologischer) Reihenfolge erfasst, im Hauptbuch hingegen nach inhaltsgleicher (systematischer) Ordnung.

Hilfs- und Nebenbücher sind z. B. Kunden- und Lieferantenkartei, Kassabuch etc.

Reinvermögen (= Eigenkapital): Vermögen abzüglich Schulden

VI. BETRIEBLICHES RECHNUNGSWESEN

Grafisch lässt sich die Gewinnermittlung im Rahmen einer „doppelten Buchhaltung“, z. B. für das Jahr 2003, so darstellen:



Bitte beachten Sie:
Der Gewinn (Verlust) wird durch Gegenüberstellung der **Betriebseinnahmen** und der **Betriebsausgaben** – unter Berücksichtigung allfälliger privater Entnahmen oder Einlagen und der Abschreibung – ermittelt.

Einnahmen–Ausgaben–Rechnung

Auf Grund der leichten Handhabung empfiehlt sich die Einnahmen–Ausgaben–Rechnung für **kleinere Gewerbetreibende**, welche die Buchführungsgrenzen nicht überschreiten und weiters für **Freiberufler** wie Ärzte und Rechtsanwälte, die ohnehin keine Bücher führen müssen. Wie der Name schon sagt: Die (Betriebs)Einnahmen und (Betriebs)Ausgaben sind aufzuzeichnen und man muss sich nach dem **Zufluss-** und **Abflussprinzip** orientieren.

Ab der **Einkommensteuerveranlagung** für das Jahr 2003 ist die Form der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung in der Beilage E 1a (siehe S. 93) zwingend vorgegeben. Es sind daher die dort genannten Kennzahlen für Betriebs-einnahmen und Betriebsausgaben auszufüllen. Die Beilage E 1a ist der Einkommensteuererklärung anzuschließen. Die Vorlage

einer eigenen Einnahmen–Ausgaben–Rechnung ist nicht mehr erforderlich.

Eine Einnahme liegt erst dann vor, wenn man den Geldbetrag für eine Leistung erhalten hat, sei es in bar oder auf einem Konto gutgeschrieben. Die Verfügungsmacht reicht aus (vgl. Kapitel „Betriebseinnahmen“, S. 62).

Eine Ausgabe hängt davon ab, ob beim Unternehmer eine Abnahme seiner Zahlungsmittel eingetreten ist (vgl. Kapitel „Betriebsausgaben“, S. 53).

Die Einnahmen–Ausgaben–Rechnung erfasst also Aufwendungen und Erträge ausschließlich nach dem erfolgten Zahlungsfluss.

Eine Ausnahme von diesem Prinzip besteht bei der Geltendmachung von **Abschreibungen**. Hier kommt es nur auf die bereits erfolgte Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes an; dessen tatsächliche Bezahlung spielt keine Rolle. Zur Vornahme von Abschreibungen ist bei einer Einnahmen–Ausgaben–Rechnung die Führung einer **Anlagekartei** notwendig (§ 7 Abs. 3 EStG). Bedient sich ein **Gewerbetreibender** der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung, muss er auch ein **Wareneingangsbuch** führen (§ 127 BAO). Wer Arbeitnehmer beschäftigt, benötigt zudem für jedes Mitglied seiner Belegschaft ein **Lohnkonto** (§ 76 EStG).

Bitte beachten Sie:
Die Beträge der Betriebseinnahmen und –ausgaben können wahlweise einschließlich Umsatzsteuer (**Bruttomethode**) oder ohne Umsatzsteuer (**Nettomethode**) angesetzt werden (§ 4 Abs. 3 dritter Satz EStG). Beim Nettosystem wird die Umsatzsteuer wie ein durchlaufender Posten behandelt. Näheres finden Sie im Kapitel „Betriebsausgaben“, S. 53 und „Betriebseinnahmen“, S. 62.

Beispiel:			
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2003			
Betriebseinnahmen (netto) in Euro	Kennzahl E 1a	Betriebsausgaben (netto) in Euro	Kennzahl E 1a
Umsatzerlöse 38.000	9040	Telefon und Porti 500	9230
Anlagenverkäufe 2.000	9060	Büromiete 1.450	9180
		Fachliteratur 300	9230
		Fahrtkosten 650	9160
		Sozialversicherung 3.000	9230
		Fremdlöhne 1.000	9110
		Beratungskosten 750	9230
		Werbung 400	9200
		§ 13 EStG (GWG) 250	9130
		Abschreibung (AfA) 700	9130
Summe 40.000		Summe 9.000	
		Gewinn 2003 31.000	

Pauschalierung

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, können Sie sich für eine Pauschalierung entscheiden. Man unterscheidet

- einerseits zwischen der **Vollpauschalierung** (hier wird der Gewinn pauschaliert) und der **Teilpauschalierung** (hier werden nur die **Betriebsausgaben** ganz oder teilweise pauschaliert) und
- andererseits zwischen der **Branchenpauschalierung** (z. B. für Gastwirte, Lebensmittelhändler, Schriftsteller, Künstler) und der allgemeinen – nicht berufsbezogenen – **Basispauschalierung**.

Pauschalierungen gibt es nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei der Umsatzsteuer. Vgl. Kapitel „Pauschalierung“, S. 63.

VII. EINKOMMENSTEUER

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 2 EStG). Unbeschränkt deswegen, weil grundsätzlich alle in- und ausländischen Einkünfte der Ein-

kommensteuer (ESt) unterliegen. Daneben kann auch für Personen ohne inländischen Wohnsitz für bestimmte inländische Einkünfte eine Steuerpflicht bestehen („beschränkte Steuerpflicht“, § 1 Abs. 3 EStG). Ein Steuerpflichtiger kann zugleich in mehreren Staaten steuerpflichtig sein. Aus diesem Grunde gibt es so genannte „Doppelbesteuerungsabkommen“, die dafür sorgen, dass niemand sowohl im Ausland als auch in Österreich für dasselbe Einkommen Steuer bezahlt. Im Regelfall werden Sie wohl nur von der österreichischen ESt betroffen sein.

A. Einkommensbegriff

Besteuert wird das Einkommen, welches Sie innerhalb eines Kalenderjahres bezogen haben (§ 2 Abs. 1 EStG). Unter dem Begriff „Einkommen“ versteht man den Gesamtbetrag aus den sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung allfälliger Verluste abzüglich der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (§ 2 Abs. 2 EStG).

Die nebenstehende Übersicht zeigt Ihnen die sieben Einkunftsarten und die Ermittlung des Einkommens.

Hinweis:

Umfassende Informationen zum Thema „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ finden Sie in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Steuern“ und „Publikationen“ als Download-Version.

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Z. B.: Bauer, Fischzüchter, Forstwirt, Gärtner, Imker, Weinbauer	Betriebliche Einkunftsarten, „Gewinneinkünfte“
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit Z. B.: Freiberufler wie Arzt, Rechtsanwalt, Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Vermögensverwalter	
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb Z. B.: „Klassischer“ Gewerbebetrieb wie Tischlerei, Schlosserei aber auch Handelsbetriebe, weitere Vertreter	
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Aktive Arbeitnehmer und Pensionisten	Außerbetriebliche Einkunftsarten, „Überschuss-einkünfte“
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Z. B.: Vermietung von Liegenschaften wie Grundstücke, Gebäude, Wohnung (auch Untermiete!)	
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen Z. B.: Private Zinserträge aus Sparguthaben, Wertpapieren, Dividenden und Ausschüttungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften. Diese Einkünfte unterliegen als inländische Einkünfte meist der 25%igen KESt und sind in der Regel damit endbesteuert, d. h. es wird keine weitere Einkommensteuer eingehoben. Werden ab 1.4.2003 derartige Kapitalerträge aus dem Ausland bezogen (z. B. Dividenden ausländischer Kapitalgesellschaften ohne Depotführung im Inland, Zinsen aus ausländischen Forderungswertpapieren ohne inländischer auszahlender Stelle), können sie im Wege der Einkommensteuerveranlagung mit 25 % besteuert werden.	
7. Sonstige Einkünfte Z. B.: Gelegentlich auftretende Einkünfte wie Gewinne aus einem privaten Liegenschaftsverkauf innerhalb bestimmter Fristen (so genannte „Spekulationsgeschäfte“), aber auch bestimmte laufend anfallende Einkünfte (Renten) sowie Funktionsbezüge.	
= Gesamtbetrag der Einkünfte	
- Sonderausgaben	
- Außergewöhnliche Belastungen	
= Einkommen	

Vermögenszuwächse, die nicht unter die sieben Einkunftsarten fallen, unterliegen nicht der Einkommensteuer (z. B. Spiel-, Lotteriegewinne).

Für die Gewinnermittlung stehen dem Unternehmer mehrere Möglichkeiten offen. Details finden Sie im Kapitel „Betriebliches Rechnungswesen“, S. 23.

Bei **Personengesellschaften** (OHG, KG, Erwerbsgesellschaften, Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) wird zunächst in einem separaten Verfahren der vom Unternehmen erzielte Gewinn ermittelt (§ 188 BAO). Die Höhe des auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteils richtet sich nach dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis und den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen. Sodann erfolgt die Besteuerung des zuvor festgestellten Gewinnanteiles für jeden Gesellschafter in seinem Einkommensteuerverfahren.

B. Möglichkeiten zur Verlustverwertung

Die Vorschreibung der Einkommensteuer kann nur dann erfolgen, wenn der Abgabepflichtige ein entsprechendes Einkommen erzielt. Auf diese Weise soll der Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden. Daher sind Verluste grundsätzlich steuerlich zu berücksichtigen.

Verlustausgleich

Ein Unternehmer kann auch Verluste erleiden. Im Regelfall können diese mit anderen positiven Einkünften desselben Jahres verrechnet werden. Man spricht daher von einem „Verlustausgleich“. Das EStG sieht jedoch Verlustausgleichsbeschränkungen vor.

Beispielsweise können einige negative Einkünfte vorläufig nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden, sondern erst mit zukünftigen Gewinnen bzw. Überschüssen aus der gleichen Einkunftsquelle (§ 2 Abs. 2a EStG).

Verlustvortrag bzw. Verlustabzug

Können bei den ersten drei (= betrieblichen) Einkunftsarten angefallene durch Buchführung ermittelte Verluste nicht mit ausreichend positiven Einkünften im gleichen Jahr ausgeglichen werden, so können sie „vorgetragen“, das heißt in Folgejahren als **Sonderausgaben** abgezogen werden (§ 18 Abs. 6 EStG). Diese Art der Verlustverwertung nennt man „Verlustvortrag“ bzw. „Verlustabzug“.

Der Verlustvortrag hängt davon ab, dass der Unternehmer eine ordnungsmäßige doppelte Buchhaltung führt. Einnahmen-Ausgaben-Rechner können nur jene Verluste vortragen, welche innerhalb der ersten drei Jahre ab Eröffnung ihres Betriebes entstehen (so genannte „Anlaufverluste“, § 18 Abs. 7 EStG).

Allgemein gilt aber, dass ab dem Veranlagungsjahr 2001 Verluste nur im Ausmaß von 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte vorgetragen werden können (§ 2 Abs. 2b EStG). Diese Begrenzung führt aber nicht zu einem Untergehen der nicht vortragsfähigen Verlustteile, sondern zu einem Vortrag in späteren Jahren.

Um zum steuerpflichtigen Einkommen zu gelangen, sind vom Gesamtbetrag der Einkünfte noch die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen. Näheres finden Sie unter „Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen“, S. 30.

VII. EINKOMMENSTEUER

C. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Bei den Sonderausgaben (§ 18 EStG) handelt es sich insbesondere um Ausgaben für

- Personenversicherungen,
- Wohnraumschaffung,
- Wohnraumsanierung,
- bestimmte Kapitalanlageformen wie z. B. junge Aktien oder Genussscheine. Diese Ausgaben sind in der Regel betragsgrenzt und nur zu einem

Viertel absetzbar. Bei Einkünften ab 36.400 Euro wird der absetzbare Betrag weiter reduziert, ab 50.900 Euro sind die Ausgaben nicht mehr absetzbar.

- die erstmalige Herstellung (max. 50 Euro) und laufende Grundentgelte eines Internetzugangs (max. 40 Euro monatlich) mittels Breitbandtechnik. Die Geltendmachung ist zeitlich begrenzt: Ab 1.5.2003 bis 31.12.2004.
- Kirchenbeiträge bis höchstens 75 Euro.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35 EStG) gehören beispielsweise Kosten von Behinderungen, Krankheiten oder von auswärtiger Berufsausbildung von Kindern. Umfassende Informationen zu den Themen „Sonderausgaben“ und „außergewöhnliche Belastungen“ finden Sie in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Steuern“ und „Publikationen“ als Download-Version.

D. Steuertarif und Steuerabsetzbeträge

Auf das so ermittelte Einkommen ist der Steuertarif anzuwenden. Beim österreichischen Einkommensteuertarif handelt es sich um einen progressiven Stufentarif,

wobei es insgesamt fünf Tarifstufen gibt (§ 33 Abs. 1 EStG). Für jede Einkommensstufe gibt es einen bestimmten Steuersatz. Die jährliche Einkommensteuer beträgt:

Einkommen in Euro		Steuersatz
	bis 3.640	0 %
über 3.640	bis 7.270	21 %
über 7.270	bis 21.800	31 %
über 21.800	bis 50.870	41 %
über 50.870		50 %

Beispiel:

Das steuerpflichtige Einkommen eines Unternehmers beträgt 60.000 Euro. Die Tarifsteuer wird folgendermaßen ermittelt:

Einkommen in Euro	%	Steuer in Euro
3.640	0	0,00
+ 3.630	21	762,30
+ 14.530	31	4.504,30
+ 29.070	41	11.918,70
+ 9.130	50	4.565,00
= 60.000		21.750,30

Es resultiert eine Tarifsteuer von 21.750,30 Euro, der Grenzsteuersatz beträgt 50 %. Das bedeutet, dass dem Unternehmer von jeder weiteren Erhöhung seines Einkommens nur die Hälfte verbleibt. Angenommen er erzielt noch andere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 10.000 Euro, dann beträgt die darauf entfallende Einkommensteuer 5.000 Euro.

Die so errechnete Tarifsteuer wird um Steuerabsetzbeträge gekürzt. Während die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen lediglich die Steuerbemessungsgrundlage vermindern, kürzen die Absetzbeträge immer die Steuer selbst.

Auch der Verlustvortrag zählt zu den Sonderausgaben!

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Absetzbeträge vor:

Allgemeiner Steuerabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	1.264,00 Euro/Jahr
Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)	54,00 Euro/Jahr
Verkehrsabsetzbetrag	291,00 Euro/Jahr
Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	400,00 Euro/Jahr
Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag	364,00 Euro/Jahr
Kinderabsetzbetrag	50,90 Euro/ Monat und Kind
Unterhaltsabsetzbetrag	25,50 bis 50,90 Euro/ Monat und Kind

Weitere Informationen zu den Themen „Steuertarif“ und „Steuerabsetzbeträge“ finden Sie in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Steuern“ und „Publikationen“ als Download-Version.

E. Anrechnung von Lohnsteuer und Einkommensteuervorauszahlungen

Sind in Ihrem Einkommen neben Einkünften als Unternehmer auch Einkünfte aus einem Dienstverhältnis enthalten, wird von der Einkommensteuer die einbehaltene Lohnsteuer abgezogen, da diese nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer darstellt. Die von Ihnen in Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer geleisteten Vorauszahlungen sind ebenfalls anzurechnen.

Die Kapitalertragsteuer (KESt), die von der Bank (z. B. Sparbuchzinsen) oder von Kapitalgesellschaften vor der Auszahlung der Kapitalerträge einzubehalten ist, gilt als eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Eine Anrechnung der KESt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgt jedoch nur ausnahmsweise, da Kapitalerträge mit dem KESt-Abzug im Regelfall endbesteuert sind.

Einkommensteuervorauszahlungen

Als lohnsteuerpflichtiger Arbeitnehmer bekommt man seinen Nettobezug ausbezahlt. Die Lohnsteuer behält der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung ein und führt sie an das Betriebsstättenfinanzamt ab. Damit der Unternehmer nicht besser als ein Arbeitnehmer gestellt ist, muss auch er seine Einkommensteuer akontieren (§ 45 Abs. 1 EStG).

Die Vorauszahlungen sind vierteljährlich am **15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.** (§ 45 Abs. 2 EStG) zu leisten. Das Finanzamt erinnert Sie daran, indem es Ihnen etwa zwei Wochen vor dem jeweiligen Zahlungstermin eine Buchungsmitteilung zusendet.

VII. EINKOMMENSTEUER

F. Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Bitte legen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung „E 1“ keinen Lohnzettel bei. Dieser wird vom Arbeitgeber oder der pensionsauszahlenden Stelle dem Finanzamt übermittelt. Das Formular E 1 finden Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Formulare“. Zur elektronischen Steuererklärung siehe S. 18.

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung immer dann abzugeben, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden (§ 42 Abs. 1 Z 1 EStG), d. h. wenn Sie eine Einkommensteuererklärung zugesendet bekommen. Ergeht keine Aufforderung, ist zu unterscheiden, ob im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind oder nicht.

- Wenn in Ihrem Einkommen neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte von insgesamt mehr als 730 Euro enthalten sind und Ihr gesamtes Einkommen 10.000 Euro übersteigt, so sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen!
- Wenn in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung nur dann abgeben, wenn Ihr Einkommen mehr als 8.887 Euro beträgt (§ 42 Abs. 1 Z 3 EStG).

Schließlich besteht eine Steuerklärungspflicht, wenn Ihr Einkommen ganz oder teilweise aus Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb sowie aus selbständiger Arbeit) besteht und der Gewinn auf Grund einer „doppelten Buchführung“ ermittelt wird.

Somit können Sie davon ausgehen, dass Sie im Regelfall eine Einkommensteuererklärung einreichen müssen. Zu diesem Zweck kann entweder FINANZOnline unter Eingaben/ Erklärungen genutzt oder der amtliche

Vordruck – Formular E 1 – verwendet werden. Diese Verpflichtung schließt auch die Abgabe gewisser Beilagen ein: Buchführende Unternehmer haben ihre Bilanz und ihre Gewinn- und Verlustrechnung beizulegen bzw. anlässlich der elektronischen Steuererklärung in Papierform beim Finanzamt einzureichen (§ 44 Abs. 1 EStG). Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner enthält die Beilage E 1a eine standardisierte Aufstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Eine zusätzliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Papierform müssen Sie nicht einreichen.

Erklärungsfrist

Die Einkommensteuererklärung ist bis **30.4. des Folgejahres** bzw. bei elektronischer Übermittlung über FINANZOnline bis **30.6. des Folgejahres** einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Wenn Sie von einem „steuerlichen Vertreter“ vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel länger Zeit.

Hinweis:

Nähere Informationen zu FINANZOnline finden Sie unter „Elektronische Steuererklärungen“, S. 18, bzw. unter www.bmf.gv.at, Rubrik „FINANZOnline“.

G. Einkommensteuer- veranlagung

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich im Nachhinein mit Bescheid festgesetzt (§ 39 Abs. 1 EStG). Nachdem die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht wurde, wird die Veranlagung vorgenommen. Je nachdem, ob die geleisteten Vorauszahlungen bzw. die anrechenbaren Steuern

(vor allem Lohnsteuer) höher oder niedriger als die sich ergebende Einkommensteuer waren, ergibt sich eine Gutschrift oder Nachzahlung.

Wenn Sie mit der bescheidmäßigen Feststellung nicht einverstanden sind, weil etwa der Bescheid von Ihrer Erklärung abweicht oder weil Ihnen bei der Abfassung der Erklärung ein Fehler unterlaufen ist, können Sie binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides das **Rechtsmittel der Berufung** einbringen (§§ 243ff BAO).

Hinweis:

Umfassende Informationen zum Thema „Berufung“ finden Sie im Kapitel „Rechtsschutz und Begünstigungen“, S. 72.

Eine festgesetzte Einkommensteuerschuld ist binnen eines Monats – gerechnet ab Bescheidzustellung – zu zahlen (§ 210 Abs. 1 BAO).

VIII. KÖRPERSCHAFTSTEUER

Wenn Sie etwa wegen haftungs- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen an Stelle eines Einzelunternehmens eine GmbH gründen, gestalten sich die Dinge etwas komplizierter. Bei der Gründung einer GmbH wird u. a. die Aufnahme eines Notariatsaktes und die Eintragung in das Firmenbuch notwendig. Hier einige körperschaftsteuerliche Anmerkungen:

- Für eine GmbH benötigen Sie immer eine **doppelte Buchführung**. Es muss daher eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden. Eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung ist nicht möglich!
- Weiters benötigt die Gesellschaft ein **Stammkapital** von mindestens **35.000 Euro**.
- Die GmbH – so wie andere juristische Personen (Aktiengesellschaft, Verein, Genossenschaft) – unterliegt der **Körperschaftsteuer (KSt)**.

Während die ESt alle natürlichen Personen betrifft, stellt die KSt die ESt der juristischen Personen dar.

A. Steuersatz

Die KSt beträgt 34 % vom steuerpflichtigen Einkommen, unabhängig von dessen Höhe (§ 22 Abs. 1 KStG). Im Gegensatz zur ESt handelt es sich daher bei der KSt um einen linearen Steuertarif.

Mindestkörperschaftsteuer

Bei einer GmbH fällt – sowohl bei Gewinn als auch bei Verlust – eine so genannte „Mindestkörperschaftsteuer“ an. Diese beträgt entweder 1.092 Euro (im ersten Jahr des Bestehens), oder 1.750 Euro und ist zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten.

Beispiel:

Eine GmbH wird im Jänner 2003 neu gegründet. In diesem Jahr sind am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeweils 273 Euro, in Summe also 1.092 Euro, an KSt-Vorauszahlungen zu leisten. Für das Folgejahr 2004 beträgt die Mindestkörperschaftsteuer insgesamt 1.750 Euro.

Die Mindeststeuer geht aber nicht verloren. Wäre die tatsächliche KSt des laufenden Jahres wegen eines geringen Gewinnes (oder wegen eines Verlustes) kleiner oder Null, so wird die Differenz zur entrichteten Mindestkörperschaftsteuer in späteren Jahren, in denen höhere Gewinne anfallen, wie eine Vorauszahlung angerechnet.

B. Anstellung als Geschäftsführer

Ein wesentlicher Vorteil der Rechtsform einer GmbH besteht darin, dass Sie sich von Ihrer Gesellschaft als Geschäftsführer anstellen lassen können. Die steuerliche Zuordnung der Geschäftsführerbezüge hängt vom Ausmaß der Beteiligung am Stammkapital ab:

- Beträgt die Beteiligung nicht mehr als 25 %, werden lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielt.
- Bei einer Beteiligung von über 25 % ist der Gehalt des Geschäftsführers hingegen unter die Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit (§ 22 Z 2 EStG) einzureihen. Das bedeutet, dass Sie die steuerlichen Begünstigungen für Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) nicht beanspruchen können und die Einkünfte zu veranlagen sind.

Die Geschäftsführerbezüge stellen bei der GmbH eine Betriebsausgabe dar. Sie vermindern also den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn, während sie beim geschäftsführenden Gesellschafter lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig sind.

Bei einer GmbH sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Jene der Gesellschaft und jene des Gesellschafters. Solange die Gewinne in der GmbH verbleiben, fällt nur die 34%ige KSt an. Werden der Gewinn bzw. Teile davon an die Gesellschafter ausgeschüttet, ist vom Ausschüttungsbetrag eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % einzubehalten (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit a in Verbindung mit § 95 Abs. 1 EStG) und an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Damit ist die Gewinnausschüttung beim empfangenden Gesellschafter grundsätzlich endbesteuert. Es kann aber auch eine Besteuerung im Rahmen der Veranlagung mit dem halben Durchschnittssteuersatz beantragt werden.

C. Steuerbelastung im Vergleich zur ESt

Im Falle einer Gewinnausschüttung resultiert für eine GmbH eine Steuerbelastung von insgesamt 50,5 %, womit sich gegenüber der höchsten Progressionsstufe der Einkommensteuer (= 50 %) eine geringfügig höhere Abgabenquote ergibt.

Beispiel:

Der Gewinn einer Einmann-GmbH beträgt 40.000 Euro und wird – nach Berücksichtigung der 34%igen KSt – zur Gänze an den Gesellschafter ausgeschüttet:

	Betrag in Euro	%
Gewinn vor Steuern	40.000	100,00
davon 34 % KSt	-13.600	-34,00
Gewinnausschüttung	26.400	66,00
davon 25 % KESt	-6.600	-16,50
Gesellschafter erhält	19.800	49,50
Steuerbelastung	20.200	50,50

D. Körperschaftsteuererklärung

Die Körperschaftsteuererklärung ist bis **30.4. des Folgejahres** bzw. bei elektronischer Übermittlung über **FINANZOnline** bis **30.6. des Folgejahres** einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Wenn Sie von einem „steuerlichen Vertreter“ vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel länger Zeit.

Hinweis:

Nähere Informationen zu **FINANZOnline** finden Sie unter „Elektronische Steuererklärungen“, S. 18, bzw. unter www.bmf.gv.at, Rubrik „FINANZOnline“.

IX. UMSATZSTEUER

In der Regel können Sie davon ausgehen, dass auf die Leistungen, die Sie gegenüber Ihren Kunden erbringen, das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) anzuwenden ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Sie Ihr Geld mit Warenlieferungen oder Dienstleistungen verdienen.

A. Steuertatbestände

Der Umsatzsteuer (USt) unterliegen:

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG),

- der Eigenverbrauch,
- die Einfuhr von Gegenständen aus einem Drittland ins Inland und
- der innergemeinschaftliche Erwerb.

Abgesehen von den genannten Tatbeständen kann eine Steuerschuld auch auf Grund einer unrichtigen oder unberechtigten Rechnungslegung entstehen (Näheres dazu unter „Vorsteuerabzug“, S. 39). Weiters kann in bestimmten Fällen die Steuerschuld (Dienstleistungen durch ausländische Unternehmen oder in bestimmten Fällen bei Bauleistungen) auf Sie als Leistungsempfänger übergehen. In diesen Fällen erhalten Sie vom leistenden

Unternehmer lediglich eine Rechnung über den Nettobetrag (kein Steuerausweis!) und schulden die darauf entfallende Steuer, die Sie sich (soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind) sofort abziehen können.

Eine der Voraussetzungen ist, dass die Leistung von einem Unternehmer erbracht wird. **Unternehmer** ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, z. B. als **Gewerbetreibender, Journalist, Vortragender, Vermieter** (§ 2 Abs. 1 UStG).

Dass Umsätze dem UStG 1994 unterliegen, bedeutet noch nicht, dass diese auch steuerpflichtig sind. Das UStG 1994 enthält nämlich eine Reihe von Steuerbefreiungen (§ 6 UStG).

B. Steuerbefreiungen

Das UStG unterscheidet zwischen echten und unechten Steuerbefreiungen.

Bei der **echten Steuerbefreiung** bleibt das Recht auf Vorsteuerabzug unberührt, wie z. B. bei

- **Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten** (spezielle Vorschriften gelten bei den sogenannten „Touristenexporten“). Details finden Sie unter „Ausfuhrlieferungen“, S. 43.
- der Be- und Verarbeitung („**Lohnveredelung**“) an Gegenständen der Ausfuhr (betrifft Drittstaaten).

Bei der **unechten Steuerbefreiung** verliert man den Vorsteuerabzug, wie z. B. bei

- Geld- und Bankumsätzen (z. B. Kreditgewährung),
- Grundstücksverkäufen,
- Leistungen von Versicherungsvertretern,
- Ärztlichen Leistungen,
- Umsätzen der **Kleinunternehmer** (Details finden Sie unter „Kleinunternehmer“, S. 38).

Sonstige Leistungen sind z. B. Dienstleistungen der Freiberufler, Handwerkerleistungen, aber auch die Vermietung, Verpachtung und Lizenzüberlassung.

Die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist als Vorsteuer abzugsfähig! Details finden Sie unter „Vorsteuerabzug“, S. 39.

Die Umsatzsteuer trifft im Prinzip nur den **Letztverbraucher**, also den Konsumenten. Der liefernde oder leistende Unternehmer übt bloß die Funktion eines Treuhänders aus: Er kassiert von seinen Kunden die USt und muss sie in der Folge an das Finanzamt abführen. Dennoch ist der Unternehmer der Umsatzsteuerschuldner. Jeder Unternehmer hat aber auch „Vorlieferanten“, also andere liefernde Unternehmer. Für diese Lieferungen steht dem Unternehmer das Recht auf **Vorsteuerabzug** zu. Bei der Vorsteuer handelt es sich um jene Umsatzsteuer, die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt wird.

Beispiel:

Beim täglichen Einkauf bei Ihrem Lebensmittelhändler wird Ihnen USt in Rechnung gestellt, die Sie natürlich bezahlen müssen. Der Händler muss diese USt jedoch an das Finanzamt abführen. Genauso wird dem Händler von seinen Lieferanten wie z. B. Bäcker, Fleischhauer etc. beim Bezug seiner Waren bzw. Leistungen USt in Rechnung gestellt. Jedoch hat er das Recht, die in Rechnung gestellte USt als Vorsteuer geltend zu machen.

C. Unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen

Folgende Vorgänge werden Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen gleichgestellt und unterliegen im Regelfall der Umsatzsteuer:

- Die Nutzung oder Entnahme von Gegenständen durch den Unternehmer für nicht-unternehmerische Zwecke oder für den privaten Bedarf seiner Arbeitnehmer oder
- sonstige Dienstleistungen, die der Unternehmer für seine privaten Zwecke

oder für den privaten Bedarf seiner Arbeitnehmer erbringen lässt.

Beispiele:

Ein Elektrohändler entnimmt seinem Warenlager einen Fernseher und verwendet diesen nunmehr in seinem privaten Haushalt. Ein Vortragender verwendet seinen PC, für den er den vollen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, auch für private Zwecke.

D. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen ist das **Entgelt**. Entgelt ist alles, was Ihr Kunde aufzuwenden hat (auch freiwillige Zahlungen), um die von Ihnen getätigte Lieferung oder erbrachte sonstige Leistung zu erhalten (§ 4 Abs. 1 UStG). Dazu zählen auch weiterverrechnete **Nebenkosten**, wie z. B. Verpackungs-, Beförderungs- und Portokosten, Bedienungszuschlag, Steuern (z. B. Verbrauchsteuern, Normverbrauchsabgabe).

Die Umsatzsteuer selbst zählt nicht zur Bemessungsgrundlage!

In der Praxis hängt die USt also von dem vereinbarten Kaufpreis bzw. Honorar ab.

Im Falle der Entnahme bzw. Verwendung eines Gegenstandes

- für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
- für den Bedarfs des Personals

wird die USt nach dem Einkaufspreis bzw. den Selbstkosten (im Zeitpunkt der Entnahme bzw. Verwendung eines Gegenstandes) bemessen. Bei Dienstleistungen für den privaten Bedarf wird die USt nach den darauf entfallenden Kosten bemessen (§ 4 Abs. 8 UStG).

IX. UMSATZSTEUER

E. Höhe der Umsatzsteuer

Die wichtigsten Steuersätze sind:

- der **allgemeine Steuersatz** von 20 % (so genannter „Normalsteuersatz“) und
- der **ermäßigte Steuersatz** von 10 %.

Der 20%ige Satz ist der Regelfall! Umsätze, bei denen der Steuersatz von 10 % zur Anwendung gelangt, stellen die Ausnahme dar. Diese sind im § 10 Abs. 2 UStG vollständig aufgelistet. Der 10%ige Steuersatz gilt z. B. für

Der 20%ige Steuersatz ist der Regelfall!

- die Vermietung zu Wohnzwecken,
- die Personenbeförderung,
- die Müllabfuhr,
- die Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Lebensmitteln, oder
- die Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler.

F. Kleinunternehmer

Wenn Ihr Gesamtumsatz als Unternehmer in einem Jahr nicht mehr als 22.000 Euro netto beträgt, sind Sie von der Umsatzsteuer befreit (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG). Ein einmaliges Überschreiten dieser Grenze um nicht mehr als 15 % innerhalb von fünf Kalenderjahren ist nicht schädlich! Man nennt dies auch die so genannte „Kleinunternehmerregelung“. Der Kleinunternehmer braucht keine USt abzuführen, darf für seine Leistungen jedoch auch keine Umsatzsteuer in einer Rechnung ausweisen und hat auch kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Weist ein Kleinunternehmer dennoch die Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert aus, so

schuldet er diesen Steuerbetrag dem Finanzamt. Wenn ausschließlich Endverbraucher zu Ihrem Kundenkreis zählen und keine nennenswerten Vorsteuern anfallen, kann sich die „Kleinunternehmerregelung“ als vorteilhaft erweisen, weil sich dadurch Ihre Leistungen am Markt verbilligen (Entfall der USt).

Haben Sie stattdessen überwiegend mit anderen Unternehmern zu tun, stört eine in Rechnung gestellte USt nicht, weil sie bei Ihren Kunden in der Regel eine abziehbare Vorsteuer darstellt. Daher empfiehlt es sich in diesem Fall, für die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen zu optieren. Zu diesem Zweck können Sie bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten (§ 6 Abs. 3 UStG). Diese Erklärung bindet Sie zwar für mindestens fünf Jahre, dafür ist aber in dieser Zeit für bezogene Leistungen bzw. eingeführte Gegenstände der Vorsteuerabzug möglich.

Hinweis:

Das Formular U 12 zur Abgabe der Verzichtserklärung finden Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Formulare“.

G. Besteuerung von Anzahlungen

Falls Sie eine Anzahlung für eine künftig zu erbringende Leistung erhalten, ist der empfangene Geldbetrag bereits für den Monat der Vereinnahmung der USt zu unterziehen (§ 19 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG). Ist der Anzahlende ein Unternehmer, so müssen Sie ihm eine Rechnung ausstellen, in der die USt gesondert ausgewiesen ist. Wurde eine Anzahlung geleistet und verfügt der Anzahlende über eine diesbezügliche Rechnung, in der die USt getrennt ausgewiesen ist, so ist er – im Falle seiner Unternehmereigenschaft – regelmäßig zum Vorsteuerabzug berechtigt.

H. Vorsteuerabzug

Ein Unternehmer ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn eine Lieferung oder sonstige Leistung, für die eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, im Inland für sein Unternehmen ausgeführt wurde (§ 12 Abs. 1 UStG). Als nicht für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen und sonstige Leistungen, die nicht zu mindestens 10 % unternehmerischen Zwecken dienen (§ 12 Abs. 2 UStG). Für **Gebäude** gibt es besondere Regelungen.

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit PKW, Kombi und Motorrädern ist grundsätzlich kein Vorsteuerabzug möglich (ausgenommen z. B. Taxis, Fahrschulfahrzeuge). Spezielle Regeln gibt es auch bei **Repräsentationsaufwendungen** (z. B. **Bewirtungsspesen**).

Ein Vorsteuerabzug steht auch bei geleisteten Anzahlungen (also vor Leistungsbezug) zu, wenn die Anzahlung entrichtet und darüber eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt wurde. Unabhängig von einer Rechnung können Vorsteuern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch im Zusammenhang mit Einfuhren aus Drittländern (**Einfuhrumsatzsteuer**), innergemeinschaftlichen Erwerben (**Erwerbsteuer**) oder beim Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (siehe S. 36) geltend gemacht werden.

Vorsteuerbeträge, die in die Phase der Unternehmensgründung fallen (also vor Ausföhrung von eigenen Umsätzen), können im Wege der Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt geltend gemacht werden (z. B. für Investitionen, Vertragserrichtung).

Vorschriftsgemäße Rechnung

Für die Vornahme des Vorsteuerabzuges auf Grund eines Leistungsbezuges bzw. bei geleisteten Anzahlungen ist es notwendig, dass die erhaltene Rechnung genau den Anforderungen des § 11 UStG entspricht. Andernfalls hat die Finanzbehörde den Vorsteuerabzug zu streichen.

In bestimmten Branchen ist es auch üblich, dass der Leistungsempfänger selbst über den Leistungsbezug abrechnet (z. B. bei Abrechnung von **Lizenzen** durch den Lizenznehmer oder von **Autorenhonoraren** durch den Verlag). Wenn diese Abrechnung

- den Formerfordernissen einer Rechnung entspricht,
- dem leistenden Unternehmer zugegangen ist und
- dieser ihr nicht widerspricht,

kann der Leistungsempfänger (z. B. Lizenznehmer, Verlag) auf Grund dieser selbst ausgestellten Rechnung (= Gutschrift) ebenfalls einen Vorsteuerabzug geltend machen.

Bitte beachten Sie:

Diese Art der Abrechnung ist nur zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern zulässig.

Eine elektronische Rechnungslegung ist nur erlaubt, wenn der Empfänger der Rechnung zustimmt und die Echtheit der Herkunft sowie die Unversehrtheit des Inhaltes der Daten gewährleistet sind (u. a. wenn die Rechnung mit einer Signatur versehen ist).

Stellt ein Unternehmer eine Rechnung über eine steuerpflichtige Leistung aus, so hat er eine Kopie bzw. Durchschrift anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren.

Auf die Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung haben Sie einen zivilrechtlichen Anspruch!

IX. UMSATZSTEUER

Formerfordernisse einer Rechnung

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss gem. § 11 Abs. 1 UStG folgende Angaben enthalten:

- Den Namen und die Adresse des liefernden oder leistenden Unternehmers (**Leistungserbringer**).
 - Den Namen und die Adresse des Abnehmers der Lieferung bzw. des Empfängers der Leistung (**Leistungsempfänger**).
 - Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. die Art und der Umfang der erbrachten Leistung (**Leistungsumfang**).
 - Das Datum der Lieferung bzw. erbrachten Leistung oder den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt (**Leistungszeitpunkt, -zeitraum**).
 - Das **Entgelt** für die Lieferung bzw. die Leistung (Nettobetrag) und den anzuwendenden **Steuersatz**.
 - Den auf das Entgelt entfallenden **Steuerbetrag** mit Bezeichnung Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer (nur den Steuersatz anzugeben wäre unzureichend!).
- Das **Ausstellungsdatum**.
- Die fortlaufende **Rechnungsnummer**.
- Die **UID-Nummer** des leistenden Unternehmers.

Die Angaben über den Leistungserbringer, den Leistungsempfänger sowie den Leistungsumfang dürfen auch durch Schlüsselzahlen oder Symbole (Vergabe von Codes, Kundennummern etc.) ausgedrückt werden, wenn aus der Rechnung oder anderen Unterlagen die eindeutige Bestimmung der

codierten Angaben möglich ist. Solche Unterlagen müssen sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein. Wenn eine Rechnung nicht alle Merkmale enthält, genügt es meist in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Angaben in anderen Belegen (z. B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtbriefe, Verträge) enthalten sind.

Etwas schwieriger wird die Angelegenheit, wenn in einer Rechnung Entgelte enthalten sind, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen. In einem solchen Fall sind in der Rechnung die Entgelte und Steuerbeträge nach Steuersätzen (10 % und 20 %) zu trennen.

Kleinbetragsrechnungen (§ 11 Abs. 6 UStG)

Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag (d. h. Bruttobetrag, also inkl. USt) von 150 Euro, können Name und Adresse des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt plus Steuerbetrag) und des USt-Satzes.

Dem Leistungserbringer steht es frei, eine Rechnung auszustellen, welche alle Formerfordernisse erfüllt.

Kleinbetragsrechnungen werden häufig auf den so genannten „Paragons“ erteilt:

Beispiel:

In nebenstehender Rechnung ist ein Bruttobetrag von 78 Euro mit einem Steuersatz von 20 % ausgewiesen. Daher steht dem Unternehmer bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug von 13 Euro zu ($78 / 1,2 \times 20\%$). Der Hinweis „Rechnungsdatum = Lieferdatum“ ist auch bei Kleinbetragsrechnungen notwendig.

Wer beim Vorsteuerabzug auf Nummer sicher gehen will, sollte nur solche Rechnungen akzeptieren, die sowohl den Namen und die Anschrift des Leistungserbringers sowie des Leistungsempfängers als auch eine detaillierte Beschreibung der bezogenen Lieferung bzw. Leistung enthalten.

Wird das Ausstellen einer Rechnung und die Berechnung des Steuerbetrages per PC erledigt, gestattet das UStG den Steuerbetrag in einer Summe auszuweisen, wenn bei den einzelnen Posten der Rechnung der jeweilige Steuersatz angegeben wird.

Angabe des Leistungsumfanges

Die häufigsten Probleme bereitet in der Praxis die Angabe des Leistungsumfanges. Die Verwendung von Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie Speisen und Getränke, Lebensmittel, Textilien, Büromaterial, Fachliteratur, Werkzeug usw. stellt keine ausreichende Angabe der Menge und handelsüblichen Bezeichnung der eingekauften Waren dar und berechtigt daher nicht zum Vorsteuerabzug.

Die gleichen Schwierigkeiten treten bei Rechnungen von diversen Dienstleistungsbetrieben auf. Die Art und der Umfang der bezogenen Leistungen sind oft ungenau, da die Betriebe ihre Arbeiten lediglich mit durchgeführten Instandhaltungen, Reparaturen, Transporten etc. umschreiben.

Beispiel:

Die Kosten für Geschäftsessen mit Kunden stellen unter der Voraussetzung, dass es sich um eine werbliche Maßnahme (z. B. Geschäftsanbahnung) handelt, einkommensteuerrechtlich zu 50 % Betriebsausgaben dar. Die damit zusammenhängende Vorsteuer ist jedoch zur Gänze abzugsfähig,

Hans Drillich			
Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung			
1120 Wien, Handwerksweg 21			
Tel. 987 65 43			
Anz.	Datum 2.4.2004	€	c
1	Latzhose blau, Gr. 52	19	
1	Latzhose grau, Gr. 54	19	
1	Windjacke grün, Gr. 50	40	
		78	
Preise inkl. 20 % MWSt			
Rechnungsdatum = Lieferdatum			
Bitte bei Irrtum oder Umtausch diesen Zettel vorlegen			
00199 - 14			

wenn der Unternehmer den nahezu ausschließlichen Werbebezug der Bewirtung durch entsprechende zeitnahe Aufzeichnungen nachweisen kann. Die betreffende Restaurantrechnung muss die gesamte Konsumation im Detail enthalten: 2 kl. Mineral, 1 gr. Apfelsaft gespr., 1/4 Veltliner, 1 Krügel Zwickl, 3 Leberknödelsuppen, 1 Wiener Schnitzel, 2 Schweinsbraten, 2 Melange, 1 kl. Kaffee. Die bloße Bezeichnung „Speisen und Getränke“ auf der Rechnung würde keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vermitteln!

Angabe des Leistungszeitpunktes

Achten Sie bitte auch auf die Angabe des Zeitpunktes (Zeitraumes) der Leistung. Diese Daten sind unbedingt erforderlich, weil sie die Ausführung der Leistung dokumentieren. Lieferungen werden grundsätzlich an einem bestimmten Tag ausgeführt. Beachten Sie, dass die Ausstellung der Rechnung und die Leistung oft an verschiedenen Tagen erfolgen. Sollten jedoch tatsächlich beide Zeitpunkte zusammen fallen, genügt in der Rechnung der Hinweis „Rechnungsdatum = Liefer- bzw. Leistungsdatum“. Sonstige Leistungen (z. B. Beratungsleistungen eines Rechtsanwaltes) erstrecken sich vielfach über einen längeren Zeitraum, der gegebenenfalls in der Rechnung anzuführen ist, wenn diese zum Vorsteuerabzug berechtigen sollen. Sollte der leistende Unternehmer nicht an jedem Tag des Zeitraumes tätig gewesen sein, muss dies in der Rechnung nicht berücksichtigt werden. Erleichterungen bestehen auch für Sammelrechnungen, mit denen Lieferungen bzw. sonstige Leistungen abschnittsweise abgerechnet werden (z. B. Lieferungen eines Bäckers, Leistungen eines Beherbergungsbetriebes). Soweit der Abrechnungszeitraum nicht einen Kalendermonat übersteigt, muss nicht jeder Tag der einzelnen Lieferung oder sonstigen Leistung angegeben werden.

IX. UMSATZSTEUER

Der Hinweis auf den betreffenden Zeitraum reicht aus.

Steuerschuld auf Grund der Rechnung

Wer in einer Rechnung einen zu hohen Betrag an USt (z. B. 20 % USt statt richtig 10 %) ausweist, schuldet den Betrag dem Finanzamt, solange bis er diese Rechnung entsprechend berichtigt.

Wer in einer Rechnung USt ausweist, obwohl er

- kein Unternehmer ist oder
- die in der Rechnung genannte Leistung nicht erbracht hat,

schuldet den ausgewiesenen Betrag an USt.

Vorsteuer bei Tages- und Nächtigungsgeldern

Bei im Inland durchgeführten, ausschließlich durch den Betrieb veranlassten Reisen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Sie können aus den einkommensteuerrechtlich pauschalen Tages- und Nächtigungsgeldern anteilige Vorsteuerbeträge herausrechnen (§ 13 UStG). Von diesem Recht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Reise in Österreich stattfindet, wobei folgende Vorgangsweise einzuhalten ist: Die Tages- und Nächtigungsgelder sind als Bruttobeträge anzusehen, die darin enthaltene abziehbare Vorsteuer ist unter Anwendung eines Steuersatzes von 10 % herauszurechnen. Bei den Tagesgeldern, die zur Abgeltung des – anlässlich einer Reise – verursachten Verpflegungsmehraufwandes dienen, darf als Basis zur Herausrechnung von Vorsteuern maximal der gesetzlich festgelegte (allenfalls aliquotierte) Pauschalbetrag unter Anwendung des 10%igen Steuersatzes verwendet werden (9,0909 % vom Bruttobetrag).

Nähere Informationen zu den „Tages- und Nächtigungsgeldern“ finden Sie auf S. 60 und in den „Lohnsteuer Richtlinien 2002“ unter www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien.

Beispiel:

Ein Gewerbetreibender reist am Montag um 8.00 Uhr von Wien nach Hermagor in Kärnten, um dort einen Vertragsabschluss zu fixieren. Die Verhandlungen gestalten sich langwierig und so kehrt er erst am nächsten Tag gegen 14.15 Uhr nach Wien zurück. Anlässlich dieser Reise steht dem Unternehmer Folgendes zu:

1 Tagessatz in voller Höhe von 26,40 Euro und ein aliquoter im Ausmaß von 15,40 Euro ($7 / 12 \times 26,40$) sowie eine pauschale Nächtigungsgebühr in Höhe von 15 Euro, macht zusammen 56,80 Euro (inkl. 10 % USt). Im Rechnungswesen finden die pauschalierten Reisekosten aufwandsmäßig im Nettobetrag von 51,64 Euro ihren Niederschlag, an Vorsteuer können 5,16 Euro geltend gemacht werden.

An Stelle der pauschalen Nächtigungsgebühr können zur Berechnung des Vorsteuerabzuges auch die tatsächlichen Kosten für Übernachtungen einschließlich Frühstück in einem von Ihnen ausgewählten Quartier herangezogen werden. Natürlich erfordert dies eine Rechnung, die den Anforderungen des § 11 UStG entspricht (vgl. „Formerfordernisse einer Rechnung“, S. 40).

Für Fälle, in denen der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer seines Unternehmens auf Reisen schickt, gilt eine analoge gesetzliche Regelung: Ein Vorsteuerabzug ist nur aus den gesetzlichen Tages- und Nächtigungsgeldern zulässig. Bei einer Nächtigung können wieder wahlweise die tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke des Vorsteuerabzuges herangezogen werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Rechnung für die Unterkunft auf den Namen des Unternehmers oder des Arbeitnehmers ausgestellt wird.

Ein Vorsteuerabzug steht lediglich dann zu, wenn ein Beleg ausgestellt wird, welcher

über Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die betroffene Person und über den Betrag Aufschluss gibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird (§ 13 Abs. 4 UStG). Da solche Belege in der Buchhaltung bzw. in den Aufzeichnungen ohnedies zur Berechnung des Betriebsausgabenabzuges vorhanden sein müssen, erübrigt sich eine separate Anfertigung für umsatzsteuerliche Zwecke.

Vorsteuer bei Pkw, Kombi und Motorrad

Bei Personen-, Kombinationskraftwagen und Motorrädern können Sie – bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Kfz der Fahrschulen und des Taxigewerbes) – keine Vorsteuer geltend machen und zwar weder bei der Anschaffung bzw. Miete noch bei den laufenden Betriebs- bzw. Haltungskosten (z. B. Treibstoff, Wartung, Reparatur, Maut, Autobahnpickerl, Bahnverladung, Garagierung), da die angeführten Leistungen kraft Gesetzes als nicht für das Unternehmen ausgeführt gelten (§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG). Selbst wenn der Abgabepflichtige ein Auto zu 100 % für betriebliche Zwecke nutzt (z. B. als Handelsvertreter), gilt das Vorsteuerabzugsverbot.

Beispiel:

Ein Unternehmer mietet an seinem Betriebsstandort einen Garagenplatz für seinen im Betriebsvermögen befindlichen Pkw: Die Mietzahlungen müssen mit dem Bruttobetrag in der Buchhaltung erfasst werden, ein Vorsteuerabzug steht nicht zu.

Trotz des geltenden Vorsteuerabzugsverbots bei Pkw, Kombi und Motorrad haben Sie die Möglichkeit bei Kfz, die ausdrücklich vom Finanzministerium als Kleinlastkraft-, Kasten- und Pritschenwagen oder Klein-Autobus eingestuft sind, Ihre Vorsteuer geltend zu machen.

Hinweis:

Eine aktuelle Liste der steuerlich anerkannten Kleinlastkraft-, Kasten-, Pritschenwagen und Klein-Autobusse finden Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Steuern“ (Menüpunkt Umsatzsteuer/Informationen).

Vorsteuerpauschalierung

Bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer geht es auch einfacher: Für bestimmte Unternehmer besteht die Möglichkeit, die abziehbaren Vorsteuerbeträge pauschal zu berechnen. Details finden Sie unter „Vorsteuerpauschalierung“, S. 67.

I. Ausfuhrlieferung

Lieferungen an Abnehmer in „Drittstaaten“ sind in der Regel umsatzsteuerbefreit (Ausfuhrlieferungen, § 7 UStG). Vorsteuern können dennoch geltend gemacht werden.

Steuerfreie Ausfuhrlieferungen liegen vor,

- wenn der Unternehmer den Liefergegenstand in das Ausland befördert oder versendet hat oder
- wenn das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Unternehmer als Abnehmer abgeschlossen wurde, wobei der ausländische Abnehmer den Gegenstand ins Ausland befördert oder versendet oder
- wenn das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen wurde, welcher die Ware im Reisegepäck ausführt, sofern dieser Abnehmer

Die Ausgaben für Pkw, Kombi und Motorräder stellen im Bruttobetrag Betriebsausgaben dar. Eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird zum Kostenfaktor.

Drittstaaten sind all jene Länder, die nicht Mitglied der EU sind.

IX. UMSATZSTEUER

Gemeinschaftsgebiet ist das Inland und die Gebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten.

keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat, der Gegenstand der Lieferung binnen drei Monaten nach Lieferung ausgeführt wird und der Gesamtbetrag der Rechnung 75 Euro überschreitet („Touristenexport“).

wurde. Bei Rechnungslegung in einem späteren Monat verschiebt sich der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld um einen Monat. Daher kann es durchaus der Fall sein, dass Sie die USt an das Finanzamt bereits zahlen müssen, auch wenn Ihr Geschäftspartner den Rechnungsbetrag noch schuldet.

Beispiele zur Sollbesteuerung:

Weitere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind

- der Ausfuhrnachweis und
- der Buchnachweis.

Lieferung	Rechnungslegung	Steuerschuld entsteht	Steuer zu entrichten am
10. Juli	10. Juli	Ende Juli	15. September
10. Juli	4. Oktober	Ende August	15. Oktober

Mangelt es am Ausfuhr- oder Buchnachweis, wird Ihnen bei einer allfälligen Außenprüfung die Steuerbefreiung gestrichen. Sie müssen in diesem Fall die USt entrichten, unabhängig davon, ob sie diese von Ihrem Abnehmer nachfordern können oder nicht.

Istbesteuerung

Hier entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Monats der Bezahlung, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung.

Hinweis:
Auf Antrag kann anstelle der Istbesteuerung auch die Sollbesteuerung gewählt werden!

J. Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld

Man unterscheidet die Sollbesteuerung (so genannte „Besteuerung nach vereinbarten Entgelten“, § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG) und die Istbesteuerung (so genannte „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, § 17 Abs. 1 und 2 UStG).

Diese Besteuerungsart ist vorgesehen für:

- nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende, sowie
- Freiberufler (unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes),
- Unternehmer der Energieerzeugung und Abfallbeseitigung und
- alle übrigen Unternehmer (z. B. Vermieter), deren Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Jahre nicht mehr als 110.000 Euro beträgt.

Beispiele zur Istbesteuerung:

Die Sollbesteuerung ist der Regelfall!

Sollbesteuerung

Die Grundlage bilden die in einem Monat ausgestellten Rechnungen. Die Steuerschuld entsteht am Ende des Monats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt

Lieferung	Zahlung	Steuerschuld entsteht	Steuer zu entrichten am
10. Juli	20. Juli	Ende Juli	15. September
10. Juli	30. Juni	Ende Juni	15. August

Zu unterscheiden ist das Entstehen der Steuerschuld und deren Fälligkeit, also der späteste Zeitpunkt, zu dem die Steuer abzuführen ist.

Hinweis:

Die Umsatzsteuer ist am 15. des zweitfolgenden Monats nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraumes – der ein Monat oder ein Vierteljahr ausmachen kann – fällig.

K. Umsatzsteuer-voranmeldung

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine selbst zu berechnende Abgabe. In der im Regelfall monatlich zu erstellenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) werden der Umsatzsteuer die Vorsteuerbeträge gegenübergestellt. Überwiegt die Umsatzsteuer, ergibt sich eine **Zahllast** bzw. **Vorauszahlung**. Bei einem **Vorsteuerüberhang** resultiert eine **Gutschrift** bzw. ein **Überschuss**:

$$\begin{array}{l} \text{Umsatzsteuer (Entgelt x Steuersatz)} \\ - \text{Abziehbare Vorsteuer} \\ \hline = \text{Zahllast/Gutschrift} \end{array}$$

Hinweis:

Die Darstellung der USt-Berechnung erfolgt im Zuge der Erfassung der Eingabe in *FINANZOnline* oder auf dem Formular U 30. Bitte bewahren Sie eine Kopie der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. der elektronischen Erklärung auf.

Die Zahllast für den Voranmeldungszeitraum ist an das Finanzamt abzuführen. Ein sich ergebender Vorsteuerüberhang ist zu melden und wird dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen haben, ist jedoch aus Vereinfachungsgründen das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum (§ 21 Abs. 2 UStG).

Eine Zahllast ist spätestens am **15. des zweitfolgenden Kalendermonats** (bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum bis zum 15.5., 15.8., 15.11. und 15.2.) an das Finanzamt zu überweisen.

Beispiel:

Monatszahler: Die Zahllast für den Monat Mai ist am 15.7. zu entrichten.

Vierteljahreszahler: Die Zahllast für das dritte Kalendervierteljahr (Juli bis September) ist am 15.11. fällig.

Auf dem Erlagschein müssen unbedingt der Zeitraum – der betreffende Monat bzw. das Kalendervierteljahr – und die Höhe der Vorauszahlung angegeben werden!

Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überstiegen haben, sind zur Einreichung der Voranmeldung nicht verpflichtet. Im Falle einer Gutschrift müssen Sie jedoch den Vorsteuerüberschuss über *FINANZOnline* bzw. mit dem Formular U 30 Ihrem Finanzamt melden.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen besteht auch dann, wenn der Unternehmer vom Finanzamt zur laufenden Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet wurde oder sich für den Voranmeldezeitraum ein Überschuss ergibt oder die Vorauszahlung nicht rechtzeitig oder vollständig entrichtet werden kann.

Die Übermittlung der UVA muss elektronisch über *FINANZOnline* erfolgen, ausgenommen dem Unternehmer ist dies mangels technischer Voraussetzungen (z. B. fehlender Internet-Anschluss) nicht zumutbar. Bei Abgabe der Voranmeldungen über den „steuerlichen Vertreter“ sind die technischen Voraussetzungen beim Vertreter maßgeblich.

Nähere Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet unter www.bmf.gv.at, Rubrik „FINANZOnline“.

IX. UMSATZSTEUER

L. Einfuhrumsatzsteuer

Zusätzlich zur Möglichkeit, die Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) an das Zollamt zu entrichten und sie dann (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) in der beim Finanzamt einzureichenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) als Vorsteuer wieder abzuziehen, können ab 1. Oktober 2003 Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, die im Inland zur Umsatzsteuer erfasst sind und Waren für ihr Unternehmen einführen, die EUSt nicht an das Zollamt, sondern in der in einer Zollmitteilung festgelegten Höhe monatlich auf das beim Finanzamt geführte Abgabekonto entrichten.

Voraussetzung für die Anwendung der Neuregelung ist, dass bereits in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erklärt wird, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

M. Umsätze innerhalb der EU

Das Rechtsgebiet der Umsatzsteuer hat nach dem Beitritt Österreichs zur EU eine Reihe von Änderungen erfahren. Bei innergemeinschaftlichen Geschäftsfällen ist nun auch der Anhang zum UStG, die **Binnenmarktregelung**, zu beachten. Diese ist bei Umsätzen mit anderen Mitgliedstaaten anzuwenden.

Im Warenverkehr innerhalb der EU gibt es weder Grenzkontrollen noch Verzollung.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Wenn Sie als Unternehmer in Geschäftsbeziehung mit EU-Ländern treten, ist es erforderlich, die so genannte „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ (UID) zu benutzen.

Diese ist bei Ihrem zuständigen Finanzamt entweder mit dem Formular U 15 oder bereits beim Ausfüllen des Fragebogens

(Verf 15, 16, 24) im Zuge der Vergabe der Steuernummer zu beantragen.

Hinweis:

Die Formulare U 15, Verf 15, 16 und 24 finden Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Formulare“.

Die UID gilt nur für den unternehmerischen Bereich. Sie ist u. a. dann notwendig, wenn Sie als Unternehmer Waren in ein anderes Land der EU liefern oder Waren aus einem anderen Mitgliedstaat erwerben.

Mit der Angabe Ihrer UID geben Sie gegenüber Ihrem Lieferanten zu erkennen, dass Sie als Abnehmer (Erwerber) steuerfrei einkaufen wollen und der Erwerb in Österreich der Besteuerung unterliegt.

Erwerben Sie als Privater Waren in einem anderen Mitgliedstaat – etwa im Rahmen einer Auslandsreise – so benötigen Sie keine UID. Sie dürfen diese auch nicht vorweisen, wenn Sie – als Unternehmer – zwar über eine UID verfügen, die Waren aber für private Zwecke angeschafft werden. Die Waren bleiben mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet („Ursprungslandprinzip“).

Nennen Sie Ihrem EU-Geschäftspartner neben Ihrer UID auch immer Ihre Firmendaten (ersichtlich auf dem UID-Vergabebescheid bzw. auf jeder Mitteilung Ihres zuständigen Umsatzsteuerfinanzamtes).

Tätigen Sie Lieferungen in andere Mitgliedstaaten, so hat Ihnen Ihr Kunde seine UID verbunden mit seinen Firmendaten (Name und Adresse) mitzuteilen. Damit wird dokumentiert, dass Ihr Kunde die Waren für sein Unternehmen anschafft und Sie können die Warenlieferung – unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung – in Österreich steuerfrei belassen.

In den Fällen von „Inneregemeinschaftlichen Lieferungen“ haben Sie quartalsweise eine „Zusammenfassende Meldung“ entweder im Wege von FINANZ*Online*, Eingaben/Erklärungen, oder auf dem Formular U 13 bei Ihrem zuständigen Umsatzsteuerfinanzamt einzureichen.

Weist Ihr ausländischer Kunde keine UID vor, so ist der Verkauf – als Verkauf an eine Privatperson – mit österreichischer Umsatzsteuer zu belasten.

Inneregemeinschaftliche Lieferung

Wenn Sie Lieferungen in einen anderen Mitgliedstaat der EU ausführen, prüfen Sie, ob Sie von der dafür bestehenden Steuerbefreiung Gebrauch machen können. Die Steuerbefreiung für inneregemeinschaftliche Lieferungen hängt von folgenden Voraussetzungen ab (Art. 7 Abs. 1 UStG):

- Der Unternehmer oder der Abnehmer befördert oder versendet den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet.
- Der Abnehmer ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat.
- Der Erwerb des Liefergegenstandes ist beim Abnehmer im anderen Mitgliedstaat steuerbar.
- Die ersten beiden Voraussetzungen sind buchmäßig nachzuweisen, u. a. durch Angabe der UID (Art. 7 Abs. 3 UStG).

Weiters gelten für die Rechnung folgende Formalvorschriften:

- Hinweis auf die Steuerfreiheit (Art. 11 Abs. 1 UStG) und
- Angabe der UID des liefernden Unternehmers und seines Abnehmers (Art. 11 Abs. 2 UStG).

Dabei spielt die UID des Abnehmers eine wichtige Rolle. Mit dieser weist Ihr Kunde nach, dass er als Unternehmer Gegenstände

für sein Unternehmen erwirbt und die Lieferung in seinem Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterwirft.

Die UID ist ein nicht unwesentliches Indiz – jedoch nicht das Einzige – für das Vorliegen der Unternehmereigenschaft. Damit Sie sich von der Gültigkeit der UID eines Geschäftspartners überzeugen können, wurde EU-weit das so genannte „Bestätigungsverfahren“ eingeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens können Sie beim UID-Büro des Bundesministeriums für Finanzen anfragen, ob die UID Ihres Geschäftspartners im jeweils anderen Mitgliedstaat auch tatsächlich gültig ist (siehe dazu die Ausführungen unter „UID-Büro“, und „Bestätigungsverfahren“, S. 48).

Inneregemeinschaftlicher Erwerb

Das Pendant zur inneregemeinschaftlichen Lieferung stellt der inneregemeinschaftliche Erwerb dar. Kaufen Sie als österreichischer Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet Gegenstände für Ihr Unternehmen, dann werden Sie Ihre UID bekannt geben. Das bewirkt, dass Ihr Geschäftspartner die Gegenstände ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Somit liegt aus der Sicht Ihres Geschäftspartners eine steuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung vor. Sie als österreichischer Unternehmer tätigen hingegen einen inneregemeinschaftlichen Erwerb, der zu einer Erwerbsbesteuerung führt (Art. 1 Abs. 1 UStG).

Die erworbenen Gegenstände werden mit USt (20 % oder 10 %) belastet, aber in der Regel nur in Ihrem Rechnungswesen. Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, können Sie die berechnete USt in derselben Umsatzsteueranmeldung als Vorsteuer abziehen (Art. 12

Als inneregemeinschaftliche Lieferung bezeichnet man Lieferungen zwischen Unternehmern in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten.

Ein inneregemeinschaftlicher Erwerb liegt dann vor, wenn Gegenstände aus einem EU-Mitgliedstaat für unternehmerische Zwecke in das Inland gelangen.

IX. UMSATZSTEUER

Abs. 1 Z 1 UStG). Der ganze Vorgang spielt sich in diesem Fall nur am Papier ab, es sind keine Zahlungen zu leisten.

Beispiel:

Ein deutscher Großhändler liefert Stereoanlagen an einen österreichischen Einzelhändler. Diese Lieferung ist in Deutschland steuerfrei, hingegen unterliegt sie in Österreich der 20%igen USt (so genannte „Erwerbsteuer“). Diese Erwerbsteuer kann der österreichische Einzelhändler – wenn er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – als Vorsteuer abziehen.

Das UID-Büro

Für die Bestätigung der Gültigkeit einer UID ist für ganz Österreich das UID-Büro des Bundesministeriums für Finanzen in 1034 Wien, Erdbergstraße 192 - 196 zuständig:

- Tel.: (0810) 005310 und
- Fax: (0810) 005012.

Sie können die gewünschten Informationen entweder per Telefon oder Fax einholen, und zwar jeweils zum Ortstarif aus ganz Österreich. Natürlich sind auch schriftliche Anfragen möglich. Jede UID enthält am Beginn zwei Buchstaben als Code für die Länderbezeichnung („Länderkennzeichnung“) laut nebenstehender Aufstellung:

Hinweis:

Jede UID besteht aus einem zweistelligen Länderkennzeichen sowie 8-12 weiteren Stellen in denen auch Buchstaben – je nach EU-Staat (z. B. Irland, Niederlande, Spanien) – enthalten sein können. Die österreichische UID beginnt immer mit dem Länderkennzeichen AT, weist an der ersten Stelle ein U und anschließend acht Ziffern auf (z. B. ATU12345678).

Code	Land	Code	Land
AT	Österreich	HU	Ungarn
BE	Belgien	IE	Irland
CY	Zypern	IT	Italien
CZ	Tschechische Republik	LT	Litauen
DE	Deutschland	LU	Luxemburg
DK	Dänemark	LV	Lettland
EE	Estland	MT	Malta
EL	Griechenland	NL	Niederlande
ES	Spanien	PL	Polen
FI	Finnland	PT	Portugal
FR	Frankreich	SE	Schweden
GB	G.Britannien	SI	Slowenien
		SK	Slowakei

Bestätigungsverfahren

Damit sich Unternehmer von der Gültigkeit der UID eines EU-Geschäftspartners überzeugen können, wurde EU-weit das so genannte „Bestätigungsverfahren“ eingeführt.

Das UID-Büro führt für Sie ein zweistufiges Bestätigungsverfahren durch. Bei der Anfrage an das UID-Büro können Sie zwischen zwei Informationsstufen wählen:

- **Stufe 1** (einfaches Bestätigungsverfahren): Hier wird lediglich die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID überprüft. Der Bezug zu einem bestimmten Unternehmer wird nicht hergestellt. Grundsätzlich sind positive Bestätigungen nach Stufe 1 für den Vertrauensschutz ausreichend. Das Bestätigungsverfahren der Stufe 1 kann auch über FINANZOnline, Eingaben/Anträge/UID-Bestätigung, erfolgen. Diese Abfrage steht Ihnen auch zur Bestätigung der österreichischen UID-Nummer eines anderen österreichischen Unternehmers zur Verfügung. Die Online-Validierung der UID-Nummer kann auch über http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm erfolgen.

Anfragen zwecks Bestätigung der UID werden von Montag bis Freitag von 7.30 - 18.00 Uhr beantwortet.

- **Stufe 2** (qualifiziertes Bestätigungsverfahren): Hier wird die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID im Zusammenhang mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat überprüft. Die Anfrage nach Stufe 2 ist meist nur dann sinnvoll, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Warenempfängers bzw. seiner Unternehmereigenschaft bestehen oder wenn mit einem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden.

Hinweis:

Für die Anfrage bzw. Bestätigung benötigen Sie das Formular U 16; zu finden unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Formulare“.

Zusammenfassende Meldung

Die Mitgliedstaaten der EU unterhalten ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Lieferungen (Mehrwertsteuer-Informationssystem, MIAS).

Die am Binnenmarkt beteiligten und liefernden Unternehmer haben quartalsweise eine „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) bei dem – für die Erhebung der Umsatzsteuer – zuständigen Finanzamt einzureichen. In der ZM sind die UID der jeweiligen Geschäftspartner und der Gesamtwert aller an diese ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen für das Quartal anzugeben. Die in den ZM enthaltenen Informationen werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig ausgetauscht.

Wenn Sie in einem Quartal keine innergemeinschaftlichen Lieferungen ausführen, übermitteln Sie bitte für dieses Quartal keine Zusammenfassende Meldung!

Falls Sie innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausführen, müssen Sie sich folgende Termine zur **Abgabe der ZM** vormerken: **30.4.**, **31.7.**, **30.10.** und **31.1.** (Art. 21 Abs. 3 UStG). Die ZM ist ab dem 1. Quartal 2004 grundsätzlich elektronisch über *FINANZOnline*, Eingaben/Erklärungen, zu übermitteln, außer es ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Nur dann dürfen noch die Formulare U 13 bzw. U 14 verwendet werden. Bei elektronischer Übermittlung verlängert sich die Frist um 15 Tage: **15.5.**, **15.8.**, **15.11.** und **15.2.**

Beispiel:

Die Daten der ZM für das erste Quartal eines Jahres (Jänner bis März) sind auf elektronischem Wege bis spätestens 15.5. zu übermitteln.

N. Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung

Grundsätzlich hat jeder Unternehmer für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben. **Kleinunternehmer** sind dann von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung befreit, wenn ihr Umsatz (ohne Hilfsgeschäfte) nicht über 7.500 Euro liegt und sie vom Finanzamt auch keine Erklärung zugesendet bekommen haben. Details finden Sie unter „Kleinunternehmer“, S. 38.

Die Umsatzsteuererklärung ist bis **30.4. des Folgejahres** bzw. bei elektronischer Übermittlung über *FINANZOnline* bis **30.6. des Folgejahres** einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Wenn Sie

Die ZM ist ab dem 1. Quartal 2004 grundsätzlich elektronisch über FINANZOnline, Eingaben/Erklärungen, zu übermitteln, außer es ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar.

IX. UMSATZSTEUER

von einem „steuerlichen Vertreter“ vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel länger Zeit.

Hinweis:

Nähere Informationen zu FINANZOnline finden Sie unter „Elektronische Steuererklärungen“, Seite 18, bzw. unter www.bmf.gv.at, Rubrik „FINANZOnline“.

O. Umsatzsteuer- veranlagung

Nach Ablauf des Kalenderjahres (das ist der Veranlagungszeitraum) werden Sie als Unternehmer zur Steuer veranlagt (§ 21 Abs. 4 UStG). In diesem Fall wird die Summe aller bereits erfolgten Zahlungen bzw. Gutschriften dem in der Umsatzsteuererklärung ausgewiesenen Betrag gegenübergestellt. Im Idealfall sollten sich die Werte decken, d. h. die Jahreserklärung stellt nur eine Zusammenfassung der monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungen dar. Ergibt sich auf Grund der Veranlagung eine Nachforderung, so bedeutet dies, dass während des Jahres die Vorauszahlungen in zu niedriger Höhe geleistet wurden.

Spätestens am 15.2. wäre die USt zu bezahlen gewesen. Eine Nachzahlung kann daher die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages nach sich ziehen.

Details finden Sie unter „Entrichtung von Säumniszuschlägen“, S. 22.

Der **Umsatzsteuerbescheid** ergeht schriftlich. Eine festgesetzte Umsatzsteuerschuld ist binnen **Monatsfrist** – gerechnet ab Bescheidzustellung – zu zahlen (§ 210 Abs. 4 BAO).

X. SONSTIGE ABGABEN

A. Normverbrauchsabgabe

Dieser Abgabe unterliegen Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Motorräder. Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird normalerweise vom Kfz-Händler (oder vom Leasingunternehmer) entrichtet und ist daher im Kaufpreis enthalten. Nur bei Eigenimporten von Kraftfahrzeugen hat der Käufer selbst die NoVA – und bei neuen Fahrzeugen auch die (Einfuhr)Umsatzsteuer – an das Finanzamt abzuführen.

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem (Netto)Wert des Fahrzeuges und nach dem Treibstoffverbrauch. Sie beträgt höchstens 16 % des Wertes.

B. Kraftfahrzeugsteuer

Im Normalfall zahlen Sie zusammen mit der Haftpflichtversicherungsprämie für Ihren Pkw oder Ihr Motorrad die so genannte „motorbezogene Versicherungssteuer“, welche in der Folge von der Versicherungsanstalt an das Finanzamt abgeführt wird. Den Steuergegenstand der Kraftfahrzeugsteuer bilden nur solche Kfz, für die nicht der Haftpflichtversicherer die motorbezogene Versicherungssteuer zu entrichten hat (z. B. LKW über 3,5 t Gesamtgewicht).

C. Werbeabgabe

Seit 1.6.2000 gibt es eine bundeseinheitliche Werbeabgabe, die die Anzeigen- und Ankündigungsabgaben der Länder und Gemeinden ersetzt. Besteuerungsgegenstand ist die Werbung in Hörfunk, Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften sowie die „Außenwerbung“ (z. B. Plakate, Transparente). Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, das der Werbeleister (Fernseh-, Hörfunkstation, Zeitungsherausgeber usw.) für die Durch-

führung der Werbung erhält. Der Steuersatz beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.

Bitte beachten Sie:

Nicht abgabepflichtig ist die Werbung im Internet!

D. Elektrizitätsabgabe

Der Elektrizitätsabgabe unterliegt die Lieferung bzw. der Verbrauch selbst erzeugter elektrischer Energie. Die Steuer beträgt 0,15 Euro je Kilowattstunde und ist vom Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

E. Erdgasabgabe

Der Erdgasabgabe unterliegt die Lieferung von Erdgas. Die Steuer beträgt seit 1.1.2004 0,066 Euro je Kubikmeter Erdgas. Die Abgabe ist vom Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

Die Steuer beträgt seit 1.1.2004 0,066 Euro je Kubikmeter Erdgas.

F. Kohleabgabe

Seit 1.1.2004 gibt es eine Kohleabgabe. Sie ist vom Lieferer der Kohle zu zahlen und beträgt 0,05 Euro je kg Kohle.

G. Energieabgabenvergütung

Betriebe, deren Schwerpunkt in der Produktion körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, konnten bis 2001 eine Vergütung der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe beantragen, soweit diese Abgaben insgesamt 0,35 % des Nettoproduktionswertes übersteigen. Der übersteigende Betrag wird abzüglich eines Selbstbehaltes in Höhe von 363 Euro vom Finanzamt ausbezahlt.

X. SONSTIGE ABGABEN

Ab 2002 haben auch Dienstleistungsbetriebe Anspruch auf Vergütung der Energieabgaben, wobei die Voraussetzungen unwesentlich geändert werden. Ab 2004 wird die Energieabgabenvergütung an die Energiesteuerrichtlinie der Europäischen Union angepasst werden, sodass der Antrag nach den neuen Vergütungsrichtlinien nach Ablauf des Jahres 2004 de facto frühestens ab 15.2.2005 gestellt werden kann.

XI. BETRIEBSAUSGABEN

A. Begriffsdefinition

Unter Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen und Ausgaben zu verstehen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Die Betriebsausgaben kürzen den Gewinn und schmälern dadurch die Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Um einen Abzugsposten handelt es sich, wenn die Ausgaben

- mit einer betrieblichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und
- aus der Sicht des Unternehmers seinem Betrieb dienen oder ihn unfreiwillig treffen und
- nicht unter ein Abzugsverbot, insbesondere des § 20 EStG (u. a. Lebensführungskosten, privat veranlasste Ausgaben etc.) fallen.

Sie sehen also, der Begriff „Betriebsausgaben“ ist sehr weitläufig. Was der eine Unternehmer für seinen Betrieb als notwendig erachtet, kümmert den anderen wiederum nicht. Viele Betriebsausgaben hängen daher von der jeweiligen Branche ab.

Im Folgenden informieren wir Sie, weshalb Sie einwandfreie Belege benötigen, was sich hinter dem Begriff der „vorweggenommenen Betriebsausgaben“ verbirgt und welche Betriebsausgaben im Zusammenhang mit einem Abzugsverbot zu sehen sind.

B. Belegnachweis

Zur Anerkennung als Betriebsausgabe reicht es nicht aus, dass eine Zahlung für den Betrieb geleistet worden ist. Als Unternehmer haben Sie die Aufgabe Belege zu sammeln, da Betriebsausgaben im Allgemeinen durch schriftliche Belege (Fakturen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden) nachzuweisen und auf Verlangen der Finanzbehörde

zur Einsicht und Prüfung vorzulegen sind (§ 138 Abs. 2 BAO). Die Gestaltung des Belegwesens ist eng mit der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens verknüpft.

Eigenbeleg

Ausnahmen von diesem Prinzip gibt es allenfalls für Eigenbelege, die jedoch in der Regel nur dann als Nachweis anerkannt werden, wenn nach der Natur der Ausgabe (etwa bei Trinkgeldern) kein Fremdbeleg erhältlich ist. Aus dem Eigenbeleg müssen Datum, Betrag und Grund der Zahlung, Art und Menge der gelieferten Ware (z. B. Altwarenhändler, der von Privatpersonen einkauft) bzw. der erhaltenen Leistung ersichtlich sein. Der Zahlungsempfänger ist – soweit möglich – konkret zu bezeichnen. Empfänger ist ein wichtiges Stichwort.

Empfängerbenennung

Wenn Sie Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen möchten, kann die Finanzbehörde von Ihnen verlangen, dass Sie die Gläubiger oder die Empfänger dieser Beträge genau bezeichnen (Nennung von Namen und Adressen; § 162 BAO). Der Grund liegt auf der Hand: Was bei einem Steuerpflichtigen einen Aufwand (eine Betriebsausgabe) darstellt, wird in der Regel bei dem anderen ein Ertrag (eine Betriebseinnahme) sein. Probleme können Belege auf dem Gebiet von Provisionen, Subhonoraren oder Fremdlöhnen (z. B. für Aushilfspersonal) bereiten, aus denen nicht exakt hervorgeht, wer die ausbezahlten Geldbeträge erhalten hat. In solchen Fällen steht es der Finanzbehörde zu, die Namhaftmachung der Empfänger zu fordern. Verweigert der Unternehmer die verlangten Angaben, dann sind die beantragten

*Für einen ordentlichen Kaufmann
gilt der Grundsatz:
Keine Buchung ohne Beleg!*

XI. BETRIEBSAUSGABEN

Absetzungen zwingend nicht anzuerkennen. Auch wenn außer Zweifel steht, dass die Zahlungen tatsächlich geleistet worden und betrieblich veranlasst sind.

C. Ausgaben vor Betriebseröffnung

Bereits vor der Gründung eines Unternehmens sind Maßnahmen zu treffen, die Kosten verursachen. Solche „vorweggenommenen Betriebsausgaben“ stellen Steuerabsetzposten dar.

Beispiele:

Aufwendungen zur Anschaffung von Betriebsmitteln, Mietzahlungen für ein Geschäftslokal vor der Betriebseröffnung, Reisen zu potenziellen Kunden und Lieferanten, Beratungskosten betreffend die angestrebte Rechtsform etc.

Die Absicht der Unternehmensgründung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, wie z. B.

- Gewerbeanmeldung,
- Schriftverkehr mit möglichen Geschäftspartnern,
- Einreichpläne,
- Kreditvereinbarungen,
- Inserate zur Personalbeschaffung,
- Kosten- und Umsatzplanung.

D. Nichtabzugsfähige Ausgaben

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass nicht alle Ausgaben den Gewinn vermindern. Vielmehr ist eine Abgrenzung der Betriebsausgaben von den privaten Aufwendungen vorzunehmen. Bei Kosten im Zusammenhang mit Autos, Liegenschaften, Reisespesen, Repräsentationsspesen bzw. werbeähnlichen

Aufwendungen sowie bei Gehältern für im Unternehmen beschäftigte nahe Angehörige prüft die Finanzbehörde genau, ob eine Verflechtung mit nichtabzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben im Sinne des § 20 EStG besteht. Diese Gesetzesbestimmung listet die folgenden so genannten „nichtabzugsfähigen Ausgaben“ auf:

- **Aufwendungen für den Haushalt und den Unterhalt der Familienangehörigen.** Dazu zählen z. B. Miete, Beleuchtung, Beheizung, Bekleidung, Ernährung, Kinderbetreuung, Haushalts- und Unterhaltungsgeräte, Erholung, Freizeitgestaltung, (Zweit) Wohnung (Ausnahme: betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung!), Gegenstände des höchstpersönlichen Gebrauches wie z. B. Brille, Uhr, Hörgerät.
- **Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung,** selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit erfolgen. Dazu zählen z. B. **Ballbesuche, Geburtstagsfeiern.**
- **Betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben,** die auch die Lebensführung berühren, und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Auffassung unangemessen hoch sind. Dies gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit **Personen- und Kombinationskraftwagen, Personenluftfahrzeugen, Sport- und Luxusbooten, Jagden, geknüpften Teppichen, Tapisserien und Antiquitäten.**
- **Reisekosten,** soweit sie nach § 4 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Z 9 EStG nicht abzugsfähig sind.
- **Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung.** Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, sind die darauf entfallenden

Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

- **Repräsentationsaufwendungen.** Dazu zählen beispielsweise Geschenke an Geschäftsfreunde zu bestimmten Anlässen (Weihnachten, Neujahr, Geburtstag). **Bewirtungsspesen** können zur Hälfte abgezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Bewirtung von Geschäftsfreunden der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt.
- **Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen,** auch wenn die Zuwendungen auf einer verpflichtenden Vereinbarung beruhen (Ausnahme: Spendenbegünstigung gemäß EStG).
- **Geld- und Sachzuwendungen,** deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, z. B. Provisionen, Schmiergelder.
- **Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern** sowie die auf den Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer, soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt oder in einer nichtabzugsfähigen Aufwendung oder Ausgabe besteht.

E. Beispielhafter Betriebsausgabenkatalog

Die nachstehende Übersicht zeigt Ihnen die gängigsten Betriebsausgaben:

- Abschreibungen bzw. Absetzung für Abnutzung (AfA), vgl. S. 55
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), vgl. S. 59
- Beiträge zu einer Pflichtversicherung
- Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen

- Leasingaufwand für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter
- Büroraummiete
- Personalaufwand (Löhne, Gehälter, lohnabhängige Abgaben)
- Beratungskosten (für Rechtsanwalt, Steuerberater etc.)
- Reisekosten, vgl. S. 59.
- Werbung
- Bezogene Leistungen (Fremdarbeiten)
- Waren- und Materialeinkauf
- Kommunikation (z. B. Telefon, Fax, Internet, Porto)
- Büromaterial
- Fachliteratur und Zeitschriften
- Zinsen für Fremdkapital

Abschreibung

Da bekanntlich so gut wie nichts ewig hält und die Wirtschaftsgüter einer Abnutzung unterliegen, kann man den Wertverlust von Wirtschaftsgütern in Form einer Abschreibung als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen bzw. eine Absetzung für Abnutzung (AfA) vornehmen, wie § 7 EStG präziser formuliert.

Keiner AfA unterliegen daher folgende Wirtschaftsgüter:

- **Grundstücke** (nackter Grund und Boden),
- **Kunstwerke** (z. B. Gemälde, Skulpturen),
- **Antiquitäten,**
- wertvolle **Teppiche**, die nicht am Fußboden aufliegen.

Bitte beachten Sie: Für Gebäude ist die AfA zulässig!

XI. BETRIEBSAUSGABEN

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der AfA sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsgutes. Zu den Anschaffungskosten zählen nicht nur der eigentliche Kaufpreis, sondern alle Aufwendungen, die erforderlich sind, das Wirtschaftsgut in den Besitz des Unternehmens gelangen zu lassen und es für dieses nutzbar zu machen.

Anschaffungskosten sind beispielsweise:

Zu den Anschaffungskosten zählen nicht nur der eigentliche Kaufpreis, sondern alle Aufwendungen, die erforderlich sind, das Wirtschaftsgut in den Besitz des Unternehmens gelangen zu lassen und es für dieses nutzbar zu machen.

- Transportspesen,
- Zölle,
- Vermittlungsprovisionen,
- Anwalts- und Notarhonorare,
- Grunderwerbsteuer,
- Montage-, Installierungs- und Fundamentierungskosten.

Derartige Aufwendungen müssen zum Einkaufspreis dazugerechnet werden. Sie erhöhen also die Anschaffungskosten und stellen letztendlich die eigentliche **Abschreibungsbasis** dar.

Beispiel:

Um das neu angeschaffte Computernetzwerk in Betrieb nehmen zu können, sind umfangreiche Arbeiten eines Elektroinstallateurs in den Büroräumlichkeiten erforderlich. Die tatsächlichen Gesamtkosten stellen keinen Instandhaltungs- oder Reparaturaufwand dar, vielmehr erhöhen sie den Anschaffungspreis des Wirtschaftsgutes.

Bei den Herstellungskosten ist ähnlich vorzugehen. Sämtliche Aufwendungen bilden die Abschreibungsbasis. Bei in eigener Regie hergestellten Wirtschaftsgütern sind

die Materialkosten und Fertigungslöhne, die Sonderkosten der Fertigung (Planungs- und Entwicklungskosten) sowie die Material- und Fertigungsgemeinkosten anzusetzen.

Nutzungsdauer und Abschreibungssatz

Nachdem die Bemessungsgrundlage richtig ermittelt wurde, sind deren Kosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abzusetzen. In jedem Jahr der Nutzung darf nur ein gleich bleibender Abschreibungsbetrag geltend gemacht werden (**lineare AfA**). Um den jährlichen AfA-Betrag zu errechnen, dividiert man die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten durch die in Jahre ausgedrückte Nutzungsdauer.

Hinweis:

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist die Anzahl von Jahren, in der eine Anlage im Betrieb voraussichtlich genutzt werden kann; zu ermitteln durch Schätzung bzw. anhand von Erfahrungswerten.

Abgesehen von einigen – in § 8 EStG – normierten Sonderregelungen, auf die wir in der Folge noch eingehen, sagt das Gesetz nichts darüber aus, wie lange die Nutzungsdauer der verschiedenen Wirtschaftsgüter ist. Diese muss daher vom Unternehmer für den Einzelfall geschätzt werden.

In der Praxis haben sich gewisse Richtwerte entwickelt. In Deutschland gibt es sogar amtliche **AfA-Tabellen**, die auch in Österreich verwendet werden können (Rz 3115 EStR 2000). Trotzdem ist die Nutzungsdauer individuell – unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte – zu bestimmen. Beispielsweise sind für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zehn Jahre Nutzungsdauer üblich. Die Kosten von Maschinen werden in der Regel auf fünf Jahre abgeschrieben, bei EDV-Geräten reichen in der Regel vier Jahre.

Beispiel:

Eine Büroeinrichtung bestehend aus Schreibtisch, Drehsessel und Aktenschränken wird im Jänner 2002 um insgesamt 2.000 Euro angeschafft und sogleich in Verwendung genommen. Der Unternehmer schätzt, dass die Einrichtung nach 10 Jahren zu erneuern sein wird. Somit ist von einer 10-jährigen Nutzungsdauer auszugehen. Der Betrag der jährlichen AfA errechnet sich aus den Anschaffungskosten dividiert durch die Nutzungsdauer:

$$\frac{\text{Anschaffungskosten (Euro)}}{\text{Nutzungsdauer (Jahre)}} = \frac{2.000}{10} = 200 \text{ Euro}$$

Im Jahre 2002 kann daher nur 1/10 der 2.000 Euro als Betriebsausgabe, somit nur 200 Euro, abgesetzt werden; 2003 das zweite Zehntel; 2004 das dritte Zehntel usw. 2011 ist die Büroeinrichtung komplett abgeschrieben. Sollte diese aber noch weiter in Verwendung stehen, beträgt die AfA im letzten Jahr nur 199 Euro, es bleibt ein so genannter „Erinnerungs-Euro“ übrig, bis die Büromöbel endgültig aus dem Unternehmen ausscheiden.

Inbetriebnahme

Für den Beginn der AfA ist nicht der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt sondern in der Regel der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes entscheidend.

Zu beachten ist aber, ob die Inbetriebnahme des Anlagegutes im 1. Halbjahr (so genannte „Ganzjahresabschreibung“) oder im 2. Halbjahr (so genannte „Halbjahresabschreibung“) erfolgt.

Die Halbjahres-AfA findet Anwendung, wenn ein Wirtschaftsgut im betreffenden Jahr

nicht mehr als sechs Monate vom Unternehmen genutzt wird. In diesem Fall wird nur die Hälfte des Jahresbetrages abgeschrieben. Im Gegensatz dazu wird bei der Ganzjahres-AfA der volle Jahresbetrag abgeschrieben.

Auch beim Ausscheiden einer Anlage ist nach dem gleichen Prinzip vorzugehen. Scheidet das Wirtschaftsgut im 1. Halbjahr aus, dann Halbjahres-Abschreibung; scheidet es im 2. Halbjahr aus, dann Ganzjahres-Abschreibung.

Beispiel:

Mit einer am 30.10.2001 um 10.000 Euro angeschafften Maschine werden sofort Waren produziert. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre, die AfA macht somit 2.000 Euro pro Jahr aus. Im Jahre 2001 steht nur der halbe AfA-Betrag mit 1.000 Euro zu, während der volle Betrag von 2.000 Euro erst im Jahre 2002 zu beanspruchen ist.

Im Gegensatz zur doppelten Buchhaltung ist bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entscheidendes Kriterium, dass eine Betriebsausgabe erst ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, zu dem sie der Abgabepflichtige tatsächlich bezahlt hat (Details finden Sie unter „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“, S. 26). Dieses Abflussprinzip gelangt jedoch bei betrieblichen Investitionen nicht zur Anwendung. Eine AfA steht dem Einnahmen-Ausgaben-Rechner bereits dann zu, wenn er ein Wirtschaftsgut betrieblich nutzt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen noch nicht beglichen sein.

Für den Beginn der AfA ist nicht der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt sondern in der Regel der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes entscheidend.

XI. BETRIEBSAUSGABEN

Anlagenverzeichnis

Alle Unternehmer, die ihren Gewinn auf Grund einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, sind verpflichtet ein Verzeichnis (**Anlagekartei**) der im Betrieb verwendeten abnutzbaren Wirtschaftsgüter, zu führen (§ 7 Abs. 3 EStG). Das Verzeichnis hat jedes einzelne Anlagegut genau zu bezeichnen und folgende Angaben zu enthalten:

- Anschaffungsdatum,
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- Name und Anschrift des Lieferanten,
- voraussichtliche Nutzungsdauer,
- Betrag der jährlichen AfA sowie
- den noch absetzbaren Betrag (**Restbuchwert**).

Der Restbuchwert ergibt sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der Summe der bereits vorgenommenen Abschreibungen.

Die **Anlagekartei** muss nicht mit den Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht werden. Es reicht aus, wenn sie im Zeitpunkt der Abgabe ordnungsgemäß geführt ist. Falls das Verzeichnis überhaupt fehlt oder nicht die geforderten Kriterien erfüllt, geht das Recht auf Inanspruchnahme der AfA nicht verloren. Jedoch bildet eine bemängelte Kartei den Tatbestand einer Finanzordnungswidrigkeit im Sinne des § 51 Finanzstrafgesetz.

Diese Fragen stellen sich für bilanzierende Abgabepflichtige nicht, da für sie bereits nach § 226 HGB die Verpflichtung besteht, die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in der Bilanz oder in einem Anhang dazu darzustellen. Abgesehen davon ist im Rahmen einer doppelten Buchhaltung ohnehin die Führung einer Anlagenbuchhaltung erforderlich.

Nachholverbot

Geben Sie bitte darauf Acht, dass Sie die jährlichen Abschreibungsquoten im Rech-

nungswesen immer in richtiger Höhe ansetzen. Denn: Vergessene Abschreibungen dürfen in späteren Jahren nicht nachgeholt werden!

Sonderregelungen der AfA

Gesetzliche Sonderregelungen gibt es für Betriebsgebäude, Firmenwerte sowie Personen- bzw. Kombinationskraftwagen.

Betriebsgebäude

Land- und Forstwirte sowie **Gewerbetreibende** haben folgende Regelung zu beachten: Dient ein Gebäude mindestens zu 80 % unmittelbar ihrer Betriebsausübung, so beträgt der **AfA-Satz** ohne Nachweis der Nutzungsdauer 3 %. Den Steuerpflichtigen, die eine freiberufliche Tätigkeit als **Arzt, Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder, Schriftsteller** etc. ausüben, steht – für ein von ihnen betrieblich genutztes Gebäude – ein AfA-Satz von 2 % zu.

Firmen- und Praxiswert

Die Anschaffungskosten eines Firmenwertes sind bei land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gleichmäßig auf 15 Jahre verteilt abzusetzen (§ 8 Abs. 3 EStG).

Beispiel:

Ein ambitionierter Jungunternehmer erwirbt von einem Gewerbetreibenden, der in seinem Familienkreis keinen Nachfolger findet, dessen Betrieb um 90.000 Euro. Der Wert des übernommenen Inventars und Warenlagers beläuft sich auf insgesamt 60.000 Euro. Der übersteigende Wert von 30.000 Euro stellt den Firmenwert dar, welcher auf 15 Jahre verteilt abzuschreiben ist. Das ergibt eine jährliche AfA in Höhe von 2.000 Euro.

Anders liegt der Fall im freiberuflichen Bereich (§ 8 Abs. 3 EStG bezieht sich nämlich nicht auf eine freiberufliche Tätigkeit). Die Nutzungsdauer des Firmenwertes ist im

Einzelfall gesondert zu ermitteln. In der Regel beträgt diese aber fünf Jahre.

Pkw und Kombi

Bei Pkw und Kombi verlangt der Steuer-gesetzgeber eine 8-jährige Nutzungsdauer (§ 8 Abs. 6 EStG). Ausnahmen sind z. B. die Autos der Fahrschulen und des Taxigewerbes. Es gibt aber eine Reihe von Fahrzeugen, die zwar optisch einem Pkw und Kombi ähnlich sind, steuerlich aber nicht als solche gelten und deswegen keiner Einschränkung hinsichtlich der anzusetzenden Nutzungsdauer unterliegen (Klein-LKW und Kleinbusse im Sinne der Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002).

Hinweis:

Eine aktuelle Liste der steuerlich anerkannten Kleinlastkraft-, Kasten-, Pritschenwagen und Klein-Autobusse finden Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Steuern“ (Menüpunkt Umsatzsteuer/Informationen).

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wie Sie den Ausführungen unter „Abschreibung“, S. 55, entnehmen können, werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über ihre Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben.

Von dieser Regelung macht § 13 EStG aber eine Ausnahme: Falls ein abnutzbares Anlagegut nicht mehr als 400 Euro kostet, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort unter dem Titel „geringwertiges Wirtschaftsgut“ als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Wenn Ihnen ein Vorsteuerabzug zusteht, ist die Grenze von 400 Euro netto, also ohne Umsatzsteuer, zu verstehen. Sollten Sie z. B. ein Kleinunternehmer sein, der nicht zur Regelbesteuerung optiert hat, sind die 400 Euro der Bruttoverkaufspreis.

Beispiel:

Ein Unternehmer schafft für sein Büro folgende Gegenstände an: Organizer 400 Euro, Scanner 250 Euro, Drucker 360 Euro (Nettopreise). Die Kosten sämtlicher Wirtschaftsgüter stellen sofort in voller Höhe Betriebsausgaben dar. Würde der Preis des Organizers 401 Euro (netto) betragen, so wären seine Anschaffungskosten nur über die Nutzungsdauer verteilt abzusetzen.

Bitte beachten Sie:

Bei buchführenden Unternehmern hat die Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung zu erfolgen, bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist das Jahr der Bezahlung maßgeblich.

Reisekosten

Reisekosten können sich folgendermaßen zusammensetzen:

- Fahrtkosten (Kfz, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel, Fahrrad usw.),
- Verpflegungsmehraufwand,
- Nächtigungsaufwand und
- Nebenspesen.

Bei den **Fahrtkosten** sind abzugsfähig:

- die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und
- alle Aufwendungen für betriebliche Fahrten, und zwar gleichgültig, ob eine „Reise“ oder eine „sonstige Fahrt“ vorliegt.

XI. BETRIEBSAUSGABEN

Inlandsreisen

Auch bei Inlandsreisen können Reisekosten wie Fahrtkosten, Tages- und Nächtigungsgelder anfallen. Allerdings bedingt eine Geschäftsreise das Zurücklegen einer größeren Entfernung, ansonsten liegt bloß eine betriebliche Fahrt vor, wo nur die Fahrtkosten berücksichtigt werden.

Die 25-Kilometer-Grenze

Tages- und/oder Nächtigungsgelder für eine Reise stehen Ihnen dann zu, wenn Sie mindestens 25 km vom Mittelpunkt Ihrer normalen Tätigkeit (Ort der Betriebsstätte) entfernt sind, um betriebliche oder berufliche Angelegenheiten zu erledigen (z. B. Teilnahme an Vertragsverhandlungen, Akquisition von Kunden). Auch wenn Sie bei Ihrer Geschäftsreise nicht erfolgreich sind, hat dies keinen Einfluss auf die Geltendmachung (z. B. ein selbständiger Handelsvertreter kehrt mit leeren Bestellbüchern heim).

Es reicht aber nicht aus, wenn man beispielsweise an einem Tag mehr als 25 km zurücklegt, aber kein Punkt der Reise weiter als 25 km vom Unternehmen entfernt ist. Auch das Überschreiten von Bezirks- oder Landesgrenzen ist irrelevant. Somit sind die Fahrten, die ein in Wien ansässiger Unternehmer in der Bundeshauptstadt durchführt, nicht als Reisen einzustufen! Daher dürfen in einem derartigen Fall keine Tagesgelder beansprucht werden. Die mit den nachweislich betrieblich veranlassten Fahrten verbundenen Kosten, stellen jedoch immer Betriebsausgaben dar. Wie schon zuvor erwähnt, können die Kosten einer betrieblich veranlassten Fahrt (z. B. Kfz-Aufwand, Kilometergeld, Fahrscheine, Taxispesen) stets

abgesetzt werden, es braucht keine Reise vorzuliegen.

Bitte beachten Sie:

Die 25-Kilometer-Grenze ist nur bei der Geltendmachung der Tages- und Nächtigungsgelder zu beachten.

Tages- und Nächtigungsgelder

Eine Reise ist in der Regel mit Mehrkosten verbunden. Abgesehen von den Fahrtkosten entstehen insbesondere auch Kosten für Verpflegung und Unterkunft. Daher besteht die Möglichkeit, diese reisebedingten Mehraufwendungen mittels Pauschalbeträgen als Betriebsausgaben geltend zu machen (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Z 4 EStG).

Bei Inlandsreisen steht ein Tagesgeld in Höhe von maximal 26,40 Euro zu. Dieser Betrag versteht sich für die Zeitspanne von 24 Stunden. Dauert eine Reise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde 1/12 (somit 2,20 Euro) gerechnet werden. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden an, erhält man bereits die volle Diät von 26,40 Euro.

Für die Nächtigung sieht das EStG einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 Euro als Nächtigungsgeld (inkl. Frühstück) vor. Meist wird dieser Betrag nicht auslangen. An Stelle des Pauschalbetrages können Sie immer die tatsächlichen Aufwendungen für die Übernachtung (inkl. Frühstück) geltend machen. Die zuvor genannten Sätze beziehen sich allerdings nur auf Inlandsreisen!

Eine Ausnahme bei der Geltendmachung des Verpflegungsmehraufwandes wäre z. B. wenn Sie länger als fünf Tage durchgehend oder öfter als 15 mal im Jahr am gleichen Ort waren. Hier stehen keine Diäten zu! Details dazu finden Sie in den LStR 2002, Rz 297ff unter www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien.

Bei sämtlichen Reisebewegungen innerhalb des örtlichen Nahebereiches Ihrer Betriebsstätte liegt keine Reise im steuerlichen Sinn vor.

Nähere Informationen zum Thema „Kilometergeld“ finden Sie im Anhang zu den „Lohnsteuer-richtlinien 2002“ unter www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien.

Auslandsreisen

Wer geschäftlich oder beruflich im Ausland zu tun hat, kann als Tages- und Nächtigungsgelder jene Höchstbeträge geltend machen, die den öffentlich Bediensteten zustehen. Details dazu enthält das BGBl. II Nr. 434/2001. Hierbei handelt es sich um eine ab 1.1.2002 in Kraft getretene Verordnung, welche die Tages- und Nächtigungsgelder für Reisen von Bundesbediensteten im Ausland festsetzt.

Eine aktuelle Liste der Tages- und Nächtigungsgelder bei Auslandsdienstreisen finden Sie im Anhang zu den „Lohnsteuerrichtlinien 2002“ unter www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien.

Analog zu den Inlandsreisen ist es auch möglich, statt der Nächtigungsgebühr die Hotelkosten für die Übernachtung (inklusive Frühstück) geltend zu machen, wofür Sie natürlich einen Beleg benötigen.

Nebenspesen

Während der betrieblichen Reise können zahlreiche Nebenkosten, wie z. B. Trinkgeld, Telefonspesen, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Reisegepäckversicherung anfallen, die steuerlich abgesetzt werden können. Einzige Bedingung ist, dass für die Kosten Belege vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass Sie als Betriebsausgaben nur eine Sachversicherung absetzen können. Personenversicherungen wie Reiseunfall-, Reisekrankenversicherung zählen zu den privaten Ausgaben und sind bestenfalls als Sonderausgaben geltend zu machen.

Hinweis:

Nähere Informationen zum Thema „Sonderausgaben“ finden Sie auf S. 30 und in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Steuern“ und „Publikationen“ als Download-Version.

XII. BETRIEBSEINNAHMEN

Das Gegenstück zu den Betriebsausgaben bilden die Betriebseinnahmen, welche den Gewinn vermehren und zu einer höheren Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer beitragen.

Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Zugänge in Geld oder geldwerten Vorteilen, die durch das Unternehmen veranlasst sind.

Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Zugänge in **Geld** oder **geldwerten Vorteilen**, die durch das Unternehmen veranlasst sind. Daher fallen nicht nur Einnahmen aus Ihrer eigentlichen betrieblichen Tätigkeit (die erzielten Umsätze) darunter, sondern auch beispielsweise Einnahmen aus Hilfsgeschäften wie Anlagenverkäufe, oder aus Versicherungsentschädigungen, aber auch geringfügige Zuwendungen von Geschäftsfreunden bzw. Kunden oder Patienten (z. B. Urlaubsreisen, Sach- oder Geldzuwendungen).

Betriebliche Einnahmen können bereits in der Gründungsphase des Unternehmens anfallen. Die Wertzugänge müssen durch den zukünftigen Betrieb veranlasst sein. Zu denken ist hier etwa an die Veräußerung von Betriebsmitteln vor Aufnahme der eigentlichen unternehmerischen („werbenden“) Tätigkeit.

XIII. PAUSCHALIERUNG

Wenn Sie Ihre Betriebsausgaben und Vorsteuerabzüge geltend machen, verlangt das Finanzamt von Ihnen exakt ermittelte Beträge. Eine Ihrer wesentlichsten Aufgaben ist daher: Einwandfreie Belege zu sammeln und buchhalterisch zu erfassen. Wenn Sie dies stets gewissenhaft erledigen, können Sie einerseits keine Steuerabsetzposten verlieren bzw. auch verhindern, dass Ihnen das Finanzamt eventuell eine Betriebsausgabe streicht.

In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen eine weitere Möglichkeit an, die durchaus für Sie erleichternd sein kann. Und zwar können Sie Ihre Betriebsausgaben und Ihren Vorsteuerabzug auch im Wege der Pauschalierung ermitteln. Neben der Betriebsausgaben- bzw. Teilpauschalierung ist auch eine Reingewinnermittlung in Form einer Vollpauschalierung (Gewinnpauschalierung) möglich.

Die Vollpauschalierung gibt es für Land- und Forstwirte! Für die Branchen „Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen“ und „Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler“ gibt es ebenfalls die Gewinnpauschalierung, die aus einem Grundbetrag und aus einem Prozentsatz der Einnahmen besteht. Diese Branchen müssen daher genauso ihre Einnahmen aufzeichnen wie im Falle eines ausgabenpauschalierten Betriebes.

A. Betriebsausgabenpauschalierung

Bei der Betriebsausgabenpauschalierung kann man seine Betriebsausgaben in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der erzielten Nettoeinnahmen berechnen („Teilpauschalierung“). Daher befreit die Pauschalierung den Unternehmer nicht von seiner Verpflichtung, die Umsätze aufzuzeichnen.

Im Einkommensteuergesetz finden sich im § 17 Abs. 1 bis 3 allgemeine Bestimmungen zur Betriebsausgabenpauschalierung, die Freiberufler (im Sinne des § 22 EStG) und Gewerbetreibende (im Sinne des § 23 EStG) beanspruchen können. Man spricht auch von der so genannten „Basispauschalierung Einkommensteuer“.

Daneben enthält § 17 Abs. 4 und 5 noch die Ermächtigung, dass der Bundesminister für Finanzen per Verordnung Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufstellt. Basierend auf diesem Recht hat der Finanzminister in einer Verordnung für verschiedene Gewerbezweige Prozentsätze festgelegt, die zwecks Berechnung der Betriebsausgaben auf die Nettoumsätze anzuwenden sind („Branchenpauschalierung Einkommensteuer“, siehe dazu S. 66). Daneben gibt es auch noch spezielle Branchenpauschalierungen, vgl. S. 70.

Sie haben allerdings die Wahl – bei Zutreffen der jeweiligen Voraussetzungen – entweder Ihren Gewinn nach den allgemeinen Bestimmungen der Basispauschalierung (§ 17 EStG) oder aber nach den speziellen Regeln der Branchenpauschalierung zu ermitteln.

Basispauschalierung Einkommensteuer

Bei den Einkünften aus einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit können Sie die Betriebsausgaben im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entweder mit 6 %, höchstens aber 13.200 Euro oder 12 %, höchstens aber 26.400 Euro der Nettoeinnahmen ermitteln.

Details finden Sie unter „Checkliste zur Basispauschalierung Einkommensteuer“, S. 66.

Dieser Leitfaden soll Ihnen einen Überblick über die verschiedensten Pauschalierungsarten, sei es für Sie als Freiberufler oder Gewerbetreibender, geben.

XIII. PAUSCHALIERUNG

Voraussetzungen für die Pauschalierungen:

- Sie dürfen keine doppelte Buchhaltung führen und
- Ihre Umsätze dürfen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 220.000 Euro betragen haben.

Bei einer Neueröffnung liegt kein Vorjahresumsatz vor. Trotzdem kann eine Pauschalierung angewendet werden, wenn die Umsatzgrenze im ersten Jahr nicht überschritten wird.

Bindungswirkung bei Wechsel der Gewinnermittlungsart

Wurde die Basispauschalierung einmal beansprucht und wird in der Folge davon abgegangen (Gewinnermittlung durch „normale“ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), so ist eine neuerliche Pauschalierung der Betriebsausgaben frühestens nach Ablauf von **fünf Wirtschaftsjahren** zulässig.

Beispiel:

Ein Unternehmer berechnet seine Betriebsausgaben in den Jahren 2002 und 2003 im Wege der Basispauschalierung und fährt damit günstiger, weil diese bei belegmäßigem Nachweis um einiges niedriger ausfallen würden. Da der Steuerpflichtige wissen möchte, welche Kosten tatsächlich entstehen, sammelt er weiter seine Ausgabenbelege, obwohl dies für Zwecke der Pauschalierung nicht notwendig ist. So stellt er im Jahre 2004 fest, dass die Summe der getätigten Aufwendungen weit mehr als der geltend zu machende Pauschalsatz beträgt. Er ermittelt daher den Gewinn des Jahres 2004 mittels der „normalen“ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Dies hat zur Folge, dass die Basispauschalierung erst wieder im Jahre 2010 angewendet werden kann. Nachteilig wäre für den Unternehmer, wenn sich in der Zwischenzeit die Pauschalierung als günstiger erweisen sollte.

Abpauschalierte Betriebsausgaben

Im Prinzip sind durch den Pauschalsatz von 6 % bzw. 12 % alle Betriebsausgaben abgedeckt („abpauschaliert“), insbesondere jene aus dem Titel:

- Abschreibungen (normale AfA, Sonderformen der Abschreibung, geringwertige Wirtschaftsgüter),
- Restbuchwerte abgehender Anlagen,
- Fremdmittelkosten,
- Miete und Pacht,
- Post und Telefon,
- Betriebsstoffe (Brenn- und Treibstoffe),
- Energie und Wasser,
- Werbung,
- Rechts- und Beratungskosten,
- Provisionen,
- Büroausgaben,
- Versicherungsprämien,
- Betriebssteuern,
- Instandhaltung,
- Reinigung durch Dritte,
- Kraftfahrzeugkosten,
- Reisekosten (einschließlich Tages- und Nächtigungsgelder) und
- Trinkgelder.

Zusätzliche Betriebsausgaben

Zusätzlich zu dem Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 6 % bzw. 12 % der Nettoeinnahmen können noch folgende (bereits bezahlte) Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abgezogen werden:

- Ausgaben für Löhne und Lohnnebenkosten,
- Ausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten,
- Fremdlöhne,
- Sozialversicherungsbeiträge.

Bitte beachten Sie:

Der freiwillige Sozialaufwand (z. B. Gewährung verbilligter Mahlzeiten) stellt hingegen keinen zusätzlichen Ausgabenposten dar.

Zusatzbonus Löhne und Lohnnebenkosten

Ausgaben für Löhne sind sämtliche an die Arbeiter und Angestellten ausbezahlten laufenden und sonstigen Bezüge (Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration) inklusive der darauf entfallenden Lohnsteuer.

Zu den Lohnnebenkosten zählen:

- Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung,
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds,
- Kommunalsteuer,
- Wiener U-Bahn-Abgabe,
- Betriebsratsumlage sowie
- Pensionskassenbeiträge.

Steuerpflichtige Sachbezüge gehören zum Arbeitslohn und stellen daher aus der Sicht des Dienstgebers Lohnaufwand dar. Auch die an Arbeitnehmer im Zuge einer Dienstreise gezahlten Vergütungen wie Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder können separat geltend gemacht werden.

Zusatzbonus Waren

Voraussetzung ist, dass die Ausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten bereits getätigt wurden. Eine Rechnung eines Lieferanten aus dem Jahr 2003, die im Folgejahr bezahlt wird, kann daher nicht schon 2003 berücksichtigt werden, sondern erst 2004.

Abzugsfähig sind nur jene Kosten, die in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind oder – bei angenommener gewerblicher Einkunftsart – einzutragen wären. Davon sind alle Waren usw. betroffen, die der Unternehmer zur Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Be- oder Verarbeitung, erwirbt. Bei Freiberuflern kommen nur jene Waren usw. in Betracht, welche – wenn auch im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit – nach gewerblicher Art weiterveräußert werden, wie beispielsweise die Medikamente der Hausapotheke eines Arztes.

Zusatzbonus Fremdlöhne

Fremdlöhne können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden. Darunter fallen insbesondere Ausgaben auf Grund von Arbeitskräftegestellungen und Werkverträgen. Bei der Güterproduktion gehen die Fremdlöhne nur dann in die Leistungen ein, wenn sie ein buchführender Unternehmer (handelsrechtlich) zwingend zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Umlaufvermögens zählen müsste. Bei Dienstleistungen liegen abzugsfähige Fremdlöhne nur dann vor, wenn es sich um Fremdleistungen handelt, die ihrer Art nach an den Auftraggeber erbracht werden.

Beispiele:

Ausgaben für Schuhreparaturen durch Dritte bei einer Schuhreparaturwerkstätte; Substitutionskosten bei Rechtsanwälten; an nachgeordnete Ärzte weiterbezahlte Sonderklassegebühren.

Ausgaben für Waren usw., die für Dienstleistungen eingesetzt werden (u. a. auch wertvolle Waren wie Zahngold), können weder bei Gewerbetreibenden noch bei Freiberuflern gesondert abgesetzt werden.

XIII. PAUSCHALIERUNG

Checkliste zur „Basispauschalierung Einkommensteuer“	
Ermittlung der Betriebsausgaben bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden	
6 %, höchstens 13.200 Euro der Nettoeinnahmen	12 %, höchstens 26.400 Euro der Nettoeinnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Kaufmännische oder technische Beratung • Vermögensverwalter • Aufsichtsräte • Gesellschafter-Dienstnehmer (Beteiligung > 25 %) • Vortragende • Wissenschaftler und Schriftsteller (für Schriftsteller ist auch die Branchenpauschalierung möglich, vgl. S. 70) • Unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten 	Alle restlichen Tätigkeiten gemäß § 22 und § 23 EStG 1988.
Zusätzlich sind als Betriebsausgaben abzugsfähig:	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären, • Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten), • Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden, • Sozialversicherungsbeiträge im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1 EStG (das sind Beiträge zu Pflichtversicherungen). 	
Berechnung des steuerpflichtigen Gewinnes:	
Nettoeinnahmen inkl. Hilfsgeschäfte (z. B. Anlagenverkäufe) - Nettoausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten - Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten und Veränderung der Abfertigungsvorsorge - Nettofremdlöhne - Sozialversicherungsbeiträge - 6 % bzw. 12 % der Nettoeinnahmen	
<u>Steuerpflichtiger Gewinn</u>	

Branchenpauschalierung Einkommensteuer

Eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14.12.1989 (BGBl. Nr. 55/1990) sieht für die Berechnung der Betriebsausgaben von nichtbuchführenden Gewerbetreibenden branchenspezifische Prozentsätze vor. Diese Verordnung beinhaltet in alphabetischer Reihenfolge – vom Bandagisten bis zum Zahntechniker – insgesamt 54

(inklusive artverwandter) Berufe mit den dazugehörigen Durchschnittssätzen.

Die Bestimmungen der Branchenpauschalierung weichen teilweise erheblich von denen der Basispauschalierung bei den anzuwendenden Pauschalsätzen ab. Zudem ist der Katalog, der von den Gewerbetreibenden zusätzlich abzusetzenden Betriebsausgaben, wesentlich erweitert:

Pauschalsätze für nichtbuchführende Gewerbetreibende

In der Verordnung BGBl. Nr. 55/1990 sind für die dort angeführten Berufsgruppen jene Prozentsätze nachzulesen, die bezogen auf den Nettoumsatz zur Berechnung der Betriebsausgaben dienen.

Neben den Durchschnittssätzen sind noch nachstehende Posten als Betriebsausgaben zu berücksichtigen:

- Wareneinkauf, Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten (laut Wareneingangsbuch);
- Lohnaufwand (laut Lohnkonto), Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds;
- Alle Abschreibungen (gewöhnliche AfA und deren Sonderformen, geringwertige Wirtschaftsgüter);
- Steuerfreie Beträge betreffend Übertragung stiller Reserven;
- Dotierung von Abfertigungsansprüchen;
- Ausgaben für Miete oder Pacht, Energie, Beheizung, Post und Telefon;
- Abgeführte Umsatzsteuer (ausgenommen USt vom Eigenverbrauch) und Umsatzsteuer (Vorsteuer) für aktivierungspflichtige Aufwendungen;
- Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

B. Vorsteuerpauschalierung

Sie haben die Möglichkeit, neben der Betriebsausgabenpauschalierung auch noch von der Vorsteuerpauschalierung Gebrauch zu machen oder auf die einkommensteuerlichen Durchschnittssätze zu verzichten und nur die umsatzsteuerliche Pauschalmethode anzuwenden.

Beide Verfahren sind voneinander unabhängig und dürfen jeweils gesondert gewählt werden. Die Pauschalierung bei der Umsatzsteuer bezieht sich jedoch lediglich auf die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer für Lieferungen, sonstige Leistungen und den Eigenverbrauch ist hingegen die geschuldete Steuer in der tatsächlichen Höhe anzusetzen.

Entsprechend der einkommensteuerlichen Basispauschalierung gibt es auch eine **umsatzsteuerliche Basispauschalierung** (vgl. S. 68).

Zusätzlich enthält § 14 Abs. 1 Z 2 UStG eine eigene Verordnungsermächtigung für Vorsteuerpauschalierungen im Bereich der USt. Eine diesbezügliche Verordnung ist zwar schon am 14.12.1983 (BGBl. Nr. 627/1983) unter dem Geltungsbereich des UStG 1972 ergangen, ist aber weiter anzuwenden und enthält eine Aufstellung von Prozentsätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern („Branchenpauschalierung Umsatzsteuer“).

Darüber hinaus gibt es weitere Vorsteuerpauschalierungen für spezielle Branchen (vgl. S. 70).

XIII. PAUSCHALIERUNG

Bei Betriebseröffnung kann die Vorsteuerpauschalierung angewendet werden, wenn im ersten Jahr die Umsatzgrenzen der zu wählenden Pauschalierung voraussichtlich nicht überschritten werden.

Basispauschalierung Umsatzsteuer

Die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres dürfen nicht mehr als 220.000 Euro betragen haben (§ 14 Abs. 1 Z 1 UStG). Sie können diese Pauschalierung auch bei Buchführungspflicht in Anspruch nehmen.

Die pauschale Vorsteuer ist generell mit 1,8 % des Gesamtumsatzes (ausgenommen unecht steuerbefreite Umsätze und Umsätze aus Hilfsgeschäften wie der Verkauf von Anlagegütern), höchstens 3.960 Euro zu berechnen. Die Pauschalierung der Vorsteuern mit 1,8 % ist für jeden einzelnen Betrieb möglich.

Beispiel:

Ein Gewerbetreibender erzielt 205.000 Euro Umsatz, davon entfallen 5.000 Euro auf den Verkauf eines Klein-Lkw. Der Unternehmer kann pauschal 3.600 Euro an Vorsteuer absetzen (1,8 % von 200.000 Euro).

Analog zur Betriebsausgabenpauschalierung gibt es zusätzlich die Möglichkeit, bestimmte Vorsteuerbeträge (gegebenenfalls Einfuhrumsatzsteuer – EUSt) in tatsächlicher Höhe zu lukrieren:

- Vorsteuern bzw. EUSt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Anschaffungen und Herstellungen) betreffend abnutzbare Anlagegüter (z. B. Etagenheizung, Büromöbel, Computer), deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.100 Euro netto übersteigen.
- Vorsteuern bzw. EUSt für eingekaufte Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten, wobei die Ausführungen unter „Zusatzbonus Waren“, S. 65 sinngemäß gelten.

- Vorsteuern für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand bilden. Details finden Sie unter „Zusatzbonus Fremdlöhne“, S. 65.

Branchenpauschalierung Umsatzsteuer

Sie können an Stelle der Basispauschalierung auch die Branchenpauschalierung anwenden. In der betreffenden Verordnung (BGBl. Nr. 627/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 6/1997) finden Sie jenen Prozentsatz, der nach Anwendung auf den getätigten Umsatz die abziehbare Vorsteuer ergibt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind sehr komplex und können daher in diesem Leitfaden nur in ihren Grundzügen wiedergegeben werden.

Die Verordnung unterscheidet zwischen:

- freiberuflich tätigen Unternehmern (vier Gruppen, bestehend aus Tierärzten, Rechts-, Patentanwälten und Notaren, Wirtschaftstreuhändern sowie Ziviltechnikern) und
- nichtbuchführungspflichtigen Handels- und Gewerbetreibenden (67 Gruppen).

Regelung für freiberuflich tätige Unternehmer

Überschaubar ist gerade die Liste der Freiberufler: Tierärzte dürfen 4,9 %, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder 1,7 %, Ziviltechniker 2,8 % vom Umsatz als Vorsteuer geltend machen.

Für Humanmediziner kommt die Vorsteuerpauschalierung nicht in Frage. Sie sind „unecht“ von der Umsatzsteuer befreit, d. h. ihnen steht kein Vorsteuerabzug zu.

Bitte beachten Sie:

Voraussetzung ist, dass der Umsatz des Freiberuflers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 255.000 Euro betragen hat. Bei der umsatzsteuerlichen Basispauschalierung gilt hingegen die Umsatzgrenze von 220.000 Euro!

Separat sind die Vorsteuern bzw. Einfuhrumsatzsteuern für Lieferungen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu beanspruchen, sofern die Anschaffungskosten nicht sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Das bedeutet, dass für geringwertige Wirtschaftsgüter (Kosten bis zu 400 Euro netto) kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Vorsteuern, die bei sonstigen Leistungen (Herstellungen) im Zusammenhang mit abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anfallen, stehen nicht gesondert zu! Zusätzlich abziehbar ist hingegen bei Wirtschaftstreuhandern die von Rechenzentren für Datenverarbeitungsleistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

Regelung für Handels- und Gewerbetreibende

Den Handels- und Gewerbetreibenden bleibt der Blick in die entsprechende Verordnung (BGBl. Nr. 627/1983) nicht erspart. Das Spektrum der Durchschnittssätze reicht von 0,3 % (Tabaktrafikanten) bis zu 7 % (Münzreiniger).

Für Handels- und Gewerbetreibende existiert zwar keine Umsatzgrenze, dafür ist die Pauschalierung nur jenen Betrieben gestattet, für die keine gesetzliche Buchführungspflicht besteht. Auch wenn ein Unternehmer freiwillig Bücher führt, bleibt die Berechtigung zur pauschalen Vorsteuerermittlung bestehen. Auch hier gibt es zusätzliche Vorsteuerabzugsmöglichkeiten:

- Vorsteuern bzw. EUSt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Anschaffungen

und Herstellungen) betreffend abnutzbare Anlagegüter, für die einkommensteuerlich keine sofortige volle Abschreibung zulässig ist.

- Vorsteuern für Fremd- und Lohnarbeiten, soweit diese unmittelbar in die gewerbliche Leistung eingehen.
- Vorsteuern bzw. EUSt für Lieferungen von Waren, inklusive Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten, die der Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung erwirbt.

Bindungswirkung und Bindungsfristen

Wenn Sie wissen wollen, ob eine Vorsteuerpauschalierung für Sie rentabel ist, vergleichen Sie die Zahllasten – für ein konkretes Veranlagungsjahr – mit und ohne Anwendung der Pauschalierung. Sollte sich eine geringere Zahllast ergeben, können Sie bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber Ihrem Finanzamt schriftlich erklären, dass Sie die Vorsteuer nach Durchschnittssätzen ermitteln möchten, und zwar entweder im Wege der Basis- oder Branchenpauschalierung. Egal für welche der beiden Methoden Sie sich entscheiden, die abgegebene Erklärung bindet Sie mindestens für zwei Kalenderjahre (§ 14 Abs. 4 UStG).

Die Entscheidung kann nach Ablauf der Bindungsfrist nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Dieser Schritt muss bis zur Rechtskraft des dieses Kalenderjahr betreffenden Bescheides gegenüber der Finanzbehörde schriftlich erklärt werden. Damit besteht die Möglichkeit,

Die beiden letzt genannten Punkte gelten laut Verordnung nicht für Friseure, Chemischreiniger, Wäschereien und Handelsvertreter.

Bindungswirkung bzw. Bindungsfristen auf dem Gebiet der Vorsteuer gelten sowohl für die Basispauschalierung als auch für die Branchenpauschalierung.

XIII. PAUSCHALIERUNG

eine „Günstigkeitsberechnung“ im Nachhinein vorzunehmen, um den Ausstieg aus der Pauschalierung zu erwägen. Mit dem Widerruf kann der Unternehmer erklären, an Stelle der Basispauschalierung nun die Branchenpauschalierung oder umgekehrt anzuwenden, wodurch er sich wieder für zwei Jahre bindet.

Der Abgabepflichtige kann sich aber auch dafür entscheiden, die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften zu ermitteln. Dies hat eine 5-jährige Bindung zur Folge. Erst nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Rückkehr zur Pauschalierung möglich (§ 14 Abs. 5 UStG).

C. Spezielle Branchenpauschalierungen

Die Möglichkeiten der Branchenpauschalierung auf dem Gebiet der Einkommen- und Umsatzsteuer wurden durch Verordnungen des Finanzministers um nachstehende spezielle Wirtschaftszweige ausgeweitet:

- Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen,
- Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler,
- Drogisten,
- Handelsvertreter,
- Künstler und Schriftsteller.

Die Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen, Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler können ihren Gewinn pauschalieren (Vollpauschalierung).

Voraussetzung bei den Pauschalierungen ist, dass keine Buchführungspflicht besteht und

auch keine freiwillige Buchführung erfolgt. Die Handelsvertreterpauschale kann allerdings auch von buchführenden Einzelunternehmen beansprucht werden.

Falls Sie eine der aufgezeigten Pauschalierungsmöglichkeiten anwenden möchten, enthalten die entsprechenden Verordnungen und Randzahlen (Rz) der Einkommen- (EStR) bzw. Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) weitere Informationen.

Hinweis:

Die Einkommen- bzw. Umsatzsteuerrichtlinien 2000 finden Sie im Internet unter www.bmf.gv.at/steuern/richtlinien.

Umsatzsteuer im Rahmen der einkommensteuerlichen Pauschalierung

Prinzipiell kann man sich für die Netto- oder Bruttomethode entscheiden (vgl. „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“, S. 26). Beim Nettosystem wird die Umsatzsteuer wie ein durchlaufender Posten (§ 4 Abs. 3 dritter Satz EStG) behandelt. Sie bleibt sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite außer Ansatz, d. h. alle Einnahmen und Ausgaben werden netto angesetzt.

Das Nettosystem ist nur bei jenen Steuerpflichtigen zulässig, bei denen die Umsatzsteuer grundsätzlich Durchlaufcharakter haben kann. Das sind Unternehmer, die nicht unecht befreite Umsätze im Sinne des UStG erbringen (vgl. „Steuerbefreiungen“, S. 36).

Bruttomethode bei der Vorsteuerpauschalierung

Bei Inanspruchnahme einer Vorsteuerpauschalierung ist generell die Bruttomethode zulässig, es sei denn, es werden gleichzeitig die Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs. 1

Z 1 UStG („Basispauschalierung Umsatzsteuer“) und die Pauschalierung nach § 17 Abs. 1 bis 3 EStG („Basispauschalierung Einkommensteuer“) angewendet. In diesem Fall ist auch die Nettoverrechnung möglich.

Abschließend ein kurzer Überblick über alle speziellen Branchenpauschalierungen:

Branche	BGBl. Nr.	Rz EStR/UStR	Pauschalierung von
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	II 227/1999	4287 – 4309 EStR, 2255 und 2266 – 2268 UStR	Gewinn und teilweise Vorsteuer
Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler	II 228/1999	4310 – 4323 EStR, 2255 und 2269 UStR	Gewinn und teilweise Vorsteuer
Drogisten	II 229/1999	4324 – 4330 EStR, 2226 – 2242 und 2270 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer
Handelsvertreter	II 95/2000	4355 – 4360 EStR, 2255 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer
Künstler und Schriftsteller	II 417/2000	4361 – 4378 EStR, 2253, 2255 und 2277 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer

XIV. RECHTSSCHUTZ UND BEGÜNSTIGUNGEN

A. Berufung

Von den Finanzämtern werden als abschließende Erledigungen Bescheide erlassen. Wenn Sie mit einer behördlichen Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden erster Instanz (sprich Finanzämter) erlassen haben, das Rechtsmittel einer Berufung zu ergreifen (§ 243 BAO). Bei einer Stattgabe lassen sich damit jene Nachteile, die sich auf Grund des Bescheides ergeben hätten, beseitigen.

Neuerung und Verböserung

Ein wesentlicher Vorteil des Berufungsverfahrens ist jener, dass Sie auch neue Tatsachen und Beweise geltend machen sowie neue Anträge stellen können (kein Neuerungsverbot, § 280 BAO). So haben Sie die Möglichkeit, Fehler, die auf Ihr Verschulden zurückzuführen sind, korrigieren zu lassen (z. B. Nachholung vergessener Steuerabsetzposten). Aber: Die Berufungsbehörde kann im Zuge des Rechtsmittelverfahrens den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern. Ein neuer Bescheid kann so zu Ihrem Nachteil erlassen werden (so genannte „Verböserung“).

Berufungsfrist

Zur Einbringung der Berufung steht Ihnen ein Monat, gerechnet ab Zustellung des angefochtenen Bescheides, zur Verfügung (§ 245 Abs. 1 BAO). Auf Antrag ist diese Frist verlängerbar. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Abgabenbescheides zu laufen und endet mit dem Ablauf des Tages im folgenden Monat, der in seiner Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag im

betreffenden Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Beispiel:

Die Zustellung eines Bescheides erfolgt am 28. Februar. Mit diesem Tag beginnt die Berufungsfrist zu laufen. Sie endet am 28. März. Sollte hingegen der Bescheid erst am 31. März zugestellt werden, läuft die Frist nur bis zum 30. April.

Der Beginn und Lauf der Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert.

Fällt aber das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzunehmen.

Beispiel:

Eine Berufungsfrist würde am 9. April 2004 (Karfreitag) enden. Tatsächlich endet diese aber am Dienstag nach Ostern, also am 13. April 2004.

Da eine genaue Einhaltung der Berufungsfrist wesentlich ist, sollten Sie Ihre Berufung eingeschrieben aufgeben oder in Ihrem Finanzamt abgeben und zugleich den Eingangsstempel auf einer gleich lautenden Ausfertigung anbringen lassen. Als noch rechtzeitig eingebracht gilt die Berufung dann, wenn diese spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels ist relevant!).

Formvorschriften

Bei der Abfassung der Berufungsschrift (Rechtsmittel bedürfen der Schriftform!) sind bestimmte Formvorschriften bzw. inhaltliche Erfordernisse einzuhalten (§ 250 BAO).

Eine verspätet eingebrachte Berufung hat die Zurückweisung des Rechtsmittels wegen Fristablaufes zur Folge (§ 273 Abs. 1 BAO).

Die Berufung muss Folgendes enthalten:

- Die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet.
- Eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird.
- Eine Erklärung, welche Änderungen beantragt werden.
- Eine Begründung.
- Die Unterschrift.

Beispiel:

Ich erhebe innerhalb offener Frist gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2002 vom 4.5.2003, zugestellt am 7.5.2003, das Rechtsmittel der Berufung und begründe dies wie folgt:

Der Bescheid ist hinsichtlich der ausgewiesenen Sonderausgaben unrichtig, weil ich beim Ausfüllen meiner Einkommensteuererklärung übersehen habe, die Leibrentenzahlungen an meinen Vater in Höhe von 6.000 Euro gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 EStG als Sonderausgaben geltend zu machen. Ich stelle daher den Antrag, diesen Betrag bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen.

Hinweis:

Ein weiteres Muster für eine Berufung finden Sie in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Steuern“ und „Publikationen“.

Bezahlung der Abgabenschuld oder Aussetzungsantrag

Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten. Der geschuldete Abgabebetrag muss daher zunächst bezahlt

werden. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. darf die Berufung nicht aussichtslos erscheinen) auf Antrag eine **Aussetzung der Einhebung**, d. h. ein **Zahlungsaufschub**, zu gewähren ist (§ 212a BAO). Soweit der Berufung nicht stattgegeben wird, sind in der Folge **Aussetzungszinsen** in Höhe von 1 % pro Jahr über dem Basiszinssatz zu entrichten.

B. Zahlungserleichterung

Bei nicht fristgerechter Entrichtung von Abgaben kann die Finanzbehörde **Einbringungsmaßnahmen** veranlassen, sprich den Vollstrecker mit der Vornahme einer **Exekution** beauftragen. Um dies zu vermeiden, sollten Sie bereits im Vorhinein die von Ihrem Finanzamt auf Antrag – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – gewährten **Zahlungserleichterungen (ZE)** in Anspruch nehmen. Ob die Finanzbehörde eine solche Bewilligung erteilt, liegt an sich in ihrem Ermessen. Mangelt es jedoch bereits an den dafür gesetzlich normierten Voraussetzungen, ist ein vom Steuerschuldner gestellter Antrag aus Rechtsgründen abzuweisen.

Antragsprinzip

Auf Ansuchen kann die Finanzbehörde für die Entrichtung von Abgaben, bei denen beim Steuerpflichtigen eine zwangsweise Einbringung durch den Vollstrecker in Frage kommt, Zahlungserleichterungen bewilligen,

- wenn die sofortige Bezahlung der Steuer für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und
- die Einbringlichkeit der Abgaben durch das Entgegenkommen der Finanzbehörde nicht gefährdet wird (§ 212 Abs. 1 BAO).

XIV. RECHTSSCHUTZ UND BEGÜNSTIGUNGEN

Der Steuerpflichtige muss in seinem Ansuchen um Zahlungserleichterung begründen, warum einerseits die sofortige Einhebung der Abgaben mit erheblichen Härten verbunden wäre bzw. Argumente vorbringen, warum die Einbringlichkeit der Abgabenschuld nicht gefährdet ist. Das Ansuchen muss spätestens am Fälligkeitstag (Datum des Poststempels entscheidet) eingebracht werden.

Stundung oder Entrichtung in Raten

Der Antragsteller kann zwischen

- einer Stundung der Steuerschulden (d. h. Hinausschieben des Zeitpunktes der Entrichtung eines konkretisierten Abgabebetrages) oder
- Ratenzahlungen

wählen.

Zu diesem Zweck bietet man in seinem Ratengesuch der Finanzbehörde einen entsprechenden **Tilgungsplan** an. Eine Stundung ist entweder rückstands- oder abgabenbezogen möglich. In der Erledigung eines **Ratenansuchens** spricht das Finanzamt meist über den gesamten auf dem Abgabenkonto ausgewiesenen Rückstand ab. Es dürfen auch jene Abgabenschulden, die während der Laufzeit der Zahlungserleichterung fällig werden (insbesondere Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer), in die erteilte Ratenbewilligung einbezogen werden (§ 212 Abs. 1 BAO). Somit kommt es zu einer Erfassung sämtlicher Abgaben, deren Fälligkeit im Zufristungszeitraum eintritt.

Kommt es während der Laufzeit einer Ratenbewilligung zu sonstigen Gutschriften, also etwa wegen einer Geltendmachung von Vorsteuerguthaben, werden diese in der Regel nicht auf die zu leistenden Raten angerechnet. Vielmehr erfolgt die Verbuchung der Gutschriften auf Saldo. Die vom Finanzamt festgesetzten Raten sind bis zur Tilgung des Abgabenrückstandes in der vollen Höhe zu entrichten.

Stundungszinsen

Langt das Ansuchen um Zahlungserleichterung beim Finanzamt fristgerecht ein, besteht keine Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages. Bis zur Erledigung des Ansuchens dürfen keine Einbringungsmaßnahmen (Vollstreckungshandlungen) hinsichtlich der vom Antrag umfassten Abgaben gesetzt werden. Solange auf Grund eines Ansuchens, über das noch nicht entschieden wurde, eine Vollstreckungssperre gilt oder soweit infolge einer erteilten Bewilligung ein Zahlungsaufschub eintritt, müssen Stundungszinsen bezahlt werden. Die Stundungszinsen betragen **4 % pro Jahr** über dem jeweils geltenden **Basiszinssatz**.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Stundungszinsen nur für **Abgabenschulden** verrechnet werden, die einen Betrag von **750 Euro** übersteigen. Stundungszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (§ 212 Abs. 2 BAO).

C. Nachsicht

Auf Antrag des Abgabepflichtigen können fälligen Abgabenschulden ganz oder teilweise durch **Abschreibung** nachgesehen werden (§ 236 BAO).

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sieht das Finanzamt die Abstattung der Steuerschulden in Monatsraten für die Dauer von normalerweise höchstens einem Jahr vor.

XV. FORMULARE

Ob es sich nun um Formulare speziell für Neugründungen bzw. Betriebsübertragungen oder für Einkommen-, Körperschaft-, Lohn-, Umsatzsteuer etc. handelt, sie stehen Ihnen unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Formulare“ meist in vier Versionen zur Verfügung (vgl. „Homepage des Finanzministeriums“, S. 10):

 Über *FINANZOnline* können Sie Ihre elektronische Steuererklärung durchführen.

 **Druckversion**
Download-Version zum Ausdrucken: Die Formulare können auf den PC heruntergeladen und über den Adobe Acrobat Reader (PDF) ausgedruckt werden.

 **Ausfüllversion**
Download-Version zum Ausfüllen: Die Formulare können auf den PC heruntergeladen und über den Adobe Acrobat Reader (PDF) ausgefüllt und ausgedruckt, aber nicht gespeichert werden.

 **Speicherversion**
Download-Version zum Ausfüllen und Speichern.

Die erforderliche Software (Adobe Acrobat Reader) steht Ihnen kostenlos zum Herunterladen zur Verfügung.

Tipps zum Ausfüllen der Formulare im Zuge der Unternehmensgründung finden Sie unter „Fragebogen“, S. 13.

Für Ihre Unternehmensgründung bzw. -übertragung sind folgende Formulare zum **Verfahrensrecht** und **Neugründungsförderungsgesetz** von Bedeutung:

Verfahrensrecht in Zusammenhang mit Neugründungen	
Verf 15	Fragebogen für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
Verf 16	Fragebogen für Personengesellschaften (KG, OHG, GmBR, KEG, OEG, Miteigentümergeinschaften, atypische Stille Gesellschaften)
Verf 24	Fragebogen für natürliche Personen
Verf 26	Unterschriftenprobenblatt
Weitere verfahrensrechtliche Formulare	
Verf 14	Fragebogen gem. § 143 BAO (Auskunftsersuchen)
Verf 17	Fragebogen bei beschränkter Steuerpflicht
Verf 25	Fragebogen anlässlich der Aufgabe einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit
Verf 34a	Unbedenklichkeitsbescheinigung/Certificate
Neugründungsförderung	
NeuFö 1	Erklärung der Neugründung (§ 4 NEUFÖG)
NeuFö 3	Erklärung der (Teil-)Betriebsübertragung (§ 5a iVm § 4 NEUFÖG)

XV. FORMULARE

Die nachstehende Übersicht zeigt Ihnen die wichtigsten Steuerformulare:

Einkommensteuer

E 1		Einkommensteuererklärung
E 1a		Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmer (betriebliche Einkünfte)
E 1b		Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
E 1c		Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmer mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
E 2		Ausfüllanleitung zur E 1 und E 1a
E 3		Antrag auf Erstattung der KEST für Zinsen
E 4		Antrag auf den Mehrkindzuschlag
E 5		Erstattung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages
E 6		Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften (Gemeinschaften)
E 7		Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht
E 8		Ausfüllanleitung zur E 7
E 16		Lohnzettel für Deutschland (Grenzgänger)
E 17		Lohnausweis für Schweiz und Fürstentum Liechtenstein (Grenzgänger)
E 18		Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988
E 25		Beilage zur E 1 (nichtbuchführende Land- und Forstwirte)
E 30		Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages
Komb 9		Pauschalierung betreffend Künstler/Schriftsteller
Komb 10		Pauschalierung betreffend Handelsvertreter
Komb 11E		Pauschalierung betreffend Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe
Komb 12E		Pauschalierung betreffend Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler
Komb 24E		Beilage zur E 1 bzw. E 25 für nichtbuchführende Weinbauern
Komb 25		Beilage zur E 1 bzw. E 25 für nichtbuchführende Gärtnerei- und Baumschulbetriebe
Komb 26		Beilage zur E 1 bzw. E 25 (Mostbuschenschank, Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft)

Die mit „Komb“ bezeichneten Formulare können bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung auf dem Gebiet der Einkommen- und Umsatzsteuer als Berechnungshilfe verwendet werden. Die Formulare sind der Erklärung nicht beizulegen. Details finden Sie im Kapitel „Pauschalierung“, S. 63.

Lohnsteuer

L 1		Antrag Arbeitnehmerveranlagung
L 16		Lohnzettel
L 34		Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales
L 38		Anfrage/Bestätigung einer Erwerbsminderung durch das Bezirkspolizeikommissariat/die Bezirkshauptmannschaft
L 73		Bestätigung über Beträge für die Errichtung einer Eigentumswohnung
L 75		Aufgliederung von Sonderausgaben

Umsatzsteuer

U 1	 Umsatzsteuererklärung
U 1a	Ausfüllanleitung zur U 1
U 5	Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer für nicht im Inland ansässige Unternehmer
U 5a	Ausfüllhinweise zum U 5
U 10	Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)
U 12	Erklärung gem. § 6 Abs. 3 UStG (Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer)
U 13	 Zusammenfassende Meldung über innergemeinschaftliche Warenlieferungen
U 15	Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
U 16	Bestätigung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
U 17	Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
U 17a	Fortsetzungsblatt zur U 17 (für Unternehmer)
U 30	 Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)
U 31	 Beilage zur Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)
U 70	Nachweis über die Erfassung als Unternehmer
U 71	Bescheinigung über das Vorliegen einer Betriebsstätte
Komb 9	Pauschalierung betreffend Künstler/Schriftsteller
Komb 10	Pauschalierung betreffend Handelsvertreter
Komb 11U	Pauschalierung betreffend Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe
Komb 12U	Pauschalierung betreffend Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler

Körperschaftsteuer

K 1	 Körperschaftsteuererklärung mit Buchführungspflicht
K 2	Körperschaftsteuererklärung ohne Buchführungspflicht
K 3	Körperschaftsteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige

Gebühren und Verkehrsteuern

Geb 1	Erklärung über die Selbstberechnung der Gebühren
Geb 4	Anmeldung über die Selbstberechnung der Wechselgebühr
Gre 1	Abgabenerklärung gem. § 10 GrEStG
Gre 3	Ausfüllanleitung zur Gre 1

Kraftfahrzeugsteuer

Kr 1	Kraftfahrzeugsteuererklärung
Kr 2	Ausfüllanleitung zur Kr 1
Kr 21	Kraftfahrzeugsteuer und motorbezogene Versicherungssteuer (Abgabenerklärung für Körperbehinderte)

Sonstiges

EGA 1	Erklärung über die Erdgasabgabe
EGA 3	Antrag auf Vergütung von Erdgasabgaben
ELA 1	Erklärung über die Elektrizitätsabgabe
ENAV 1	Antrag auf Vergütung von Energieabgaben
Ka 1	Kapitalertragsteuer-Anmeldung
KOH 3	Antrag auf Vergütung von Kohleabgabe
NOVA 1	Anmeldung/Antrag auf Vergütung für Unternehmer
NOVA 2	Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)
WA 1	Erklärung über die Werbeabgabe

Die Formulare mit dem Symbol  bezeichnen die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung über FINANZOnline.

XV. FORMULARE

Die Angaben in den Formularen Verf 24, U 1 und E 1, E 1a bzw. E 1b beziehen sich auf die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2003, S. 27:

Verf 24

Herr DRILLICH Hans, wohnhaft in 1130 Wien, Wohnstraße 45, geb. 11.11.55, eröffnete am 1.1.2003 einen Gewerbebetrieb (Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung) in 1120 Wien, Handwerksweg 21. Bisher war der Abgabepflichtige in der Arbeitnehmerveranlagung bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt unter der Steuernummer 765/4321 steuerlich erfasst, da er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezog und auch – vorerst – weiterhin beziehen wird. Arbeitnehmer werden derzeit in seinem Unternehmen nicht beschäftigt. Die Angaben über Umsatz und Gewinn im Eröffnungs- und Folgejahr basieren auf Schätzungen und sind zur Feststellung einer eventuellen Umsatzsteuerpflicht bzw. zur Festsetzung von Vorauszahlungen notwendig. Zudem gibt er bekannt, dass er steuerlich vertreten wird. Außerdem bezieht Herr DRILLICH ab 1.3.2003 auch noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer kleinen Eigentumswohnung.

U 1

Auf Seite 1 werden Angaben zum Unternehmen selbst gegeben. Die Seite 2 zeigt, dass es sich um einen Istversteuerer handelt. Der Gesamtbetrag der Umsätze (laufende Einnahmen plus Anlagenverkäufe) beträgt 40.000 Euro aus dem Gewerbebetrieb und 5.000 Euro aus der Vermietung der Eigentumswohnung = 45.000 Euro (Kennzahl 000). Der Umsatz aus dem Gewerbebetrieb unterliegt dem 20%igen Steuersatz (Kennzahl 022) und jener aus der Vermietung dem 10%igen Steuersatz (Kennzahl 029). Zudem erwirbt Herr DRILLICH Waren von einem Unternehmer in einem EU-Mitgliedsstaat, d. h. er tätigt einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Es wird angenommen, dass die in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2003 angeführte Abschreibung in Höhe von 700 Euro aus einem Kauf eines Computers im Wert von 2.800 Euro herrührt (Ganzjahres-AfA).

Berechnung: Abschreibungsdauer 4 Jahre
 $4 \times 700 = 2.800$ Euro (Kennzahl 070).

Da es sich um einen „Netto-Rechner“ handelt, werden auf Seite 3 von den 2.800 Euro 20 % Erwerbsteuer, das ergibt 560 Euro (Kennzahl 072), angegeben. Auf Grund der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges (siehe Verf 24) können diese 560 Euro sofort wieder als Vorsteuern – aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb – abgezogen werden (Kennzahl 065). Zudem werden weitere Vorsteuerbeträge laut beiliegender Aufstellung in Höhe von 700 Euro (Kennzahl 060) geltend gemacht:

Telefon und Porti:	500	Euro	x 20 % =	100	Euro
Büromiete:	1.450	Euro	x 20 % =	290	Euro
Fachliteratur:	300	Euro	x 10 % =	30	Euro
Beratungskosten:	750	Euro	x 20 % =	150	Euro
Werbung:	400	Euro	x 20 % =	80	Euro
§ 13 EStG (GWG):	250	Euro	x 20 % =	50	Euro
Vorsteuerbetrag				700	Euro

Aus der Vermietung und Verpachtung resultieren keine Vorsteuerbeträge. Daraus ergibt sich eine Zahllast in Höhe von 7.800 Euro (Kennzahl 095).

E 1

Auf Seite 1 werden persönliche Angaben zu Herrn DRILLICH bzw. zum Ehepartner gegeben. Der Abgabepflichtige beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag, da seine Ehefrau keine Einkünfte bezieht. Außerdem macht Herr DRILLICH Angaben zu seinem Sohn David aus erster Ehe, für den er im Jahr 2003 gesetzlichen Unterhalt (Alimente) geleistet hat. Damit wird der Unterhaltsabsetzbetrag beansprucht.

Von Jänner bis August 2003 bezieht er Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis bei der Firma Bau GmbH. Die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb in Höhe von 31.000 Euro auf Seite 2 (Pkt. 3a bzw. Kennzahl 330) basieren auf der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2003, S. 27. Ab dem Veranlagungsjahr 2003 genügt eine standardisierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in der Beilage E 1a. Die Abgabe einer gesonderten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist daher nicht mehr notwendig, ebenso wenig wie eine gesonderte Überschussrechnung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Diese werden in Höhe von minus 820 Euro auf Seite 5 (Pkt. 6a bzw. Kennzahl 370) eingetragen.

Herr DRILLICH hat 30 Euro Gewerkschaftsbeitrag (Kennzahl 717) entrichtet und Einkünfte aus Kapitalvermögen (Kennzahl 361), die keinem Steuerabzug unterliegen, in Höhe von 600 Euro bezogen. Zudem berücksichtigt er folgende Sonderausgaben: freiwillige Beiträge zu Rentenversicherungen (Kennzahl 455) in Höhe von 2.100 Euro, Beträge zur Sanierung von Wohnraum (Kennzahl 456) in Höhe von 3.700 Euro und Kirchenbeiträge (Kennzahl 458) in Höhe von 75 Euro. Herr DRILLICH beantragt keinen Freibetragsbescheid.

E 1a

In der Beilage E 1a sind in diesem Fall neben der standardisierten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung folgende Angaben zu machen:

- Branchenkennzahl (siehe Beilage E 2 bzw. unter www.statistik.at,
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
- USt-Nettosystem.

Unter der Kennzahl 9040 sind die Erlöse ohne die Anlagenverkäufe anzuführen, die wiederum unter der Kennzahl 9060 zu erfassen sind.

Hinweis:

Wie Sie richtig Ihre Betriebsausgaben und -einnahmen den einzelnen Kennzahlen zuordnen, erfahren Sie unter www.bmf.gv.at, Rubrik „FAQs“ (Steuern/Steuerformulare). Eine ausführliche Ausfüllanleitung bietet die Beilage E 2.

E 1b

In der Beilage E 1b ist die standardisierte Überschussrechnung für die Vermietung der Eigentumswohnung einzugeben.

Steuernummer

NEU

An das Finanzamt

FA Wien 12/13/14 Purkersdorf

Ullmannstraße 54, 1153 Wien

Datum

Frau/Herrn/Firma

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Betrifft:

- Eröffnung/Beginn Erweiterung Verlegung Zutreffendes ist angekreuzt ☒!
- Ihrer selbständigen Tätigkeit Ihres Gewerbebetriebes Ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
- Ihrer Vermietungs- bzw. Verpachtungstätigkeit _____

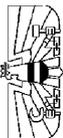
Sie werden ersucht, diesen Fragebogen ausgefüllt innerhalb eines Monats dem Finanzamt (Veranlagungsleitstelle) zurückzusenden.

- Sie werden weiters ersucht, Ihre Identität und den Wohnsitz dem Finanzamt nachzuweisen.
Dazu können Sie innerhalb der gesetzten Frist während der Amtsstunden unter Mitnahme eines Ausweisdokumentes (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) und des Meldezettels persönlich beim Finanzamt (Veranlagungsleitstelle) vorsprechen oder die Dokumente (auch in Kopie) diesem Fragebogen beilegen.
Die Identitätsprüfung kann auch durch den bevollmächtigten Parteienvertreter erfolgen.

Falls Sie einen bereits bestehenden Betrieb vom bisherigen Inhaber (durch Kauf, Tausch, Schenkung usw.) erworben oder gepachtet haben, werden Sie gebeten, den entsprechenden Vertrag - aus dem die Höhe des Kaufpreises (Pachtzinses) sowie Name und Anschrift des bisherigen Inhabers (Übergebers) bzw. Verpächters ersichtlich sind - in Kopie anzuschließen oder vorzulegen.

Weiters wird um Vorlage folgender Unterlagen gebeten

<http://www.bmf.gv.at>



Unterschrift

Fragebogen für natürliche Personen (nicht zu verwenden für juristische Personen und Personengesellschaften)

Verf 24 Bundesministerium für Finanzen

FRAGEBOGEN

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Familien- und Vorname (akademischer Grad) bzw. Firmenname <i>DRILLICH Hans</i>		Familienstand <i>verheiratet</i>	
Wohnanschrift/Sitz			
Versicherungsnummer >	<i>9876</i>	Geburtsdatum <i>111155</i>	Tagsüber erreichbar unter der Telefonnummer <i>9876543</i>
Ich bin/war bereits steuerlich erfasst beim Finanzamt		unter der Steuernummer	
<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja > <i>12/13/14/Purkersdorf</i>		<i>765 / 4321</i>	
Neben den unten angeführten Einkünften beziehe ich Einkünfte aus		in Höhe von (bitte voraussichtlichen Betrag des laufenden Jahres angeben)	
<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis/Pension <input checked="" type="checkbox"/>		Betrag in Euro <i>25.000</i>	
<input type="checkbox"/> Ich bin Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher: Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag steht (voraussichtlich) zu		Versicherungsnummer des (Ehe)Partners	Geburtsdatum
		<i>5432</i>	<i>101060</i>
Ort der Berufsausübung/Ort der Geschäftsleitung (weitere Betriebsstätten bitte auf einer Beilage anführen) <i>1120 Wien, Handwerksweg 21</i>			
Bei Vermietungs- bzw. Verpachtungstätigkeit: Anschrift des vermieteten bzw. verpachteten Objektes (weitere Objekte bitte auf einer Beilage anführen) <i>1130 Wien, Mietplatz 4/1</i>			
(Genaue) Bezeichnung der Tätigkeit/Art der Einkünfte (zB statt Handel mit Waren aller Art > Gemüsehandel) <i>Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung</i>			
Beginn der Berufsausübung/Tätigkeit am		Eintragung im Firmenbuch erfolgt?	Firmenbuchnummer
<i>01.01.2003</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	>
Wirtschaftsjahr für Gewinnermittlung/Umsatzsteuer von <i>01.01.</i> bis <i>31.12.</i>		Anzahl der im Betrieb (voraussichtlich) beschäftigten Arbeitnehmer	Anzahl
		>	<i>0</i>
Der voraussichtliche Jahresumsatz beträgt im Eröffnungsjahr Betrag in Euro <i>ca. 40.000,-</i>		Der voraussichtliche Jahresumsatz beträgt im Folgejahr Betrag in Euro <i>ca. 80.000,-</i>	
Der voraussichtliche Gewinn beträgt im Eröffnungsjahr Betrag in Euro <i>ca. 10.000,-</i>		Der voraussichtliche Gewinn beträgt im Folgejahr Betrag in Euro <i>ca. 20.000,-</i>	
Kleinunternehmer/innen gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz (USTG) 1994 (deren Jahresnettoumsatz 22.000 Euro nicht übersteigt) werden weiters ersucht bekanntzugeben, ob ein Regelbesteuerungsantrag gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 beabsichtigt ist.			
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (siehe Beilage) <input type="checkbox"/> Ja (wird noch vorgelegt)			
<input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, da ich (voraussichtlich) Umsätze aus innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. innergemeinschaftlichen Erwerben erzielen werde.			
Unternehmer/innen, die ausschließlich Umsätze ausführen, die zum Abschluss vom Vorsteuerabzug führen, bzw. die ihre Umsätze gemäß § 22 Umsatzsteuergesetz 1994 (Durchschnittsatzbesteuerung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) versteuern, werden ersucht, den Vordruck U 15 (Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) dem Fragebogen ausgefüllt anzuschließen.			
Auf Grund der ausgeübten Tätigkeit fallen auch nachstehend angeführte Abgaben an			
<input type="checkbox"/> Kammerumlage	<input type="checkbox"/> Kraftfahrzeugsteuer	<input type="checkbox"/> Straßenbenützungsabgabe	<input type="checkbox"/> Normverbrauchsabgabe <input type="checkbox"/>
Am Unternehmen ist ein echter stiller Gesellschafter beteiligt: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Wenn ja: Name, Geburtsdatum und Anschrift (weitere echte stille Gesellschafter bitte auf einer Beilage anführen)			
<input checked="" type="checkbox"/> Ich werde durch einen Bevollmächtigten vertreten: Name und Anschrift des Bevollmächtigten			
<i>Steuerberatungs GmbH</i> <i>1010 Wien, Vertreterweg 1</i> <i>01/23456</i>			
<input type="checkbox"/> Ich lege eine Vollmachtsurkunde (Ablichtung) bei.		<input type="checkbox"/> Der Bevollmächtigte beruft sich auf die Bevollmächtigung. Der Umfang der Vollmacht ist dem angeschlossenen Schreiben zu entnehmen.	
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe.			
Die Identität und der Wohnsitz des/der Abgabepflichtigen wurde mir durch Originalbelege nachgewiesen. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung		Datum und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters	
		<i>27.04.2004 Steuerberatung</i>	

Verf 24 - Seite 2

An das Finanzamt <i>FA Wien 12/13/14 Purkersdorf Ullmannstraße 54, 1153 Wien</i>	Steuernummer (bitte bei allen Eingaben anführen)	Referat
	<i>765 / 4321</i> Eingangsvermerk des Finanzamtes FINANZOnline, das neue Service für Sie!	

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Personenbezogene Begriffe (zB Unternehmer) beziehen sich auf beide Geschlechter.

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FINANZOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Für telefonische Auskünfte zur elektronischen Erklärungsabgabe steht Ihnen auch die FINANZOnline - Hotline unter der Nummer 0810 / 22 11 00 zur Verfügung.

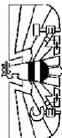
Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet unter "Steuern / Umsatzsteuer" oder "Steuern / Richtlinien Steuerrecht (Umsatzsteuerrichtlinien 2000)".

Umsatzsteuererklärung für 2003

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ !

Unternehmer (Name, Anschrift, Telefonnummer) <i>DRILLICH Hans 1120 Wien, Handwerksweg 21</i>	
Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften <input type="text"/>
Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen) Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres vom _____ bis _____ und/oder des Wirtschaftsjahres vom _____ bis _____	

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: ^[1] a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2003 für Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)	000 <i>45.000,00</i>
b) zuzüglich Eigenverbrauch ^[2]	001 +
c) Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen einschließlich Anzahlungen), § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie Art. 19 Abs. 1 Z 3 auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. ^[3]	021 -
SUMME	<i>45.000,00</i>



¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß			
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	4	011	—
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)	5	012	—
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	6	015	—
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	7	017	—
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.	8	018	—
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß			
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	9	019	—
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	10	016	—
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	11	020	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)			45.000,00
		Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	12	022	40.000,00
10% ermäßigter Steuersatz	13	029	5.000,00
12% für Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe	14	025	+
16% für Jungholz und Mittelberg	15	035	+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte Landwirte	16	052	+
8% Zusatzsteuer für pauschalierte Landwirte	17	038	+
Weiters zu versteuern:			
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	18	056	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß Art. 19 Abs. 1 Z 3 und Art. 25 Abs. 5	19	057	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	20	048	
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	21	070	2.800,00
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	22	071	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe			2.800,00
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	23	072	2.800,00
10% ermäßigter Steuersatz		073	+
16% für Jungholz und Mittelberg		075	+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind	24	076	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		077	
ÜBERTRAG (Umsatzsteuer)			9.060,00

ÜBERTRAG (Umsatzsteuer)		9.060,00
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer: 25		
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 069, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 064, 062, 063, 067)]	060	- 700,00
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern: 26		
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)	084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999	085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983	086	
d) Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Verordnung BGBl. II Nr. 227/1999	069	
e) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999	078	
f) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
g) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	
Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge: 27		
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	061	-
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	083	-
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	065	- 560,00
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß Art. 19 Abs.1 Z 3 und Art. 25 Abs. 5	19 066	-
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30 082	-
Vorsteuern gemäß § 12 Abs. 16 und Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31 064	-
Davon gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32 062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33 063	
Berichtigung gemäß § 16	34 067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		-1.260,00
Sonstige Berichtigungen: 35		
<input type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)	095	7.800,00
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		
Ergibt <input checked="" type="checkbox"/> Restschuld <input type="checkbox"/> Gutschrift		7.800,00

Kammerumlagepflicht (§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ja nein

An Kammerumlage wurde für 2003 entrichtet:

(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Bitte zu beachten: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

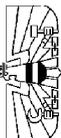
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Steuerberatungs GmbH
1010 Wien, Vertreterweg 1
01/23456

27.04.2004 *Steuerberatung*

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



Finanzamt <i>FA Wien 12/13/14 Purkersdorf</i> <i>Ullmannstraße 54, 1153 Wien</i>	Steuernummer <i>765 / 4321</i>	Referat <i>1</i>
	Eingangsvermerk des Finanzamtes <i>FINANZOnline, das neue Service für Sie!</i>	

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler! Personenbezogene Begriffe (zB Einzelunternehmer) beziehen sich auf beide Geschlechter. Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular E 2).
Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FINANZOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Für telefonische Auskünfte zur elektronischen Erklärungsabgabe steht Ihnen auch die FINANZOnline - Hotline unter 0810 / 22 11 00 zur Verfügung.
Informationen zur Einkommensteuer finden Sie im Internet unter "Steuern / Einkommensteuer" oder "Steuern / Richtlinien Steuerrecht (Einkommensteuerrichtlinien 2000)".

Einkommensteuererklärung für 2003 Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Angaben zur Person		▼ Bitte unbedingt ausfüllen ▼	
Familien- und Vorname (in Blockschrift) <i>DRILLICH Hans</i>		Versicherungsnummer <i>9876</i>	Geburtsdatum (TTMMJJ) <i>111155</i>
Postleitzahl <i>1130</i>	Derzeitige Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.) <i>Wohnstraße 45</i>		
Tagsüber erreichbar unter (Telefon) <i>987 65 43</i>		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input checked="" type="checkbox"/> männlich	
Familienstand im Jahr 2003 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)			
<input checked="" type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> geschieden	seit (Datum: TTMMJJ) <i>13.06.1990</i>
<input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend	
Familien- und Vorname des (Ehe)Partners (in Blockschrift) <i>DRILLICH Gabriele</i>		Versicherungsnummer <i>5432</i>	Geburtsdatum (TTMMJJ) <i>010160</i>
Bezugs-, pensionsauszahlende Stellen im Jahr 2003 (Arbeitgeber/Pensionsstellen; jedoch nicht Leistungen des AMS, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld etc.). Für den Fall, dass bereits eine gemeinsame Besteuerung von Bezügen erfolgt, ist für die gemeinsam versteuerten Bezüge eine einzige bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle anzugeben. (Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich)		Anzahl	Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!
Mitteilungen gemäß § 109a für 2003 <input type="checkbox"/> (Die Beilage einer erhaltenen Mitteilung ist nicht erforderlich)		Anzahl	
Ich habe 2003 Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken-/Unfallversicherung (Krankengeld/Unfallrente), Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückgezahlte Pflichtbeiträge an Sozialversicherung oder Bezüge aus dem Insolvenz-Ausgleichs-Fonds erhalten. Diese Bezüge sind nicht bei der Anzahl der bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen anzugeben. Ja <input type="checkbox"/> Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert! <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Alleinverdienerabsetzbetrag <input checked="" type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag [mein (Ehe)Partner beansprucht selbst keinen Alleinverdienerabsetzbetrag] Ein Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur zu: bei Ehe: Der Ehepartner (ohne Kind/er) darf Einkünfte von höchstens 2.200 Euro jährlich beziehen. bei (Ehe)Partnerschaft mit Kindern: Der (Ehe)Partner darf Einkünfte von höchstens 4.400 Euro (inkl. Wochengeld) jährlich beziehen. bei Antragstellern aus Nicht-EU/EWR-Staaten: Der (Ehe)Partner muss sich in Österreich aufhalten.			
Alleinerzieherabsetzbetrag <input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag		Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern <input type="checkbox"/> Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern	
Kinder , für die ich oder mein (Ehe)Partner 2003 für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.			Anzahl der Kinder <i>2</i>
Mehrkindzuschlag: Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2003 den Betrag von 40.320 Euro nicht überstiegen hat. <input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag, da jeweils ich und/oder mein (Ehe)Partner 2003 für mehr als 2 Kinder Familienbeihilfe bezogen habe/hat. <input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass ich 2003 mehr als 6 Monate in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen 40.320 Euro nicht überstiegen hat. (Nur auszufüllen bei Vorliegen einer Ehe oder Partnerschaft)			
Überweisung des Mehrkindzuschlages [Bei Überweisungen ins Ausland sind unbedingt an Stelle der BLZ der BIC und an Stelle der Kontonummer die IBAN (siehe Bankkontoauszug) anzugeben.] Bankleitzahl _____ Giro-/Postcheckkonto Nr. _____ Bezeichnung der Bank (wenn Bankleitzahl nicht bekannt) _____			
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Unterhaltsabsetzbetrag für folgende nicht haushaltszugehörige Kinder, für die ich 2003 den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) geleistet habe (bitte jedenfalls das Geburtsdatum ausfüllen). <input type="checkbox"/>			
Versicherungsnummer <i>1111</i>	Geburtsdatum (TTMMJJ) <i>311285</i>	Unterhaltszahlungen von MM - MM von <i>1</i> bis <i>12</i> 03	Versicherungsnummer Geburtsdatum (TTMMJJ) Unterhaltszahlungen von MM - MM von _____ bis _____ 03
		von _____ bis _____ 03	von _____ bis _____ 03
		von _____ bis _____ 03	von _____ bis _____ 03
Die Höhe der geleisteten Zahlungen wird von mir über Verlangen des Finanzamtes nachgewiesen (Einzahlungsbelege, Empfangsbestätigungen). Mir ist bekannt, dass der Unterhaltsabsetzbetrag für Monate nicht zusteht, für die ich oder mein (Ehe)Partner für eines der angeführten Kinder Familienbeihilfe bezogen habe/hat.			

Beträge in Euro

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft		7	
a) Als Einzelunternehmer - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1a, bei Pauschalierung aus E 1c			
b) Als Beteiligter (Mitunternehmer) - Ergebnis aus der Beilage E 106b (ohne endbesteuerungsfähige Kapitalerträge)			
c) Davon auszuscheiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre	11	311	—
auf 5 Jahre	12	312	—
auf 10 Jahre	13	315	—
d) Zu berücksichtigender Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 und/oder im Jahr 2003 zu berücksichtigende Siebentelbeträge aus Übergangsverlusten der Vorjahre	11	313	—
e) Anzusetzende Teilbeträge, weil in Vorjahren eine Einkünfteverteilung auf 3/5/10 Jahre durchgeführt wurde, und/oder wegen Verlustverwertung im Ausland nachzuersteuernde ausländische Verluste	14	314	+
f) In Punkt a) und/oder b) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus in- und ausländischen Kapitalanlagen, für die die Mitveranlagung beantragt wird	15	780	
Summe aus 1.a) bis f)		310	
In der Kennzahl 310 nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind		16	781

2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit		8	
a) Als Einzelunternehmer - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1a			
b) Als Beteiligter (Mitunternehmer) - Ergebnis aus der Beilage E 106b (ohne endbesteuerungsfähige Kapitalerträge)			
c) Davon auszuscheiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre	11	321	—
auf 5 Jahre	12	322	—
auf 10 Jahre	13	316	—
d) Zu berücksichtigender Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 und/oder im Jahr 2003 zu berücksichtigende Siebentelbeträge aus Übergangsverlusten der Vorjahre	11	323	—
e) <input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 37 Abs. 9 unwiderruflich, meine positiven Einkünfte aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit auf das Erklärungsjahr und die beiden Vorjahre gleichmäßig zu verteilen. Auszuscheiden sind daher 2/3.	9	325	—
f) Anzusetzende Teilbeträge, weil eine Einkünfteverteilung gemäß Punkt c) und/oder e) durchgeführt wurde, und/oder wegen Verlustverwertung im Ausland nachzuersteuernde ausländische Verluste	14	324	+
g) In Punkt a) und/oder b) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus in- und ausländischen Kapitalanlagen, für die die Mitveranlagung beantragt wird	15	782	
Summe aus 2.a) bis g)		320	
In Kennzahl 320 nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind		16	783

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb		10	
a) Als Einzelunternehmer ohne pauschalierte Einkünfte gemäß Punkt b) Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1a			31.000,00
b) Einkünfte aus Vollpauschalierung			
für Gastwirte: Höhe des pauschal ermittelten Gewinnes		9005	
für Lebensmitteleinzel-/Gemischtwarenhändler: Höhe des pauschal ermittelten Gewinnes		9006	
<input type="checkbox"/> Bei Vollpauschalierung gemäß Punkt b): Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen			
Höhe des Übergangsgewinnes/-verlustes		9010	

E 1 - Seite 2

<input type="checkbox"/> Bei Vollpauschalierung gemäß Punkt b): (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben			
Höhe des Veräußerungsgewinnes/-verlustes (vor allfälligem Freibetrag)		9020	
<input type="checkbox"/> Bei Vollpauschalierung gemäß Punkt b): Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe)			
<input type="checkbox"/> Bei Vollpauschalierung gemäß Punkt b): Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung			
c) Als Beteiligten (Mitunternehmer) - Ergebnis aus der Beilage E 106b (ohne endbesteuerungsfähige Kapitalerträge)			
d) Davon auszuscheiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre	11	327	—
auf 5 Jahre	12	328	—
auf 10 Jahre	13	317	—
e) Zu berücksichtigender Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 und/oder im Jahr 2003 zu berücksichtigende Siebentelbeträge aus Über- gangsverlusten der Vorjahre	11	329	—
f) Anzusetzende Teilbeträge, weil in Vorjahren eine Einkünfteverteilung auf 3/5/10 Jahre durchgeführt wurde, und/oder wegen Verlustverwertung im Ausland nachzuversteuernde ausländische Verluste	14	326	+
g) In Punkt a), b) und/oder c) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus in- und ausländischen Kapitalanlagen, für die die Mitveranlagung beantragt wird	15	784	
Summe aus 3.a) bis g)		330	<i>31.000,00</i>
In Kennzahl 330 nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind	16	785	
In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitragsbegründend wirken (zB Einkünfte aus gewerblicher Nutztierhaltung und Pflanzenproduktion)		491	
In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitrags erhöhend wirken (zB Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb)		492	

Bei den betrieblichen Einkünften (Summe 1-3) wurden gewinnmindernd berücksichtigt:			
Forschungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 4)		445	
Forschungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 4a)		744	
Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 8)		402	
Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 10)		761	
Vorzeitige Abschreibung (§ 10a Abs. 3 und/oder § 10c)		745	
Eigenkapitalzuwachsverzinsung (§ 11)	17	403	
Übertragungsrücklage (§ 12)		447	
Vorsorge für Abfertigungen, Pensionen und/oder Jubiläumsgelder (§ 14)	18	489	
Lehrlingsfreibetrag (§ 124 b Z 31)		404	

In den betrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a und/oder § 10 Abs. 8 enthalten	a) Eigener Betrieb	19	341	+
	b) Beteiligungen	20	342	+
Mit den betrieblichen Einkünften aus einer Ein- kunftsquelle, bei der in den Vorjahren nicht ausgleichsfähige Verluste entstanden sind, sind gemäß § 2 Abs. 2b und/oder § 10 Abs. 8 zu verrechnen	a) Eigener Betrieb	21	332	—
	b) Beteiligungen	21	346	—
In den betrieblichen Einkünften (Kennzahlen 310, 320, 330) sind Verluste enthalten, für die ein Verlustabzug (Verlustvortrag) nicht zulässig ist (in Höhe von)	22	334		

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
4.1. Lohnsteuerpflichtige Einkünfte: Die Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß Kennzahl 245 des Lohnzettels ist von der auszahlenden Stelle dem Betriebsfinanzamt zu übermitteln und braucht daher von Ihnen nicht eingetragen werden.		X
Soweit ein Abzug nicht bereits durch den Arbeitgeber erfolgte, ist/sind hier einzutragen:		
Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge (zB SVdGW, Apotheke), ausgenommen Betriebsratsumlage	23 717	30,00
Pendlerpauschale	23 718	
Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige	23 274	
Hier sind weitere Werbungskosten einzutragen. Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten insgesamt nicht mehr als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich. 24		
Arbeitsmittel (bei Anschaffungen über 400 Euro nur AfA)	719	
Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720	
Reisekosten (ohne Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)	721	
Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten, Umschulung	722	
Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten	723	
Sonstige Werbungskosten (zB Betriebsratsumlage)	724	
Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie bitte ein: A: Artisten - B: Bühnengehörige, Filmschauspieler - F: Fernsehschaffende - J: Journalisten - M: Musiker - FO: Forstarbeiter ohne Motorsäge, Förster und Berufsjäger im Revierdienst - FM: Forstarbeiter mit Motorsäge - HA: Hausbesorger, soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen - HE: Heimarbeiter - V: Vertreter - P: Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung		
Kurzbezeichnung der Berufsgruppe	Zeitraum der Tätigkeit und allfällige Unterbrechungen in Form TT.MM. bis TT.MM. (bei Fernsehschaffenden nur die Anzahl der Auftritte pro Monat)	Vom Dienstgeber steuerfrei erhaltene Kostenersätze (ausgenommen bei Vertretern)
4.2. Nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte:		
a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht lohnsteuerpflichtig sind, und in denen Einkünfte enthalten sind, für die eine begünstigte Besteuerung von Sonderzahlungen (zB 13. und 14. Bezug) in Betracht kommt	25 762	
b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht lohnsteuerpflichtig sind, und in denen keine Einkünfte enthalten sind, für die eine begünstigte Besteuerung von Sonderzahlungen (zB 13. und 14. Bezug) in Betracht kommt	26 359	
Nur für allfällige Berechnung des Gesamtbetrages der Einkünfte auszufüllen! Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen 27		
5.1. Nicht endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)		
a) Nicht endbesteuerungsfähige Kapitalerträge, die einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen (insbesondere Gewinnanteile als echter stiller Gesellschafter, einschließlich der Überschüsse aus der Abschichtung einer Beteiligung), einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer 28	367	
b) Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen (zB bis 31. 3. 2003 zugeflossene Zinsen aus Einlagen und Forderungswertpapieren bei ausländischen Banken sowie Dividenden von ausländischen Aktien, Zinsen aus Privatdarlehen und Wertpapiererträge aus abzugsfreien Altmissionen) 29	361	600,00
Kapitalertragsteuer , soweit sie auf nicht endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Kennzahl 367) oder auf in den Kennzahlen 310, 320, 330 enthaltene Kapitalerträge entfällt, und/oder Sicherungssteuer 30	365	
5.2. Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge 31		
a) Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz (insbesondere Zinsen aus Einlagen und Anleihen), einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer Nur für allfällige Anrechnung auszufüllen!	366	
b) Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz (insbesondere Dividenden), einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer Nur für allfällige Anrechnung auszufüllen!	369	
Kapitalertragsteuer , soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Kennzahlen 366, 369) bzw. auf in der Kennzahl 444 (siehe Punkt 7.) enthaltene Beträge entfällt	364	

5.3 Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen ohne Kapitalertragsteuerabzug (ab 1.4.2003)	
a) Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind 32	754
b) Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz (Antragsveranlagung) 33	755
c) Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz (Antragsveranlagung) 34	756
d) Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 754 sowie Kennzahlen 781, 783 und 785 entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer 35	757
e) Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 755 entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer 36	758
f) Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 756 entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer 37	759
5.4 Zur Gutschrift eines überhöhten Kapitalertragsteuerabzuges bei Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds ab 1. 4. 2003: Negative ausschüttungsgleiche Erträge, die durch Abzug tatsächlicher Ausschüttungen entstehen (nur in Verbindung mit Endbesteuerung) 38	760

Mein (Ehe)Partner beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag <input type="checkbox"/> ja 39	X
Für mich (für den Antragsteller) wurde 2003 Familienbeihilfe bezogen für: 39 Anzahl der Monate	
In Pkt. 5.2 a) sind Kapitalerträge aus Geldeinlagen etc. bei inländischen Kreditinstituten enthalten, die der Schenkungssteuerbefreiung gemäß § 15 Abs. 1 Z 19 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz unterliegen 40 Einlagenstand im Zeitpunkt der Schenkung:	X
Kapitalertragsteuer des Jahres 2003, die auf Kapitalerträge aus der (den) geschenkten Kapitalanlage(n) entfällt 40	
Bitte das Verwandtschaftsverhältnis (entsprechend den Steuerklassen gemäß § 7 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955) zum Geschenkgeber angeben: 40	
<input type="checkbox"/> I: Ehegatte <input type="checkbox"/> I: Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder	
<input type="checkbox"/> II: Enkelkinder	
<input type="checkbox"/> III: Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Geschwister	
<input type="checkbox"/> IV: Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Nichten, Neffen	
<input type="checkbox"/> V: Alle übrigen Erwerber	

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 41	
a) Von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1b	<i>3.180,00</i>
b) Als Beteiligter (Miteigentümer) - Ergebnis aus der Beilage E 106b	
c) Davon auszuscheiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre 378	-
d) Anzusetzende Teilbeträge, weil in Vorjahren eine Einkünfteverteilung auf 3 Jahre durchgeführt wurde, und/oder wegen Verlustverwertung im Ausland nachzuersteuernde ausländische Verluste 376	+
e) Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (zB Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe) 373	
Summe aus 6.a) bis e) 370	<i>3.180,00</i>

7. Sonstige Einkünfte	
Sonstige Einkünfte 42	380
Substanzgewinne aus inländischen Investmentfonds (Tarifversteuerung) 43	444
Substanzgewinne aus ausländischen Investmentfonds (25%) 44	409
Substanzgewinne aus ausländischen Investmentfonds (Tarifversteuerung) 44	448

In den außerbetrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten	45	371	+
Mit außerbetrieblichen Einkünften aus einer Einkunftsquelle, bei der in Vorjahren nicht-ausgleichsfähige Verluste entstanden sind, sind gemäß § 2 Abs. 2b zu verrechnen	46	372	-

Summe der Kennzahlen 310, 320, 330, 359, 762, 367, 361, 370 und 380	777	34.780,00
Gesamtbetrag der Einkünfte: (muss nicht ausgefüllt werden)		

8. Angaben für Tarifbegünstigungen			
Einkünfte gemäß § 37 (ausgenommen Einkünfte laut Kennzahlen 369, 756), § 38, § 24 Abs. 6 für die ich den Hälfteuersatz beanspruche	47	423	
Gewinne aus einem Schuldnachlass auf Grund eines gerichtlichen Ausgleiches, eines Zwangsausgleiches oder aus anderen Gründen	48	386	
Bei gerichtlichem Ausgleich oder Zwangsausgleich: Prozentsatz der Ausgleichsquote		496	
Einkünfte, die aus sonstigen Gründen besonders zu besteuern sind (Art):	49		
Sonstige anzurechnende Steuern (Art):	50	375	

9. Ausländische Einkünfte			
In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht (ohne Kapitalerträge laut Kennzahlen 754, 755, 756 und Einkünfte gemäß Kennzahl 786)	51	395	
Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist hinsichtlich von Einkünften gemäß Kennzahl 395 Steuer (ohne Quellensteuer laut Kennzahlen 757, 758, 759 und Kennzahl 787) anzurechnen in Höhe von	51	396	
In den Einkünften sind enthalten: Ausländische tarifbegünstigte Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht mit dem Hälfteuersatz zusteht (ohne Kapitalerträge laut Kennzahlen 781, 783, 785, 754, 756, zB ausländische betriebliche Dividenden)	52	786	
Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung ist hinsichtlich von Einkünften gemäß Kennzahl 786 Steuer anzurechnen in Höhe von	52	787	
In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte	53	440	
In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Verluste aus Betriebsstätten, für die das Besteuerungsrecht einem anderen Staat zusteht	14	746	

10. Sonderausgaben 54			
Summe aller Beiträge und Versicherungsprämien (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Witwen-, Waisensversorgung und Pensions- bzw. Sterbekassen), freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung		455	2.100,00
Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden		456	3.700,00
Aufwendungen für Genussscheine und junge Aktien einschließlich Wohnsparraktien, Wandelschuldverschreibungen bzw. Partizipationsrechte zur Förderung des Wohnbaus		465	
Freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten		450	
Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften		458	75,00
Private Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger (bestimmte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts ua.)		459	
Steuerberatkungskosten		460	
Ab 1. Mai 2003: Ausgaben für die erstmalige Herstellung (max. 50 Euro) und laufende Grundentgelte eines Internetzuganges (max. 40 Euro monatlich) mittels Breitbandtechnik	55	752	
Verlustabzug 56			
a) Offene Verlustabzüge aus den Jahren ab 1991 und wegen Anwendung der Vortragsgrenze (§ 2 Abs. 2b Z 2) abzugsfähig bleibende Fünftelverluste aus 1989/1990.		462	
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Sanierungs-, Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne zur Ermittlung der Verlustvortragsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b	57	419	

11. Außergewöhnliche Belastungen 58						
Außergewöhnliche Belastungen (mit Selbstbehalt) <i>(Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich erhaltener oder zustehender Ersätze bzw. Vergütungen an. Beim Punkt d) ziehen Sie bitte noch zusätzlich eine Haushaltsersparnis in Höhe von 196,20 Euro monatlich ab.)</i>						
a) Krankheitskosten (inkl. Zahnersatz)						730
b) Begräbniskosten (soweit im Nachlass nicht gedeckt)						731
c) Kosten für Kinderbetreuung (in der Regel nur bei Alleinerziehern)						732
d) Kurkosten						734
e) Andere außergewöhnliche Belastungen						735
Außergewöhnliche Belastungen (ohne Selbstbehalt)						
a) Katastrophenschäden <i>(Bitte geben Sie den Betrag der Aufwendungen abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen an.)</i>						475
b) Summe der Unterhaltsleistungen für folgende unterhaltsberechtigte Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.						
Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	59
						753
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung <i>Die Angaben zum (Ehe)Partner sind nur dann auszufüllen, wenn Ihnen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht.</i>				Eigene Behinderung		Behinderung des (Ehe)Partners
Grad der Behinderung (Mit einer Eintragung wird der pauschale Freibetrag beantragt. Tatsächliche Kosten bitte unter Kennzahl 439, 418 eintragen.)						%
Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beansprucht wegen						
Z: Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie oder Aids				<input type="checkbox"/> Z		<input type="checkbox"/> Z
G: Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit				<input type="checkbox"/> G		<input type="checkbox"/> G
M: Magenkrankheit oder andere innere Erkrankung				<input type="checkbox"/> M		<input type="checkbox"/> M
Eine pflegebedingte Geldleistung (Blindenbeihilfe, Pflegegeld) wird bezogen				von	bis	03
Der pauschale Freibetrag für ein Kraftfahrzeug wegen Behinderung wird beansprucht				<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja
Nachgewiesene Taxikosten (bei einer mindestens 50%igen Gehbehinderung)				435	Betrag	436
Nicht regelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (zB Rollstuhl, Hörgerät, Blinden Hilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung Allfällige Kostenersätze bitte abziehen!				476		417
Anstelle der vorgenannten pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht (zB Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim) in Höhe von Allfällige pflegebedingte Geldleistungen bitte abziehen!				439		418
<input type="checkbox"/> Ich besitze auf Grund meiner Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.						
Außergewöhnliche Belastungen für Kinder <i>Bitte nur dann ausfüllen, wenn Ihnen der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht bzw. bei auswärtiger Berufsausbildung.</i>						
Versicherungsnummer/Geburtsdatum (Bitte jedenfalls das Geburtsdatum ausfüllen)		Geburtsdatum (TTMMJJ)	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Geburtsdatum (TTMMJJ)		
Kostentragung in Prozent (Bitte nur ausfüllen, wenn Sie die Kosten nicht zur Gänze tragen.)		%	%	%		
Auswärtige Berufsausbildung (ohne Selbstbehalt)		von	bis	03	von	bis
Ausbildungsort (bitte nur Postleitzahl eintragen), Internat		Postleitzahl	<input type="checkbox"/> Internat		Postleitzahl	<input type="checkbox"/> Internat
Angaben zur Behinderung Grad der Behinderung (Mit einer Eintragung wird der pauschale Freibetrag beantragt. Tatsächliche Kosten bitte unter den Kennzahlen 429, 729, 829 eintragen.)		%		%		%
Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beansprucht wegen <i>(Nur wenn keine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird)</i>						
Z: Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie oder Aids		<input type="checkbox"/> Z		<input type="checkbox"/> Z		<input type="checkbox"/> Z
G: Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit		<input type="checkbox"/> G		<input type="checkbox"/> G		<input type="checkbox"/> G
M: Magenkrankheit oder andere innere Erkrankung		<input type="checkbox"/> M		<input type="checkbox"/> M		<input type="checkbox"/> M

Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	20	9160	650,00
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	21	9170	
Miet- und Pachtaufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747	22	9180	1.450,00
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	23	9190	
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	24	9200	400,00
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	25	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	26	9220	
Übrige und/oder pauschale Aufwendungen/Betriebsausgaben Saldo	27	9230	4.550,00
Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben (muss nicht ausgefüllt werden)			9.000,00
Gewinn/Verlust (Sofern keine Korrekturen nach Punkt 2 erfolgen, bitte diesen Betrag im Formular E 1 - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des unter Kennzahl 9030 auszuscheidenden Auslandsgewinnes/-verlustes - bei der entsprechenden Einkunftsart berücksichtigen)			31.000,00

2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) 28

Zur Ermittlung des steuerlichen Gewinnes/Verlustes ist der unter Punkt 1 ermittelte Gewinn/Verlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Sind in der Kennzahl 9090 endbesteuerungsfähige inländische und/oder ausländische Kapitalerträge enthalten, sind diese unter Kennzahl 9290 auszuscheiden. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.

Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z. B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700-708) - Kennzahl 9130	29	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigungen zu Forderungen - Kennzahl 9140	30	9250	
Korrekturen zu tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld EKR 732-733) - Kennzahl 9170	31	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180	32	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	33	9280	
Sonstige Änderungen [inklusive Abzug endbesteuerungsfähiger inländischer und/oder dem besonderen Steuersatz (25%) unterliegender ausländischer Kapitalerträge] - Saldo	34	9290	
Ergebnis der Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (der steuerlichen Mehr-/Weniger-Rechnung) (muss nicht ausgefüllt werden)			
Steuerlicher Gewinn/Verlust (Bitte diesen Betrag - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des unter Kennzahl 9030 auszuscheidenden Auslandsgewinnes/-verlustes - im Formular E 1 bei der entsprechenden Einkunftsart berücksichtigen)			31.000,00

3. Bilanzposten (NUR für Bilanzierer gemäß §§ 4 Abs. 1 oder 5)

Privatentnahmen (abzüglich Privateinlagen) EKR 96 (Bitte bei negativen Beträgen unbedingt das Vorzeichen angeben!)	35	9300	
Grund und Boden EKR 020-022	36	9310	
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	37	9320	
Finanzanlagen EKR 08-09	38	9330	
Vorräte EKR 100-199	39	9340	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	40	9350	
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern) EKR 304-309	41	9360	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	42	9370	

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
Steuerberatungs GmbH
1010 Wien, Vertreterweg 1, 01/23456

27.04.2004
Datum, Unterschrift

Steuerberatung

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden für 2003

Bitte pro Einkunftsquelle eine Beilage ausfüllen!

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Familien- und Vorname <i>DRILLICH Hans</i>	Steuernummer <i>765 / 4321</i>	Referat <i>1</i>
---	-----------------------------------	---------------------

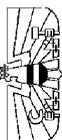
<input type="checkbox"/> Bebautes Grundstück ¹	<input type="checkbox"/> Unbebautes Grundstück ¹	Einheitswert-Aktenzeichen (EWAZ) <i>12-3-4567</i>	Postleitzahl <i>1130</i>
Lageadresse (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.) <i>Wien, Mietplatz 4/1</i>		Staat (nur ausfüllen, wenn nicht Österreich)	

Erwerb der Einkunftsquelle:	Beträge in Euro und Cent	
Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr entgeltlich erworben ² Bitte geben Sie hier die Höhe der Anschaffungskosten des Gebäudes (ohne Grundanteil) an.	9410	
<input type="checkbox"/> Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr unentgeltlich erworben		
<input type="checkbox"/> Ich stelle einen Antrag auf AfA-Bemessung von den fiktiven Anschaffungskosten ³		
Übertragung der Einkunftsquelle:		
Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr zur Gänze oder teilweise veräußert ⁴ Bitte geben Sie hier den Verkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) an.	9420	
<input type="checkbox"/> Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr zur Gänze oder teilweise verschenkt. ⁵		
Im Jahr 2003 sind Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 2, 3 oder 4 angefallen:		
<input type="checkbox"/> Ich stelle einen Antrag auf Verteilung von Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 2 ⁶ Höhe der insgesamt zu verteilenden Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungskosten (Instandsetzungskosten bei Wohngebäuden müssen zwingend verteilt werden)	9430	
<input type="checkbox"/> Ich stelle einen Antrag auf Verteilung von Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 ⁷ Höhe der insgesamt zu verteilenden Herstellungsaufwendungen	9440	
Verteilungszeitraum (mindestens 10, höchstens 15 Jahre) Anzahl der Jahre		
<input type="checkbox"/> Ich stelle einen Antrag auf Verteilung von Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 4 ⁸ Höhe der insgesamt zu verteilenden Aufwendungen gemäß § 10 Mietrechtsgesetz	9450	
Einnahmen: ⁹ ¹⁰	9460	<i>5.000,00</i>
Werbungskosten: ⁹		
Absetzbare Aufwendungen nach § 28 Abs. 2 (Zehntelabsetzungen) ⁶	9470	
Absetzbare Aufwendungen nach § 28 Abs. 3 (Zehntel-/Fünfzehntelabsetzungen) ⁷	9480	
Absetzbare Aufwendungen nach § 28 Abs. 4 (Zehntelabsetzungen) ⁸	9490	
Absetzung für Abnutzung (AfA) ¹¹	9500	<i>1.000,00</i>
Fremdfinanzierungskosten ¹²	9510	<i>1.800,00</i>
Sofort abgesetzte Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungskosten	9520	
Übrige Werbungskosten	9530	<i>20,00</i>
Einnahmenüberschuss/Verlust Bitte diesen Betrag im Formular E 1 bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung berücksichtigen!		<i>2.180,00</i>

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
Steuerberatungs GmbH
1010 Wien, Vertreterweg 1
01/23456

27.04.2004
Datum, Unterschrift

Steuerberatung



ERLÄUTERUNGEN:

- 1** Besteht die Einkunftsquelle aus einem einzigen Grundstück (zB Eigentumswohnung, Mietwohngrundstück), führen Sie bitte Einheitswert-Aktenzeichen (EAWZ), Postleitzahl und Lageadresse an. Werden mehrere Grundstücke im Rahmen einer einzigen Einkunftsquelle vermietet (zB Vermietung mehrerer Wohnungen im selben Gebäude an einen Mieter), genügt die Angabe eines einzigen Grundstückes. Führen Sie bitte in diesem Fall in den Folgejahren bei unveränderten Verhältnissen immer dasselbe Grundstück an.
- 2** Besteht die Einkunftsquelle aus einem einzigen im **Erklärungsjahr gekauften** Gebäude, geben Sie bitte unter Kennzahl **9410** die Anschaffungskosten (den Kaufpreis) für das Gebäude ohne den auf den Grund und Boden entfallenden Anteil an. In der Regel entfallen zumindest 20% des Gesamtkaufpreises auf den Grund und Boden (vgl. Rz 6447 der Einkommensteuerrichtlinien 2000, EStR 2000). Die Anschaffungskosten stellen die AfA-Bemessungsgrundlage dar. Gesetzlich ist - ohne Nachweis der Nutzungsdauer - ein AfA-Satz von 1,5% anzusetzen. Bei Gebäuden, die vor 1915 erbaut wurden, kann ein AfA-Satz von 2% angesetzt werden (vgl. Rz 6444 der EStR 2000). Im Fall einer "gemischten Schenkung" mit überwiegendem Schenkungscharakter (siehe dazu unter Punkt 3) liegt ein unentgeltlicher Erwerb vor, sodass keine Eintragung unter Kennzahl **9410** vorzunehmen ist.
- 3** Ein **unentgeltlicher Erwerb** liegt insbesondere bei Erwerb durch Schenkung, gegen Unterhaltsrente, durch Erbschaft, Legat, Schenkung auf den Todesfall und als Abfindung eines Pflichtteilsanspruches vor. Im Fall einer "gemischten Schenkung" ist von einem unentgeltlichen Erwerb auszugehen, wenn der Kaufpreis des Gebäudes nicht mindestens die Hälfte seines Verkehrswertes beträgt. Im Fall eines unentgeltlichen Erwerbs ist die AfA wahlweise vom zuletzt festgesetzten Einheitswert (inklusive Grundanteil) oder - wenn dies beantragt wird - von den fiktiven Anschaffungskosten (nur das Gebäude ohne Grundanteil) zu bemessen. Bei unentgeltlichem Erwerb unter Lebenden gehen Zehntel-/Fünftelabsetzungen nach § 28 Abs. 2 und 3 EStG 1988 des Rechtsvorgängers (unabhängig davon, welche AfA-Bemessungsgrundlage gewählt wird) verloren. Bei Erwerben von Todes wegen können diese Absetzungen fortgesetzt werden, wenn die AfA auf Basis des Einheitswertes bemessen wird. Siehe dazu auch Rz 6434 ff. der EStR 2000.
- 4, 5** Wird ein Gebäude **unter Lebenden entgeltlich** (zB durch Verkauf) **oder unentgeltlich** (zB durch Schenkung) **übertragen** und wurden innerhalb von fünfzehn Jahren vor der Übertragung vom Steuerpflichtigen oder bei Erwerb von Todes wegen von seinem Rechtsvorgänger Herstellungsaufwendungen in Teilbeträgen gemäß § 28 Abs. 3 EStG 1988 abgesetzt, dann sind im Jahr der Übertragung zusätzlich **besondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** unter der Kennzahl **9460** anzusetzen (siehe dazu Rz 6511 der EStR 2000). Wenn seit dem ersten Jahr, für das Herstellungsaufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 EStG 1988 in Teilbeträgen abgesetzt wurden, mindestens weitere sechs Jahre verstrichen sind, können die besonderen Einkünfte auf drei Jahre verteilt angesetzt werden. Die 2003 auszuscheidenden Einkünfte (2/3) sind in der Erklärung E 1 unter der Kennzahl **378** einzutragen.
- 6** Gemäß § 28 Abs. 2 EStG 1988 können über **Antrag** Aufwendungen für nicht regelmäßig jährlich anfallende **Instandhaltungsarbeiten** gleichmäßig auf **zehn** Jahre verteilt werden. Instandhaltungsaufwand liegt vor, wenn lediglich unwesentliche Gebäudeteile ausgetauscht werden oder wenn es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Nutzwertes oder der Nutzungsdauer kommt (vgl. Rz 6467 ff. der EStR 2000). **Instandsetzungsaufwendungen** sind (nach allfälliger Kürzung um entsprechend gewidmete steuerfreie Subventionen aus öffentlichen Mitteln) bei **Wohngebäuden zwingend** auf **zehn** Jahre verteilt abzusetzen. Bei Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (zB betrieblich genutzte Gebäude), können nicht regelmäßige Instandsetzungsaufwendungen wahlweise sofort oder auf zehn Jahre verteilt abgesetzt werden. Instandsetzungsaufwendungen sind jene Aufwendungen, die nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören und allein oder zusammen mit Herstellungsaufwand den Nutzungswert des Gebäudes wesentlich erhöhen oder seine Nutzungsdauer wesentlich verlängern (siehe dazu auch Rz 6450 ff. der EStR 2000). Bei einer Verteilung der Instandhaltungsaufwendungen bzw. Instandsetzungsaufwendungen ist unter der Kennzahl **9430** die **Gesamthöhe** der 2003 angefallenen Instandhaltungsaufwendungen (Instandsetzungsaufwendungen) anzugeben. Unter der Kennzahl **9470** sind sämtliche auf 2003 entfallenden **Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungszehntel** anzusetzen, somit - bei Instandhaltungsaufwendungen oder Instandsetzungsaufwendungen in anderen als Wohngebäuden - auch solche aus einer in Vorjahren erfolgten Antragstellung auf Verteilung. Sofort abgesetzte Instandhaltungsaufwendungen oder Instandsetzungsaufwendungen (bei anderen als Wohngebäuden) sind unter Kennzahl **9520** einzutragen.
- 7** Gemäß § 28 Abs. 3 EStG 1988 sind folgende Aufwendungen, soweit sie **Herstellungsaufwand** (vgl. dazu Rz 6476 der EStR 2000) darstellen, über Antrag gleichmäßig auf **fünfzehn** Jahre verteilt abzusetzen:
 1. Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen.
 2. Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, wenn die Zusage für eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Startwohnungsgesetz oder den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung der Wohnhaussanierung vorliegt.
 3. Aufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes.Werden zur Finanzierung dieser Herstellungsaufwendungen gesetzlich vorgesehene Mieterhöhungen vorgenommen, kann der Herstellungsaufwand gleichmäßig auf die Laufzeit der erhöhten Mieten, mindestens aber gleichmäßig auf **zehn** Jahre verteilt werden. Führen Sie bitte den Verteilungszeitraum an. Bei einer Antragstellung auf Verteilung ist unter der Kennzahl **9440** die **Gesamthöhe** der 2003 angefallenen Herstellungsaufwendungen anzugeben. Unter der Kennzahl **9480** sind sämtliche auf 2003 entfallenden **Herstellungszehntel/fünftelzehntel**, somit auch solche aus einer in Vorjahren erfolgten Antragstellung auf Verteilung einzutragen. Herstellungsaufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 EStG 1988, die nicht in Zehntel-/Fünftelzehntel abgesetzt werden, sind im Rahmen der AfA unter Kennzahl **9500** zu berücksichtigen.
- 8** Gemäß § 28 Abs. 4 EStG 1988 kann der **Ersatz von Aufwendungen gemäß § 10 des Mietrechtsgesetzes** über Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Bei einer Antragstellung auf Verteilung ist unter der Kennzahl **9450** die **Gesamthöhe** der 2003 angefallenen Aufwendungen einzutragen. Unter der Kennzahl **9490** sind sämtliche auf 2003 entfallenden **Zehntelbeträge**, somit auch solche aus einer in Vorjahren erfolgten Antragstellung einzutragen.
- 9** Geben Sie Einnahmen und Werbungskosten jeweils **ohne** Vorzeichen an. Einnahmerückzahlungen sind unter Kennzahl **9530**, Werbungskostenrückzahlungen unter Kennzahl **9460** anzugeben.
- 10** Unter Kennzahl **9460** sind sämtliche Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung der Einkunftsquelle in einer Summe anzuführen. Zu den Einnahmen gehören insbesondere auch Ablösen, Mietzinsvorauszahlungen oder weiterverrechnete Betriebskosten (diese können bei mieterschutzten Objekten, die der Verrechnungspflicht nach § 21 Mietrechtsgesetz unterliegen, auch als durchlaufende Posten behandelt werden, vgl. Rz 6401 ff. der EStR 2000).
- 11** Unter Kennzahl **9500** ist der auf 2003 entfallende Betrag an Absetzung für Abnutzung (AfA für Gebäude und Einrichtung) einzutragen. Zur AfA-Bemessungsgrundlage und zum AfA-Satz siehe § 16 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 sowie Rz 6422 ff. der EStR 2000.
- 12** Unter Kennzahl **9510** sind die auf 2003 entfallenden absetzbaren Fremdfinanzierungskosten (insbesondere Zinsen, Kreditgebühren) einzutragen. Kredittilgungen (Annuitäten) stellen keine Werbungskosten dar.

XVI. STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abflussprinzip	26, 57
Abgabenbefreiung	16
Abgabenerklärung	13, 20
Abgabenkonto	14, 21, 45, 46, 74
Abgabennachzahlung	20
Abgabenschuld	22, 73, 74
Abgabepflichtiger	11
Abschreibung	26, 55, 64, 67, 69, 74
- Ganzjahresabschreibung	57
- Halbjahresabschreibung	57
Abschreibungsbasis	56
Abschreibungssatz	56
Absetzung für Abnutzung	siehe Abschreibung
AfA-Tabelle	56
Akteneinsicht	12
Alleinerzieherabsetzbetrag	31
Alleinverdienerabsetzbetrag	31
Allgemeiner Steuerabsetzbetrag	31
Allgemeiner Umsatzsteuersatz	siehe Umsatzsteuersatz
Anlagekartei	26, 58
Anlagenverzeichnis	siehe Anlagekartei
Anlaufverlust	13, 29
Anschaffungskosten	56, 57, 58, 59, 68, 69
Anspruchszinsen	21
Antiquitäten	54, 55
Anwaltshonorar	56
Anzahlungen, Besteuerung von	38
Anzeigepflicht	13
Arbeitnehmerabsetzbetrag	31
Arbeitszimmer	54
Arzt	26, 28, 58, 65
Aufbewahrungspflicht	24
Aufbewahrungszeit	25
Aufzeichnungen	13, 23, 24
Ausfuhrlieferung	36, 43
Ausfuhrnachweis	44
Aushilfspersonal	53
Auslandsreisen	61
Außenprüfung	24
Außergewöhnliche Belastungen	28, 30
Aussetzung der Einhebung	73
Aussetzungszinsen	73
Autobahnpickerl	43
Autorenhonorar	39

B

Ballbesuch	54
Basispauschalierung	
Einkommensteuer	siehe Pauschalierung
Basispauschalierung	
Umsatzsteuer	siehe Pauschalierung
Behinderungen, Kosten von	30
Belegnachweis	53
Belegscanner	25
Beratungskosten	55, 64
Berufsausbildung, Kosten von ausw.	30
Berufung	72
- Frist	72
- Schrift	72
Beschränkte Steuerpflicht	siehe Steuerpflicht
Bestätigungsverfahren	47, 48
Betriebsausgaben	26, 32, 35, 43, 53
Betriebsausgaben- pauschalierung	siehe Pauschalierung
Betriebseinnahmen	26, 32, 62
Betriebseröffnung	13, 54, 68
Betriebs(stätten)finanzamt	17, 20, 21, 31, 35
Betriebsgebäude	58
Betriebsneugründung	16, 75
Betriebsübertragung	16, 75
Betriebsvermögensvergleich	23, 25
Beweisaufnahme	12
Bewirtungsspesen	39, 55
Bilanzierung	siehe Doppelte Buchhaltung
Binnenmarktregelung	46, 49
Branchenpauschalierung	
Einkommensteuer	siehe Pauschalierung
Branchenpauschalierung, spezielle	siehe Pauschalierung
Branchenpauschalierung	
Umsatzsteuer	siehe Pauschalierung
Brille	54
Bruttomethode	26, 70
Bücher, Lieferung von	38
Buchführungsgrenzen	23
Buchführungspflicht	23
Buchnachweis	44
Buchungsmitteilung	15, 22, 31
Bundesabgabenordnung	11
Bundesverwaltungsabgaben	16, 17

XVI. STICHWORTVERZEICHNIS

D

Datenträger	25
Devolutionsantrag	12
Dienstgeberbeitrag	10, 16, 17, 21, 65, 67
Doppelbesteuerungsabkommen	28
Doppelte Buchhaltung	23, 24, 25, 34, 64
Drittstaaten	36, 43

E

Echte Umsatzsteuer-	
befreiung	siehe Umsatzsteuerbefreiungen
Eigenbeleg	53
Eigenverbrauch	36, 55, 67
Einbringungsmaßnahmen	73, 74
Einfuhr	36
Einfuhrumsatzsteuer	39, 46, 51, 68
Einkommen	28
Einkommensteuer	21, 28
- Bescheid	21
- Erklärung	20, 32
- Erklärungsfrist	21, 32
- Richtlinien	11, 70
- Tarif	30
- Veranlagung	26, 28, 31, 32
- Vorauszahlung	21, 22, 31
Einkunftsarten	28
Einnahmen-Ausgaben-	
Rechnung	23, 24, 26
Einzelunternehmer	18, 23
Elektrizitätsabgabe	51
Empfängerbenennung	53
Energieabgabenvergütung	51
Entgelt	21, 36, 37, 40, 44, 45, 51
Erdgasabgabe	51
Erklärung der Neugründung	17, 75
Ermäßigter Umsatzsteuersatz	siehe Umsatzsteuer
Erwerbsteuer	39
Erwerbsbesteuerung	47
Exekution	73

F

Fachliteratur	41, 55
Fahrschule	43, 59
Fahrtkosten	59, 60
Fälligkeiten	20
Finanzamtskompass	11, 13

Firmenbuch	16, 17, 23, 34
Firmenwert	58
Formulare	11, 75
Fragebogen	13, 14, 46, 75
Freiberufler	23, 26, 28, 36, 44, 58, 63, 65, 66, 68
Fremdlöhne	53, 64, 65, 66, 68
Fristen	20
Frühstück	42, 60, 61
Fundamentierungskosten	56

G

Ganzjahresabschreibung	siehe Abschreibung
Garagierung	43
Gaststätten- und	
Beherbergungsunternehmen	63, 70, 71
Gebäude	28, 39, 55, 58
Geburtstagsfeier	54, 55
Geldvollmacht	12
Gemeinschaftsgebiet	44, 47
Gemischtwarenhändler	23, 24, 63, 70, 71
Genussscheine	30
Gerichtsgebühren	16, 17
Geringwertige Wirtschaftsgüter	59, 64, 67, 69
Gesamtbetrag der Einkünfte	28
Geschäftsführer (-bezüge)	14, 18, 34
Gesellschaftsteuer	16, 17
GmbH	23, 24, 34, 35
Gewerbe-	
treibender	26, 36, 44, 58, 63, 65, 66, 67, 68, 69
Gewinn- und Verlustrechnung	19, 25, 32
Gewinneinkünfte	16, 28, 32
Gewinnermittlung	23, 25, 64
Gewinnpauschalierung	siehe Pauschalierung
Grenzgängerabsetzbetrag	31
Grenzsteuersatz	30
Grundbuch	16, 17
Grunderwerbsteuer	16, 17, 56
Grundstück	16, 17, 25, 28, 55
Grundstücksverkauf	36
Guthaben	14, 15
Gutschrift	14, 21, 22, 33, 45, 74
Gutschriftszinsen	21

H

Halbjahresabschreibung	siehe Abschreibung
Handlungsbevollmächtigter	14

Hauptbuch	25
Haushalt, Aufwendungen für	54
Herstellungskosten	56, 57, 58, 59, 65, 68
Hilfsbücher	25
Hörgerät	54
Humanmediziner	68

I	
Identitätsnachweis	14
Inbetriebnahme	57
Inlandsreisen	60
Innergemeinschaftliche Lieferung	46, 47
Innergemeinschaftliche Warenlieferung	46, 49
Innergemeinschaftlicher Erwerb	36, 39, 47
Inventuraufnahme	25
Istbesteuerung	44

J	
Jagd	54
Jahressteuererklärung	18, 20
Jahreszusammenstellung	15, 18
Journal	25
Journalist	36
Junge Aktien	30
Juristische Person	16, 34

K	
Kammerumlage	10, 21
Kapitalgesellschaften	16, 23, 24, 28, 31
Kassabuch	25
Kassenvollmacht	12
Kastenwagen	43, 59
Kinderabsetzbetrag	31
Kirchenbeiträge	30
Klein-Autobus	43, 59
Kleinbetragsrechnungen	siehe Rechnung
Kleinlastkraftwagen	43, 59
Kleinunternehmer	siehe Unternehmer
Kohleabgabe	51
Kombi	39, 43, 51, 54, 58, 59
Kommanditerwerbsgesellschaften	23, 24
Kommunalsteuer	10, 21, 22, 65
Kontengebarung	14
Körperschaftsteuer	34
- Bescheid	21

K	
- Erklärung	20, 35
- Erklärungsfrist	21
- MindestKSt	34
- Richtlinien	11
- Satz	15, 34
- Vorauszahlung	21, 22
Kraftfahrzeugsteuer	10, 51
Krankheitskosten	30
Kundenkartei	25
Künstler	27, 28, 38, 70, 71
Kunstwerk	55

L	
Land- und Forstwirte	28, 32, 44, 58
Lebensführung, Kosten für	53, 54
Lebensmittel, Lieferung von	38, 41
Lebensmittel-	
einzelhändler	23, 24, 27, 63, 70, 71
Leistungsempfänger	36, 39, 40
Leistungserbringer	40
Leistungsumfang	40, 41
Leistungszeitpunkt	40, 41
Leistungszeitraum	40
Letztverbraucher	37
Lieferantenkartei	25
Lieferung	36, 37
Lizenz	36, 39
Lohnabgaben	16, 21, 22
Löhne	55, 64, 65, 66
Lohnkonto	26, 67
Lohnnebenkosten	64, 65, 66
Lohnsteuer	21, 31, 32, 65
- Prüfung	24
- Richtlinien	11
Lohnveredelung	36
Lohnzettel (-übermittlung)	18, 20
Lotteriegewinne	29

M	
Maut	43
Mikrofilm	25
Mindestkörperschaftsteuer	siehe Körperschaftsteuer
Mitwirkungspflicht	13
Montagekosten	56
Motorrad	39, 43, 51
Müllabfuhr	38

XVI. STICHWORTVERZEICHNIS

N

Nachforderungszinsen	siehe Anspruchszinsen
Nachholverbot	58
Nachsicht	74
Nächtigungsgeld	42, 59, 60, 61, 64, 65
Nebenbücher	25
Nebenspesen	37, 59, 61
Nettomethode	26
Neuerung	72
Neugründungsförderungsgesetz	16
Nichtabzugsfähige Ausgaben	54
Normalsteuersatz	siehe Umsatzsteuer
Normverbrauchsabgabe	10, 14, 37, 51
Notar	12, 58, 68
Notarhonorar	56
Notariatsakt	34
Nutzungsdauer	56, 58, 59

O

Offene Erwerbsgesellschaften	23, 24
Offenlegungspflicht	13

P

Paragon	40
Partei	11
Parteiengehör	12
Parteienvertreter	12
Patentanwalt	68
Pauschalierung	23, 27, 63
- Basisp. ESt	63, 66
- Basisp. USt	68
- Betriebsausgaben	27, 63
- Branchenp. ESt	63, 66
- Branchenp., spezielle	63, 70
- Branchenp. USt	67, 68
- Gewinn	63
- Teil	27, 63
- Voll	27, 63
- Vorsteuer	43, 67, 70
Pensionistenabsetzbetrag	31
Personenbeförderung	38
Personengesellschaften	16, 23, 24, 29
Personenluftfahrzeug	54
Personensteuer	55
Personenversicherung	30, 61
PKW	39, 43, 51, 54, 58, 59

Praxiswert	58
Pritschenwagen	43, 59
Prokurist	14
Provision	53, 55, 56, 64

R

Ratenansuchen	74
Ratenzahlung	74
Rechnung (Kleinbetrags-)	39, 40
Rechnungswesen,	
betriebliches	23
Rechtsanwalt	12, 26, 28, 55, 58, 68
Rechtsauskunft	12
Rechtsbelehrung	12
Rechtsmittel der Berufung	33, 72
Reinvermögen	25
Reisegepäckversicherung	61
Reisekosten	54, 59, 64
Reisekrankenversicherung	61
Reiseunfallversicherung	61
Repräsentationsaufwendungen	39, 54, 55
Respirofrist	22
Restbuchwert	58, 64
Rückstand	15, 74
Rückzahlung	14, 15, 18

S

Sachversicherung	61
Säumniszuschlag	22, 50, 74
Schmiergelder	55
Schriftsteller	27, 28, 58, 66, 70, 71
Sollbesteuerung	44
Sonderausgaben	28, 29, 30
Sonstige Leistungen	36, 37, 41, 44, 68, 69
Spielgewinne	29
Stammkapital	34
Stempelgebühren	16, 17
Steuerabsetzbeträge	30
Steuerakt	14, 18
Steuerformulare	siehe Formulare
Steuerkalender	21
Steuerlicher	
Vertreter	12, 13, 20, 24, 32, 35, 45, 50
Steuernummer	13, 14, 46
Steuerpflicht	28
Steuertarif	30, 34

Stundung 74
Stundungszinsen 74
Subhonorar 53

T

Tagesgeld 42, 60, 61, 64, 65
Tapisserie 54
Tarifstufen 30
Tätigkeitsnachweis 14
Taxigewerbe 39, 43, 59
Teilpauschalierung siehe Pauschalierung
Teppich 54, 55
Tierarzt 68
Touristenexport 36, 44
Transportspesen 56
Treibstoff 15, 43, 64
Trinkgeld 53, 61, 64

U

Überschusseinkünfte 28
Uhr 54
UID-Büro 48
Umsatzsteuer 36
- Befreiungen 36
- Bemessungsgrundlage 37
- Bescheid 50
- Erklärung 49
- Erklärungsfrist 21, 49
- Identifikationsnummer 14, 46
- Nachschau 24
- Richtlinien 11
- Satz
 allgemeiner (Normalsteuersatz) 38
 ermäßigter 38
- Veranlagung 50
- Voranmeldung 39, 45
- Vorauszahlung 21
- Zahllast 21, 45
Unbeschränkte Steuerpflicht siehe Steuerpflicht
Unechte Umsatzsteuer-
befreiung siehe Umsatzsteuerbefreiungen
Unterhalt 54, 55
Unterhaltsabsetzbetrag 31
Unternehmer (Klein-) 12, 13, 36, 38, 49
Unterschriftsprobenblatt 14
Ursprungslandprinzip 46

V

Verböserung 72
Verfahrensrecht 11
Verkehrsabsetzbetrag 31
Verlustabzug 12, 29
Verlustausgleich 29
Verlustvortrag 29, 30
Vermieter 36, 44
Vermietung 28, 36, 38
Vermittlungsprovision siehe Provision
Verpachtung 28, 36
Verpflegungsmehraufwand 42, 59, 60
Vollpauschalierung siehe Pauschalierung
Vollstrecker 73, 74
Vorsteuer-
abzug 14, 36, 37, 38, 39, 59, 63, 68, 69
Vorsteuerpauschalierung siehe Pauschalierung
Vorsteuerüberhang 45
Vortragender 36, 66

W

Wahrheitspflicht 13
Waren 40, 46, 55, 64, 65, 66, 67, 68, 69
Wareneingangsbuch 26, 65, 66, 67
Werbeabgabe 51
Wiederaufnahme des Verfahrens 12
Wiedereinsetzungsantrag 12
Wirtschaftstreuhand 12, 58, 68, 69
Wohnsitzfinanzamt 21
Wohnraumsanierung 30
Wohnraumschaffung 30

Z

Zahllast siehe Umsatzsteuer
Zahlungsaufschub 73, 74
Zahlungserleichterung 73
Zeitschriften 38, 51, 55
Zeitungen 38, 51
Ziviltechniker 68
Zölle 56
Zuflussprinzip 26
Zusammenfassende Meldung 47, 49
Zuschlag zum
Dienstgeberbeitrag siehe Dienstgeberbeitrag
Zustellvollmacht 12



Diese Broschüre des Bundesministeriums für Finanzen finden Sie auch im Internet:
<http://www.bmf.gv.at>